UC-NRLF
B 3 455 080

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Wegweiser für Argentinien

zur Orientierung der

Auswanderer und Kapitalisten

von

O. Preusse-Sperber.

Zweite Auflage.

1905.

Druck u. Verlag von A. Peitz & Sohn, Floha i. Sa.

JV7448
G3P74
1905

Vorwort.

Als ich seiner Zeit die erste Auflage des **„Wegweisers für Argentinien"** in die Welt hinaussandte, hätte ich nicht geglaubt, daß die Broschüre für so viele von wirklich weitliegendem Nutzen sein würde, als mir die darauf zugegangenen Zuschriften bewiesen haben. Anfragen aus aller Herren Länder gingen mir darüber zu, doch aus allen Briefen konnte ich nur eins ersehen, nämlich, daß Argentinien meist ganz verkannt, der für den Fragesteller eine **„terra incognita"** in des Wortes verwegenster Bedeutung war. Die anerkennungsvollen und sachgemäßen Zuschriften hingegen rührten einzig und allein von Personen her, die das Land zum Teile selbst kannten, und bewiesen mir zu meiner Freude, daß das Werkchen von solchen für praktisch und wertvoll befunden worden war.

Neuerdings wird sogar die voraufgegangene I. Auflage meines Wegweisers von der — von der deutschen Reichsregierung errichteten — „Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer" benutzt und amtlich empfohlen. Die Zeitungsrezensionen fielen in der Mehrzahl recht befriedigend für mich aus, nur muß ich wiederholen, daß es mir durchaus fernliegt, mit meiner Broschüre zur Auswanderung nach Argentinien aufzufordern. Das ist nicht im Entferntesten der Zweck meines Buches gewesen. Was ich damals wollte und heute mit der zweiten Auflage wieder will, ist, meinen Landsleuten durch diese populär gehaltene unparteiische Broschüre, die Einführung in die eigenartigen Verhältnisse Argentiniens zu erleichtern und sie vor Ausbeutung durch gewissenlose Menschen zu warnen, die in neuen Ländern wie giftige Pilze sprossen. Zugleich aber auch tüchtigen Ackerbauern ꝛc., die die Absicht haben auszuwandern, praktische Ratschläge zu erteilen, um sie nach Möglichkeit von einer ziel- und planlosen Auswanderung abzuhalten, sowie Mittel und Wege an die Hand zu geben, um ihnen die Ausführung ihres Vorhabens zu erleichtern. Ferner soll die Broschüre sach- und wahrheitsgemäße Aufklärung über ein Land geben, das für den deutschen Auswanderer ob seines Klimas und seiner Bodenverhältnisse sich zur Seßhaftmachung eignet, sie soll aber auch zugleich das Vorurteil gegen Argentinien nach Möglichkeit zerstören, das in den breiten Massen des Volkes vielfach festen Fuß gefaßt hat.

Andernteils soll versucht werden, junge unerfahrene Leute, die in dem Wahne leben, daß jedes Land sich glücklich schätzen müsse, sie als Bürger zu betrachten, von der Auswanderung abzuhalten. Gerade diese Elemente kann jedes Land am allerersten entbehren,

denn ſolche Nörgler und Beſſerwiſſer hat jeder Staat mehr denn genügend, ſolche, die nie begreifen können oder wollen, daß andere Völker auch andere Sitten haben, ſollen lieber weg bleiben. Die ſich zur Kritik berufen fühlenden Elemente rekrutieren ſich leider meiſt aus Leuten, die nie aus den Großſtädten hinausgekommen ſind, und obendrein iſt ihr Bildungsgang ſelten ein ſolcher, der ihnen geſtattete, ein objektives Urteil zu fällen, ganz davon abzuſehen, daß ihnen zuguterletzt die dazu nötige Erfahrung völlig mangelt. Ein Schlaraffenland iſt Argentinien natürlich ebenſo wenig wie jedes andere Land, aber Leuten, die die Abſicht haben durch tüchtige Arbeit ſich ein auskömmliches Daſein und, wenn ihnen das Glück nicht allzu abhold iſt, noch etwas mehr zu ſchaffen, denen bietet Argentiniens Grund und Boden ſicher das, was ſie ſuchen.

Aus dieſen Gründen ſende ich getroſt und wohlgemut auch die zweite Auflage des Werkchens in die Welt hinaus in der feſten Ueberzeugung, daß es ſich für manchen nützlich erweiſen wird und viele etwas daraus lernen können, wenn ſie wollen. Im übrigen bitte ich, dies kleine Werkchen als einen Wegweiſer oder Führer zu betrachten, der nur den Zweck hat, einen allgemeinen Überblick ſowie Adreſſen und Anhaltspunkte zu geben, an deren Hand man ſich weitere Informationen verſchaffen kann. Die Republik Argentinien iſt zu groß, die klimatiſchen, ſozialen und merkantilen Verhältniſſe zu verſchieden, um eine ausführliche Beſchreibung für einen Preis liefern zu können, der auch dem unbemittelten Einwanderer zugängig iſt.

Deutſchſprechenden Unternehmern und Einwanderern in Argentinien glückwünſchend, ſchließt mit einem Hoch auf unſer geliebtes Vaterland

der Verfasser.

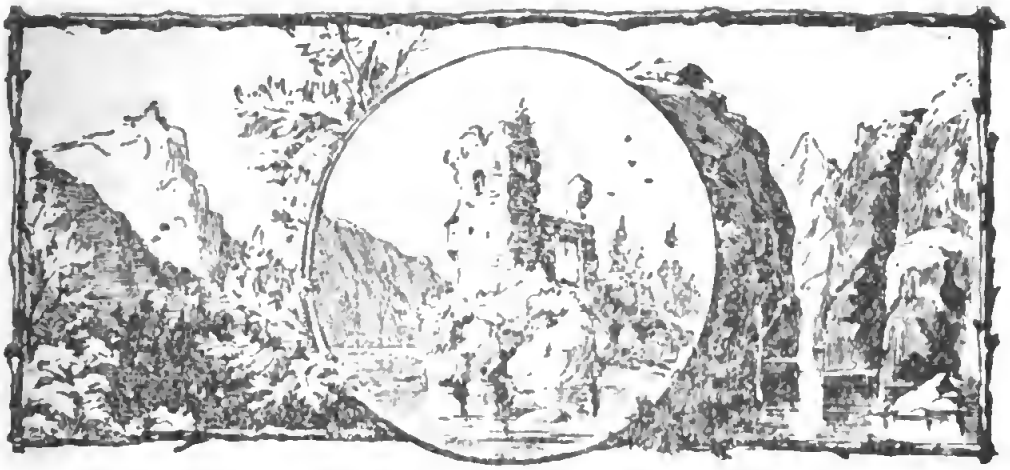

I. Teil.

1. Dampferlinien.

Sobald man sich zur Auswanderung entschlossen hat, ist es das Wichtigste, sich über die Dampferlinien nach dem betreffenden überseeischen Lande zu unterrichten.

Für Argentinien stehen in erster Linie **Bremen** und **Hamburg** der Einfachheit der Beförderung wegen.

Inbetreff der Schnelligkeit **Genua** (Italien).

Außerdem ist noch **Antwerpen** (Belgien) zu erwähnen.

a. **Bremer Lloyd**; Adr.: Norddeutscher Lloyd in Bremen.

Billetpreise ab Bremen bis Buenos Aires:

I. Klasse 600 Mk. ohne Tischwein 2c.

Zwischendeck 150 Mk. ohne Tischwein 2c.

Kinder von 1—6 Jahren zahlen 1/4 des Billets.

" " 6—12 " " 1/2 " "

Auf jedes ganze Billet hat der Passagier 1/2 cbm Freigepäck außer dem Handgepäck. Halbe und Viertelbillets dementsprechend weniger. Im übrigen kostet jeder cbm Fracht 50 Mk. Die Dampfer des Norddeutschen Lloyd sind große geräumige Passagierdampfer. Die Verpflegung

an Bord ist gut. Die Abfahrt der Dampfer erfolgt jeden zweiten Sonnabend und beträgt die Dauer der Fahrt 28—33 Tage. Diese Linie läuft Brasilien an.

b. **Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.**

Adr. wegen Billets: Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Hamburg, Dovenfleth 18—20.
Adr. wegen Gepäck: Hamburg, Admiralitätstr. 33—34.

Billetpreise ab Hamburg bis Buenos Aires:

I. Klasse 600 Mk. ohne Tischwein 2c.
Zwischendeck 150 Mk. ohne Tischwein 2c.
Kinder von 1—6 Jahren zahlen 1/4 Billet.
" " 6—12 " " 1/2 "

Auf jedes ganze Billet hat der Passagier 1/2 cbm Freigepäck ohne das Handgepäck. Halbe und Viertelbillets dementsprechend. Im übrigen kostet jeder cbm Fracht 40 Mk. Die Dampfer der Gesellschaft sind verschieden, die neueren vorzüglich. Die Verpflegung an Bord ist gut.

Abfahrt von Hamburg erfolgt am 1., 10. und 20. jeden Monats. Die Fahrt dauert 24—27 Tage und laufen dieselben die Insel Madeira an.

c. **Hamburg-Amerika-Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft,** welche von **Genua** (Italien) nach Buenos Aires fährt.

Adr.: Compagnia di Navigazione a Vapore. Amburgo Americana in Genova, Via Orefici 7 Italia.

Billetpreise ab Genua bis Buenos Aires:

1. Klasse 400 Mk. mit Tischwein.
Zwischendeck 120 Mk. mit Tischwein.
Kinder von 1—4 Jahren zahlen 1/4 Billet
" " 4—12 " " 1/2 "

Auf jedes ganze Billet hat der Passagier 1 cbm Freigepäck außer dem Handgepäck. Halbe und Viertelbillets dementsprechend. Die Dampfer der Gesellschaft und die Verpflegung an Bord sind gut.

Die Abfahrt der Dampfer erfolgt zweimal monatlich, gewöhnlich am 12. und 28. jeden Monats. Die Fahrt dauert 19—21 Tage.

d. **Norddeutscher Lloyd, Antwerpen.**

Billetpreise ab Antwerpen bis Buenos Aires:

1. Klasse 600 Mk. ohne Tischwein 2c.
Zwischendeck 130 Mk. ohne Tischwein 2c.
Kinder von 1—6 Jahren zahlen $^1/_4$ Billet
" " 6—12 " " " $^1/_2$ "

Abfahrt jeden 2. Mittwoch. Fahrtdauer 24—27 Tage.

Dies sind dieselben Dampfer, welche von Bremen abgehen und gelten dafür dieselben Bestimmungen.

Alle näheren Auskünfte erhält man gut auf Ansuchen kostenfrei von den Gesellschaften oder ihren Agenturen.

Unter allen Umständen wird abgeraten, englische Schiffe zur Überfahrt zu benutzen. Die Dampfer halten in keiner Weise den Vergleich mit deutschen Dampfern aus; außerdem sind in letzter Zeit so viel Klagen über rücksichtslose Behandlung 2c. von deutschen Passagieren auf englischen Dampfern eingelaufen, daß nicht dringend genug vor Benutzung dieser Dampfer abgeraten werden kann.

In den betreffenden Hafenstädten befinden sich Auswanderer-Häuser, in denen Arbeiter und Unbemittelte bis zum Auslaufen der Dampfer billige Unterkunft finden.

Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß jeder genau auf seine Sachen achtet. In Häusern und an Plätzen, wo viele Menschen zusammen sind, wird nicht selten gestohlen.

Die Adressen und Bedingungen der Auswandererhäuser sind durch die Schiffsagenturen mit dem Billet zu erfragen.

2. Kleidung etc. für Seereisen und Argentinien.

Die Kleidung für die Seereise ist durchaus warm zu wählen! Selbst, wenn man Deutschland im Hochsommer verläßt, wird man schon in den ersten Tagen nach warmen Decken und Tüchern verlangen; ja sogar mitunter einen Pelz mit Wohlbehagen anziehen! Dazu kommt, daß Argentinien Winter hat, wenn in Europa Sommer ist und je näher man dem Ziel der Reise kommt, — in diesem Falle, — wieder warme Kleidung durchaus benötigt.

Es handelt sich also um kaum mehr, als acht Tage in der Nähe des Aequators, in der man ohne Tücher an Deck sitzen kann. Ein kräftiger Schirm zum Schutz gegen den steten Wind, ist besonders empfindlichen Personen sehr zu empfehlen. Verläßt man Deutschland im Winter, so darf man nicht vergessen, leichte Kleidung im Handgepäck mitzunehmen; denn zu dieser Zeit ist in Buenos Aires Sommer.

Zur Mitnahme in das neue Land ist von Kleidung und Wäsche nichts zu schlecht, da auf dem Kamp (auf dem Lande) alles gut genug ist. Europäische alte Kleider halten besser, als neue argentinische und kosten keinen Zoll.

Für Familien empfiehlt es sich, die gewöhnten Einlagen für Betten mitzubringen; d. h. nur bessere Roßhaarmatratzen, Decken und Federbetten. Letztere sind sehr teuer und vermißt sie der daran gewöhnte in der kühlen Jahreszeit sehr. Außerdem nehme man eine gute gebrauchte Lampe von Wert und bessere oder alle Kochgeschirre mit; dergl. packt sich leicht in alte Kleider und Wäsche ein und kostet lange nicht so viel Fracht, als der Kauf neuer Sachen.

Über die Erlaubnis, neue Sachen einführen zu dürfen, ohne Zoll, siehe Einwanderer-Gesetz § 14. Dagegen nehme man keine Möbel, oder gar Pianino 2c. mit. Diese Dinge sind für billige Preise in den Rematen (d. h. Auktionsgeschäften) zu kaufen. Näheres über letztere im Kapitel: Stadt Buenos Aires.

3. Die Sprache und die Lehrbücher.

Die spanische Sprache, Landessprache in Argentinien, ist so früh als möglich zu erlernen, und sollte man schon in der Heimat, spätestens aber auf dem Dampfer damit beginnen. Meist trifft man Reisegefährten, welche derselben mächtig sind, und über Aussprache und Betonung gewiß gern Anleitung geben. Man suche zuerst die wichtigsten Wörter zu lernen, wie: essen, trinken, schlafen 2c. Damit kann man sich für den Anfang notdürftig behelfen.

Es ist unbedingt notwendig die Sprache so schnell und vollständig als möglich zu erlernen, besonders das Sprechen; denn sie enthält so viele Doppelbedeutungen und die Worte durch Veränderung eines Buchstabens ganz anderen Sinn, sodaß man Jahre gebraucht, sich vollständig daran zu gewöhnen.

Als Bücher zur Erlernung der Sprache sind für Einwanderer mit den nötigen Vorkenntnissen in erster Linie zu empfehlen: eine gute Grammatik; besonders die von: J. Schilling, Verlag G. A. Glöckner in Leipzig, sowie Otto's Grammatik, zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Dann ein Sprachführer, und zwar der von Heinrich Ruppert, bekannt unter dem Titel: Meyers Spanischer Sprachführer, für 3 Mk. durch jede deutsche Buchhandlung zu beziehen, ist nicht nur sehr praktisch, sondern fast unentbehrlich für jeden Deutschen mit Schulkenntnissen einfachster bis bester Schulen. Derselbe enthält sogar einen Teil Grammatik und Angaben über Aussprache, stellt auch übersichtlich die notwendigsten Gespräche zusammen und ist sehr bequem zu tragen. Außerdem ist als größeres Wörterbuch zu empfehlen: das spanisch-deutsche und deutsch-spanische Wörterbuch von Louis Tolhausen im Verlag Leonhard Tauchnitz, Leipzig, zwei Bände. Ebenfalls durch jede Buchhandlung zu erhalten. Nicht selten kann man diese Werke antiquarisch (d. h. alt in Antiquarischen Buchhandlungen) kaufen, also dementsprechend billiger.

4. Die Landung.

Die Haupthäfen Argentiniens liegen nicht am offenen Meere (Atlantischen Ozean) sondern an dem Ausfluß des Rio (Fluß) de la Plata, welcher so breit ist, daß man die Ufer, vom Dampfer aus, höchstens an einer Seite sieht.

Für den Einwanderer sind bei der Landung wichtig: 1. Der Hafen von La Plata, Hauptstadt der Provinz Buenos Aires, welcher nur von solchen Dampfern benutzt wird, deren Tiefgang eine Einfahrt nach dem Hafen der Stadt Buenos Aires nicht gestattet. Man erreicht die Stadt Buenos Aires von La Plata in 1 Stunde und 15 Minuten per Bahn. 2. Der Hafen von der Stadt Buenos Aires, Hauptstadt und Haupthafen des Landes, in der sich sämtlicher Verkehr konzentriert. In beiden Häfen steigt man vom Ozeandampfer direkt an Land, wo Droschken und Pferdebahn zur Hand sind. Gewöhnlich also landet man im Hafen von Buenos Aires, oder wird von La Plata aus, per Bahn nebst Gepäck, nach dort befördert.

La Plata ist trotz seiner schönen Anlage und den Bemühungen seiner Einwohner, leider nicht entsprechend gewachsen, daher ist es für einen Einwanderer wenig geeignet, dort zu bleiben. (Zur Zeit wenigstens, — muß man bei amerikanischen Städten sagen.) Buenos Aires bietet durch sein großstädtisches Leben und Treiben die beste Gelegenheit, den Einwanderer mit den argentinischen Sitten bekannt zu machen und ihn durch die bestehenden Vereine, Kolonisationsbureau 2c. 2c. baldigst Arbeit und Verdienst zu schaffen.

Ist nach der Ankunft im Hafen die Durchsicht des Handgepäcks durch die Zollbeamten erfolgt, so handelt es sich um die Unterkunft; denn die Frachtstücke werden durchschnittlich erst innerhalb 24 Stunden in die Zollhäuser abgeliefert, und können gewöhnlich erst nach 1—2 Tagen erledigt werden.

Außer diesen beiden Häfen ist noch ein dritter zu erwähnen, der Hafen von Rosario. Derselbe liegt von

Buenos Aires eine Tagereise stromaufwärts. Die Ueberseedampfer fahren zwar bis dorthin, aber nur um daselbst direkt Ladung an Bord zu nehmen. Der Hafen hat also nur Wichtigkeit für den Import und Export, nicht für Passagiere.

---

5. Hotels und Emigrantenhaus.

Ein Deutscher wird immer deutsche Hotels für die erste Zeit wählen, und sind deren in jeder Preislage vorhanden. Im Anhang sind die Adressen derselben angegeben und aus den Annoncen gehen die Preise 2c. hervor.

Die beste Beförderung vom Hafen, (resp. vom Bahnhof ab, falls man in La Plata landete) zum Hotel oder Gasthaus, ist stets die Droschke (spanisch Cotsche, schreib: coche) deren Preise im Anhang angegeben sind. Außerdem schickt jedes Gasthaus einen Führer oder Portier an die ankommenden Dampfer und Züge, welche den Titel Corredor führen. Einem solchen kann sich der Neuankommende anschließen, oder denselben um Beförderung, zu billigerem Preise als die Droschke, ersuchen.

Schon hier möchte ich hervorheben, daß man beim Eintritt in dieses Land, — eine Republik im strengsten Sinne, — jede persönliche Überhebung aufgeben muß. Jede Protzenhaftigkeit, Namenstolz, Stolz auf gute Schule, Bildung oder Gelehrtheit, ist nur dazu angetan, dem Neuling das Leben zu erschweren, wenn nicht sogar unmöglich zu machen. Damit ist nicht gesagt, daß man solche Vorteile europäischer Schule, 2c. über Bord werfen soll; aber, daß man sie dazu verwerte, sich vermöge derselben schlecht und recht mit jedem auf gleichen und guten Fuß zu stellen, ob er Arbeiter, oder hoher Staatsbeamter ist, mittels Höflichkeit und freundlicher Worte!

Hat man sich an Bord als Emigrant (Einwanderer) angemeldet, so steht einem das Recht zu, im Einwandererhause freie Unterkunft zu finden, und man wird in diesem Falle vom Schiff durch einen Beamten der Einwanderungs-Kommission, samt Gepäck, dorthin kostenlos befördert.

Im übrigen verweise ich auf die wichtigsten Bestimmungen des Einwanderungsgesetzes im Anhang.

---

6. Stadt Buenos Aires.

Buenos Aires, die Hauptstadt der Argentinischen Republik, woselbst die Bundesregierung auch ihren Sitz hat, ist die größte Stadt Südamerikas.

Die Stadt wurde bereits im Jahre 1580 von dem spanischen Statthalter „Juan de Garay", am Trinitatisfeste gegründet, liegt am rechten Ufer des riesigen Rio de la Plata (zu deutsch Silberstrom), welcher aber weder Silber führt noch silbern aussieht und besitzt an der Nordseite einen großartig angelegten Hafen.

Das Weichbild der Stadt besitzt eine Ausdehnung von ca. 181,41 qkm. In dasselbe sind mehrere Vorstädte eingeschlossen, wie: Almagro, Caballito, Flores, Saavedra, Belgrano, Devoto u. a. m.

Heute hat die Stadt ca. eine Million Einwohner, wovon gut die Hälfte derselben Ausländer aller Nationen sind. Der erste Eindruck, welchen der mit dem Schiff anlangende Reisende von der Stadt Buenos Aires gewinnt, ist ein wenig erfreulicher. Je festere Formen die in schattenhaften Umrissen vor ihm liegende Stadt annimmt, je deutlicher er die scheinbar terassenförmig übereinander aufgeschichteten Steinmassen und die jeden landschaftlichen Reizes bare Umgebung erkennt, desto mächtiger drängt sich ihm ein Gefühl der Beklommenheit auf. Die unscheinbaren kastenartigen Häuser mit den öden, flachen Dächern über

die nur hie und da ein Türmchen oder eine Kuppel einer Kirche emporragt, die ſchmalen Straßen, in welchen ſich bald ſein Blick verliert, das alles iſt ſo troſtlos nüchtern, ſo wenig ſchön, daß man unwillkürlich melancholiſch geſtimmt wird.

Nirgends ein Plätzchen auf dem das Auge mit Wohlgefallen ausruhen könnte, nirgends etwas, das an die prachtvolle Bai von Rio de Janeiro erinnerte, oder was die Ufer der Elbe und Weſer ſchmückt und ihnen ihre heitere Schönheit verleiht; aber auch keine der großartigen Menſchenwerke, wie in Marſeille und Genua den erſtaunten Blick des Ankömmlings feſſelt.

Nicht, gar nichts davon, öde grau in grau getaucht, präſentiert ſich Buenos Aires dem Ankömmling und doch hat auch die Stadt der guten Lüfte ihre Reize. Man muß die Stadt kennen, ihr buntes, wechſelvolles Leben und Treiben fühlen, um ſich davon überzeugen zu können, daß man ſich auch in dem plutokratiſchen internationalen Babel Südamerikas wohlfühlen kann. Buenos Aires läßt ſich mit ſeinen Eigenarten ſo leicht mit keiner Stadt der Welt vergleichen, ſie muß ob dieſer Eigenarten eben mit einem eigenen Maßſtabe gemeſſen, um verſtanden zu werden.

Von Spaniern gegründet trug ſie urſprünglich vollſtändig den Charakter der ſpaniſchen Hafenorte, aber heute iſt es aus einem mixtrum compositum aller Länder nnd Nationen zuſammengeſetzt. Jeder Einwanderer mochte er auch immer einer Nation angehören, welcher er wollte, verſuchte landesübliche Bauart mit der ſeiner Heimat zu verſchmelzen, ſodaß man die ſchnurrigſten Bauſtile finden kann, welche ſich denken laſſen.

Das Leben und Treiben auf den Straßen der Stadt iſt gerade ſo buntſcheckig, wie in anderen großen Seeſtädten, Vertreter aller Nationen der alten und neuen Welt ſcheinen ſich hier Rendezvous zu geben. Im geſchäftlichen Leben tritt der Unterſchied in den einzelnen Nationen allerdings wenig zu Tage, das gemeinſame Intereſſe und die gemein-

schaftlichen Triebe, welche sie verfolgen, machen sie gewissermaßen solidarisch nach außen hin und verhüllen dem oberflächlichen Beobachter die sie trennende Kluft. Aber gerade die Vermengung und Vermischung von annähernd einer Million Menschen aller Farben, aller Stände, aller Sitten, aller Nationen 2c. ist es was Buenos Aires dem aufmerksamen Beobachter an interessanten Reizen bietet.

Beim Durchwandern der Straßen erblickt das Auge die sonderbarsten Kontraste, hier ein elegantes modernes Gebäude, mit Marmortreppe und Fassade, gleich daneben eine erbärmliche alte Kabache, in der ein Stiefelputzer sein Geschäft betreibt. Aber ebenso verschieden sind die auf der Straße hin- und herwogenden Menschen und zwar sowohl in Gestalt, Farbe wie auch in der Kleidung. Neben dem eleganten Jüngling (joven distinguidos) streift im Vollbewußtsein seiner Kraft der Gaucho mit malerisch übergeworfenem Poncho vorüber, dort geht ein Indianer oder Mulatte im eleganten Anzuge, während an der Straßenecke die typische zerlumpte Gestalt eines Chausseetapezierers (attorante) einherwankt. Auch das schwache Geschlecht stellt alle Nationen und denkbaren Kostüme kostenlos auf der Straße zur Schau. Buenos Aires besitzt ebenfalls ein „Unter den Linden", ein Rendezvous der vornehmen Welt, die Calle, d. h. Straße, Florida, welche das Zentrum quer durchschneidend, auf die großartige Avenida de Mayo mündet. Diese ist schmal, sehr schmal, kaum drei Wagen können aneinander vorüber und auf dem Trottoir kaum drei Menschen. — Die Häuser mit Marmorfliesen und Schwellen, beherbergen Kaufleute, welche es mit den großartigsten von Berlin, London und Paris aufnehmen können, besonders was den Wert der Verkaufsgegenstände betrifft.

Schaudernd wird man in der alten Welt sagen: „Brr — wie kann man eine enge Straße mit unseren Boulevards vergleichen! Dem Einheimischen fällt das aber nicht auf, es ist gerade seinen Bedürfnissen entsprechend. In elegantem Fuhrwerk fährt man nach Palermo, dem „Tiergarten"

dieſer Weltſtadt, wo in der breiten Palmenallee bei Militärmuſik nachmittags der Korſo ſtattfindet, um dann in raſendem Galopp, der ſich bei der Menge der Karoſſen immer mehr und ſchließlich bis zum Schritt mäßigt, zurückzukehren und wieder die Calle Florida hinunter zu fahren. Auf dieſer ſchönen, engen Straße mit Holzpflaſter fährt nur eine Reihe Wagen nach der Avenida de Mayo, und die andere kommt im Schritt zurück, oft, ſehr oft in dem Gedränge haltend. Da werden unter Freunden und Freundinnen Blicke und verſtohlene Kußhändchen, Winke und Briefchen ausgetauſcht.

Daneben ſind auch die Trottoirs mit den jungen Dandys der Geſellſchaft beſetzt, den ariſtokratiſchen Portennos, mit glühenden dunklen Augen, ſchlanken Figuren und zierlichen ſchwarzen Bärtchen. Koketterie und Flirt tritt in ſeine Rechte. Man wird nun alſo begreifen, weshalb die Straßen hier ſo eng ſein müſſen.

Verpönt iſt es, daß eine Dame den Rückſitz eines Wagens einnimmt. Ihr das zuzumuten, wäre eine tödliche Beleidigung. Fahren einmal drei Sennoras in einem Wagen, ſo wird in der Mitte des Rückſitzes ein kleiner Extraſitz eingehängt, und während zwei der Damen im Fond ſitzen, nimmt die dritte anſcheinend den Mittelplatz ein.

Die ſchöne Avenida de Mayo geht ſchnurgerade durch das Zentrum der Stadt. Der Mittelpunkt der Stadt iſt der Platz Veinte y cino de Mayo, der, getrennt durch das Gouvernementsgebäude, vor dem ſchönen, großen Hafen liegt.

Ein anderer Glanzpunkt der Stadt iſt die Große Oper. Das Perſonal derſelben beſteht aus erträglichen Kräften, zu welchen ſich bisweilen hervorragende Gäſte, beſonders ſpaniſche und italieniſche, geſellen. Die Preiſe der Plätze ſind oft unglaublich hoch, zwiſchen 15 und 250 Peſos (25 bis 400 Mk.) für den Platz und Abend in den Logen des erſten Ranges. Da erſcheint alles in größter Toilette, welche gewöhnlich direkt von Paris her verſchrieben iſt.

Die Rezensionen der Tageszeitungen beschränken sich gewöhnlich darauf, den Gast gebührend hervorzuheben und die Namen der Portennos unter den Zuschauern einzeln zu nennen. Die schönsten Toiletten werden ausführlich beschrieben, viel genauer, als alles andere, und nicht selten wird sogar der Preis der Robe genannt.

Die vornehme Sennora empfindet es als Kränkung, wenn man an ihrer Toilette etwas „Wichtiges" oder „Kostbares" hervorzuheben vergißt, und täglich halten die Equipagen mit schwarzer und europäischer Dienerschaft vor den Palästen der Zeitungen. Die seidenrauschende, brillanten- und augenfunkelnde Sennora, mit üppiger Figur und imposanten Bewegungen, verläßt den Wagen und begibt sich zum Redakteur, um ihn wegen irgend einer Lapalie zur Rede zu stellen. Dieser läßt demütig ihren Zorn über sich ergehen und bringt am nächsten Tage eine Berichtigung, in der das Vergessene mit allem Pomp nachgeholt wird.

Wenn wir von den Damen der Stadt Buenos Aires sprechen, so dürfen wir nicht vergessen, die ungeheure Menge Poudre zu erwähnen, die hier verbraucht wird. Es schminken sich hier nicht nur die Damen der Gesellschaft, sondern alle ohne Ausnahme bis zur gelben oder braunen Arbeiterin hinunter.

Die Frauen und Mädchen Argentiniens sind schön mit wenigen Ausnahmen, neigen aber zur Fülle und altern leicht. Da muß eben die Schminke helfen, und da es einmal Mode ist, pudern und schminken sich auch Mädchen von 10—12 Jahren. Eine Ausnahme machen nur die Deutschen und Engländerinnen, obgleich diese durchschnittlich lange nicht so sehr den Anspruch auf Schönheit machen können, wie die romanischen Frauen. Immerhin macht das ungeschminkte Gesicht dem Europäer hier einen erfrischenden Eindruck. — Wenn Deutsche oder Engländerinnen mit gepudertem oder geschminkten Fassaden umherstolzieren, so hat dies meist seine besonderen Gründe, seriöse Damen der Gesellschaft werden es meist vermeiden.

Einseitig und inhaltslos ist das Leben der Frau hier, herausfordernd blüht und prangt sie, schnell verblüht und verschwindet sie, denn mit 30 ist sie das, was eine Deutsche mit 50 Jahren zu werden beginnt. Dann lebt sie ihren Töchtern oder jungen weiblichen Verwandten, welche stets dem Genusse des Augenblicks lebend, vieler patronessen bedürfen, um überall dabei sein zu können.

Zu erwähnen ist noch, daß die Kreolin keinerlei Trieb sich zu beschäftigen hat. Sie liest und musiziert nicht, und kennt selten einen Sport. — Außerdem sind die Sportkostüme zu einfach für ihren Geschmack, denn sie bedingen eine natürliche Eleganz, um chic zu sein, bei der Kreolin ist alles angelernte Grazie.

Mit übertriebener Courtoisie überließ man bis jetzt den selten zu Fuß erscheinenden Damen, völlig die engen Bürgersteige in den Hauptstraßen der Capitole.

Die im Alter übermäßig stark werdenden Damen sind außer sich, wenn ein Herr an ihnen vorübergeht, ohne devot den Fahrdamm zu benutzen und nicht selten fordert eine solche aufgeputzte Schöne die vor ihr gehenden Herren auf, stehen zu bleiben, um sie durchgehen zu lassen, denn auf dem Fahrdamm würde sie bei Leibe nicht gehen, das ist unter ihrer Würde.

Wie die Dinge liegen, werden die Argentinierinnen noch recht viel lernen müssen, um die Französinnen — ihr Ideal — zu erreichen. Der Neid aber muß ihnen lassen, daß sie fast durchgängig von üppiger berückender Schönheit sind.

An Sehenswürdigkeiten ist Buenos Aires, gegenüber anderen Städten, mehr denn arm zu nennen und dürfte der Europäer wenig finden, was ihn befriedigen wird.

Außer den Museen, welche sehr empfehlenswert sind, wären noch zu nennen: Das Regierungsgebäude (Casa rozada) an dem Platze zum 25. Mai, sowie der Platz selbst, welcher seinen Namen zur Erinnerung an den 25. Mai 1810 trägt, an welchem Tage der Grundstein zur heutigen Republik Argentinien in Tucuman gelegt wurde. Die Pyramide an

der Westseite des Platzes wurde ebenfalls zur Erinnerung an diesen Tag aufgeführt. Das Reiterstandbild, welches alles andere als „formvoll" genannt werden kann, vis a vis dem Haupteingange des Regierungsgebäudes stellt den General Belgrano, einen Kämpfer aus den Freiheitskämpfen, dar.

Die Plaza San Martin (San Martin-Platz) hat eine sehr bewegte Vergangenheit. In alten spanischen Zeiten soll dort ein Eremit gelebt haben. Im Jahre 1702 etablierten sich die Engländer dort, indem sie sich daselbst einen Sklavenmarkt nebst Depot anlegten. Nachdem im Jahre 1813 die Sklaverei aufgehoben war, wurde eine Arena auf dem Platze erbaut, welche zur Abhaltung von Stierkämpfen diente, doch im Jahre 1822 wurde die Abhaltung dieser Kämpfe verboten und dann diente der Platz allen möglichen Zwecken bis man im Jahre 1860 anfing, ihn mit Anlagen zu bepflanzen. 1862 wurde auf dem Platze dann das Reiterstandbild des kühnen Freiheitshelden General San Martin aufgestellt. Dasselbe ist 3,75 cm hoch und dieselbe Höhe besitzt der Marmorpiedestal. Das Standbild ist kunstgerecht ausgeführt und sieht sehr gut aus. An der Südseite des Platzes steht das Standbild des Sergeanten Talucho, ein Neger, welcher in einer Schlacht gegen die Spanier mit Gefahr seines Lebens die junge Fahne der Freiheitskämpfer verteidigt hat.

Die Plaza General Lavalle liegt zwischen den Straßen General Lavalle, Viamonte Libertad und Talcahuano. Der Platz ist sehr schön und einer der schattigsten der Stadt. In der Mitte desselben steht auf hoher Marmorsäule die Statue des General Lavalle. **Die Plaza Libertad** (Freiheitsplatz) zwischen den Straßen Paraguay, Charcas, Cerito und Libertad. Auf dem Platze steht das 1882 aufgestellte Monument des energischen und tüchtigen Staatsmannes Dr. Alsina. Ueber die kunstgerechte Ausführung des Denkmals läßt sich wohl streiten.

Noch ein Platz oder besser gesagt eine Gartenanlage ist mit einem Denkmal geschmückt. Dieselbe liegt am Pasco de Julio zwischen den Straßen Corrientes und Tucuman,

woselbst die Italiener ihrem großen Staats- und Landsmann Mazzini ein Denkmal aus weißem Marmor aufgeführt haben.

Der Park von Palermo besitzt ebenfalls zwei Denkmäler und zwar auf dem Platze, wo früher der Palast des Tyrannen Prosas stand, das des großen Argentiners Sarmiento, welcher zuerst die Notwendigkeit erkannte, daß das Land Schulen benötigte und daher mit Recht als Begründer des argentinischen Unterrichtswesen genannt werden darf. Das Denkmal ist in seiner Ausführung das Geschmackloseste was sich denken läßt. Im Grünen versteckt, tiefer hinein im Park wurde dem deutschen Naturforscher, welchem Argentinien so viel verdankt, Professor Hermann Burmeister, ein Denkmal gesetzt, welches von dem deutschen Bildhauer Oligner ausgeführt wurde. Die Stadt besitzt noch mehrere zum Teil recht schön angelegte Plätze, welche bis dato aber noch keine Standbilder aufweisen. Unter den sehenswerten Gebäuden stehen unstreitig die div. Kirchen obenan, die vornehmste ist die Cathedrale am Plaza 25 de Mayo, dann die Kirche La Merced Ecke Cangallo und Ceconquista, ferner die Kirche San Miquel Ecke Bartolomé Mitre und Suipacha, die Kirche Santo Domingo, Calle Defensa und Belgrano, die Jesuitenkirche San Salvador, Boulevard Callo Ecke Tucuman. Die schönste und prächtigste, welche mit dem denkbar größten Luxus aufgeführt und ausgestattet, ist die Kapelle Santa Felicitas in der Straße Monte de Oca, welche ein argentinischer Nabob über dem Grabe seiner einzigen Tochter Felicitas errichten ließ.

An sonstigen Gebäuden wären zu erwähnen, die div. Bankpaläste, die Börse, am Plaza zum 25. Mai, das monumentale Prachtgebäude der großen argentinischen Zeitung „La Prensa“ Avenida de Mayo 567, das Gebäude des Jokeyklubs Calle Florida 559, das Polizeipräsidium Calle Moreno 1150, das Bundesgericht (Inzgado Federal) Calle San Martin 275 und das Gebäude worin die Depots der Wasserleitung (Depositos de Agna warientes) enthalten sind, Calle Cordoba 1950.

Die Stadt steigt erst etwas an, um sich dann in weiter Ebene auszudehnen.

Die Straßen des Zentrums sind schmal und kreuzen sich rechtwinklig. Die dadurch entstandenen Vierecke nennt man: "cundra", welche von einer Straße zur anderen immer in einhundert Hausnummern eingeteilt sind und zwar so, daß linker Hand die geraden und rechter die ungeraden Zahlen verteilt sind. Da man durch diese Zahlenverteilung genau die Entfernungen in "cudras„ berechnen kann, so ist es zur Sitte geworden, zu sagen: es sind noch so und so viel „cudras" zu gehen.

1600 Caseros
1500 Brasil
1400 Garay
1300 Cochabamba
1200 San Juan
1100 Umberto I
1000 Europa
900 Estados Unidos
800 Independencia
700 Chile
600 Méjico
500 Venezuela
400 Belgrano
300 Moreno
200 Alsina
100 Viktoria

S

La Plata 4500
Muniz 4400
Mármol 4300
Tre. y Tres 4200
U. y Ofizios 4100
Yapeyu 4000
C. Barros 3900
Colombres 3800
Boedo 3700
Maza 3600
Liniers 3500
Soria 3400
C. Pringles 3300
24 Noviem. 3200
Caridad 3100
La Rioja 3000
Catamarca 2900
Jujuy 2800
Misiones 2700
Saavedra 2600
Alberti 2500
Matheu 2400
Pichincha 2300
Pasko 2200
Rincon 2100
Sarandi 2000
Pozos 1900
Entre Rios 1800
Solis 1700
Cevallos 1600
Korea 1500
San José 1400
S. del Este 1300
Salta 1200
Lima 1100
B. Orden 1000
Tacuarí 900
Piedras 800
Chacabuco 700
Perú 600
Bolivar 500
Defensa 400
Balcarce 300
P. Colón 200
Azopardo 100
U. Espora 1

E 50 Av. de Mayo

CALLE RIVADAVIA

O

4500 Cran Chaco
4400 Yatay
4300 Pringles
4200 Rawson
4100 Gazcon
4000 Almagro
3900 Medrano
3800 Salguero
3700 Balnes
3600 S. Carnot
3500 Billinghurts
3400 Bustamante
3300 Laprida
3200 Anchorena
3100 Bermejo
3000 Ecuador
2900 N. Granada
2800 C. América
2700 Castelli
2600 Paso
2500 Larrea
2400 Azcuénaga
2300 Ombú
2200 Andes
2100 Junin
2000 Ayacucho
1900 Rio Bamba
1800 Callao
1700 Rodr. Pena
1600 Montevideo
1500 Paraná
1400 Uruguay
1300 Talcahuano
1200 Libertad
1100 Cerrito
1000 Artes
900 Suipacha
800 Esmeralda
700 Maipú
600 Florida
500 San Martín
400 Reconquista
300 25 de Mayo
200 P. de Julio
100 Bouchard
1 Av. Rosales

100 Bartolome mitre
200 Cangalla
300 Cuyo
400 Corrientes
500 Lavalle
600 Tucumán
700 Viamonte
800 Córdoba
900 Paraguay
1000 Charcas
1100 Santa Fé
1200 Arenales
1300 Juncal

N

1600 Caseros
1500 Brasil
1400 Garay
1300 Cochabamba
1200 San Juan
1100 Umberto I
1000 Europa
900 Estados Unidos
800 Independencia
700 Chile
600 Méjico
500 Venezuela
400 Belgrano
300 Moreno
200 Alsina
100 Viktoria

100 Bartolome mitre
200 Cangalla
300 Cuyo
400 Corrientes
500 Lavalle
600 Tucumán
700 Viamonte
800 Córdoba
900 Paraguay
1000 Charcas
1100 Santa Fé
1200 Arenales
1300 Juncal

Die Längsstraßen nummerieren vom Hafen ab, die Querstraßen hingegen, von der, in der Mitte der Stadt liegenden Calle (spr. Calje) Rivadavia, nach beiden Seiten. Durch diese Einteilung wird es dem Fremden sehr leicht gemacht, eine beliebige Straße bald zu finden.

Durch die Schmalheit der Straßen im Zentrum ist es unmöglich, daß die Pferdebahn, (Tram way genannt) auf derselben Straße nach beiden Richtungen fahren kann. Deswegen hat man die Einrichtung getroffen, daß sie eine Straße hin- und die nächste (paralellaufende) zurückfahren. Auf diese Weise ist selten eine Straße ohne Tramway.

Die meisten Pferdebahnen berühren den Hauptplatz, (Plaza 25 de Mayo) im Zentrum der Stadt, welcher zugleich unweit vom Hafen liegt.

Mit der Tramway kann man jeden Vorort erreichen, welche meistens auch noch Eisenbahnverbindung besitzen.

Seit dem Brande des Zentralbahnhofes, 1897, sind einstweilen zwei kleine Bahnhöfe für den Verkehr eingerichtet worden.

1. Estacion (Station) Retiro, und
2. Casa Amarilla.

Außerdem sind noch zwei große Bahnhöfe vorhanden.

Estacion Plaza Constitucion, und

Estacion Once d. h. 11 de Septiembre (der Plaza Once de Septiembre).

Der größeren Sparsamkeit und Bequemlichkeit wegen empfiehlt es sich (auch für Wohlhabende), sobald als möglich eine Privatwohnung zu suchen, mit oder ohne Kost.

Dieselbe erhält man am leichtesten durch die Annoncen der argentinischen Zeitungen, besonders „La Prensa“ in der „casitas“ (Häuschen) und „piezas“ (Zimmer) in großer Fülle angeboten werden. Oder man gibt acht in allen Straßen und geht dort hinein wo „se alquita pieza“ (Zimmer zu vermieten) an den Häusern geschrieben steht.

Je weiter vom Zentrum, um so billiger sind die Wohnungen.

Zu solcher Suche ist ein guter deutscher, spanisch-sprechender „amigo“ (Freund) sehr angenehm und meist leicht zu finden. Sonst tut auch „Meyers Sprachführer“ vorzügliche Dienste.

Am besten wählt man eine saubere argentinische Familie, in der man in wenigen Wochen sich zu verständigen lernt.

Wenn man dabei richtig wählt, sieht man bald ein, wie viel billiger und bequemer solch Privatlogis ist, besonders bei Familien, wo die Frau selbst kocht.

Versteht man zu handeln, so bekommt man das Fleisch, Gemüse 2c. (nach europäischen Begriffen) zu Spottpreisen und vorzüglicher Güte. Die schlechten Kartoffeln, Spargel 2c. im Hotel sind nur auf schlechte Zubereitung zurückzuführen, sie schmecken in Wirklichkeit genau wie in Deutschland.

In allen Gegenden der Hauptstadt sind große „Mercados“ (Markthallen), in welchen man sich bald von der Fülle, Schönheit und Billigkeit der Vorräte überzeugen kann.

Zur Einrichtung von Logis wendet man sich hier nicht an die Geschäfte mit neuer Ware (dies tun nur ganz reiche Leute) sondern an die Remates (Auktionshäuser).

Die vornehmen Argentinier haben die Sitte, ihre Möbel und Einrichtungen häufig zu wechseln, und zwar nicht etwa wegen Ungeziefer, sondern direkt aus Luxus.

Infolgedessen haben sich Auktionshäuser gebildet, welche den elegantesten Warenhäusern in Europa gleichkommen.

Dort kann man alle Sachen preiswert und gut kaufen.

Freilich wird ein Neuling nur unter der Hand billig kaufen, denn die Sachlage wird von Leuten benutzt, die zu jeder Auktion gehen, dort das Billigste ankaufen, um es später in einem andern Lokal wieder zu verauktionieren. Man tut also gut, sich einem solchen Aufkäufer anzuschließen und diesem eine kleine Vergütung zu zahlen.

Auf diesen Auktionen kann man auch Glas-Porzellansachen, Wäsche, Bücher, Silbersachen 2c. kaufen, seltener Küchengeräte und Kleider. Auch neu sind diese Sachen dort zu finden. Adressen von Remates können nicht angegeben

werden, da es keine deutsche Firma giebt. Sie befinden sich aber fast in jeder Straße, halten meist Auktion des Abends ab und hängen dann den Tag über eine Fahne vor das Geschäft. Man darf die Sachen vorher besehen und kann sie oft auch vor der Auktion kaufen.

Desgleichen giebt es Rückkaufsgeschäfte „Casa compra y venta" genannt, in denen man sehr gut und billig kauft. Besonders für Ausrüstungen nach dem Kamp (Lande), wie: Sättel, Geschirre 2c. ist das Geschäft von Pedro Wörns, Calle Corrientes 311—317 sehr zu empfehlen und fast einzig in seiner Art.

An Zeitungen, welche in deutscher Sprache erscheinen, existieren in Buenos Aires sechs und zwar: **„Buenos Aires Handelszeitung"**, Redaktion und Administration Calle Cangallo 322, wertvollstes Blatt für Kaufleute und Kapitalisten. Erscheint in deutsch- und spanischer Sprache jeden Freitag. Abonnementspreis pro Quartal für Argentinien 4.50 Pesos Papier, für Ausland jährlich 40 Mark oder entsprechendem Gegenwert.

„Deutsche La Plata Zeitung", Redaktion und Administration Cuyo 648. Die Zeitung ist streng deutsch-konservativ und enthält alle wichtigen politischen Vorgänge aus Deutschland, sowie Argentinien nebst Lokalnotizen. Beste deutsche Tages-Zeitung für Stadt Buenos Aires und Umgegend, die Annoncen finden durch dieselbe weiteste Verbreitung in den Kreisen des kaufkräftigen Publikums. Abonnementspreis pro Monat für Stadt Buenos Aires 2 Pesos Papier, für die Provinzen 2.50 Pesos Papier und für das Ausland 1.30 Pesos Gold.

Die Wochenausgabe der Zeitung erscheint jeden Donnerstag in Heftformat und ist besonders für die Provinzen und das Ausland bestimmt. Abonnementspreis pro Monat für ganz Argentinien 0.75 Pesos Papier, Ausland 0.50 Pesos Gold.

„Argentinisches Tageblatt", Redaktion und Administration Calle Maipú 320. Die Zeitung ist in ihrer Tendenz scharf demokratisch zu nennen, sowie oppositionell in jeder Beziehung. Durch gehässige Bemerkung über den deutschen Kaiser und Deutschland selbst hat sich die Zeitung, besonders in letzter

Zeit, wenig Sympathie in den deutschfreundlichen Kreisen erfreuen können. Im übrigen bringt sie gute, aber leider nicht immer sehr zuverlässige Nachrichten aus dem Inneren des Landes. Abonnementspreis für Buenos Aires 1.50 Pesos Papier, für die argentinischen Provinzen 2 Pesos Papier.

Die Wochenausgabe erscheint unter dem Namen **„Argentinisches Wochenblatt"** ebenfalls in Heftformat und ist für die Provinzen und Ausland bestimmt. Abonnementspreis pro Monat für ganz Argentinien 1 Pesos Papier, für das Ausland 1.25 Pesos Papier.

„Argentinischer Volksfreund", politisch-katholisches Wochenblatt, welches hauptsächlich auf dem Lande starke Verbreitung hat und in katholischen Kreisen sich großen Einflusses erfreut. Für Inserate sehr zu empfehlen, da der Leserkreis sich aus meist gut situierten Kolonisten zusammensetzt.

Redaktion und Administration: Imprenta Guadalupe, Calle Mansilla 1555 (Palermo). Abonnementspreis pro Vierteljahr 1.50 Pesos Papier für ganz Argentinien, Ausland 12 Mark resp. 15 Frank jährlich.

„Evangelisches Gemeindeblatt", Redaktion und Administration Calle Esmeralda 166 Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis pro Vierteljahr 1.25 Peso Papier. Sozialpolitisch wertlos, da dasselbe fast nur Predigten und sonstige erbauliche Abhandlungen enthält.

Außerdem ist die beste, aus Deutschland kommende Zeitung, für deutschsprechende im Auslande, unstreitig **„Das Echo"**. Redaktion: Berlin S. W. Wilhelmstraße 29. Dasselbe vermittelt in kurzer übersichtlicher Weise alle wichtigsten Ereignisse in Europa, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Außerdem bringt es Aufsätze und Besprechungen aus allen Zonen und vermittelt Anfragen durch die ganze Welt. Die darin enthaltenen Annoncen setzen sich aus allen Geschäftskreisen zusammen und machen es jedem Leser möglich, sich direkt an das Vaterland zu wenden. Es kostet in Buenos Aires Stadt 14 Pesos 60 Centavos moneda nacional pro Jahr und erscheint wöchentlich einmal.

Zum Schluß dieses Kapitels ist noch besonders hervorzuheben, daß sich in dem, im Erblühen begriffenen Ländern und Städten, wie Buenos Aires 2c. stets unsaubere Elemente finden, welche dem Müßiggang ergeben sind, und ihre Einnahmequellen durch Schwindeleien aller Art an Neulingen finden. Man lasse sich also weder von Titeln noch angeblichen Stellungen solcher Subjekte blenden; lasse sich auch kein Geschäft aufdringen, noch Beschäftigung besorgen, ohne sich bei allen Bekannten erkundigt zu haben. Vor Allem zahle man solchen Unterhändlern kein Geld für ihre Bemühungen, bevor man nicht überzeugt ist, eine wirklich gute Stellung bekommen zu haben, denn diese Menschen leben oft nur von solchen erschwindelten Provisionen und suchen Dumme, denen sie unmögliche Stellungen und unverkäufliche Dinge gegen baar Geld ausschwindeln, mit denen dann der arme Neuling oft in Tränen dasitzt. Unter dieses Kapitel fallen auch die sogenannten **„Stellungsnachweis-Bureaus"** aller Art, denn leider nur allzuselten ist es der Fall, daß der Klient dortselbst reell bedient wird. In den meisten Fällen wird der um Stellung Nachsuchende lediglich sein Geld los und um eine trübe Erfahrung reicher, den Instituten den Rücken wenden.

Deutschsprechende Stellungs- und Hilfsbedürftige werden am besten tun sich ihre Informationen bei den deutschen Vereinen zu holen, welche speziell für diese Zwecke geschaffen wurden.

---

7. Banken und Geldcours.

Jede größere Nation hat ihre eigene Bank in Buenos Aires. Die deutsche, — gleichzeitig eine der sichersten, — ist ein Zweiginstitut der „Deutschen überseeischen Bank" zu Berlin, welche in Deutschland in jeder großen Stadt Filialen hat.

In spanischer Sprache: „Banco Aleman Transatlantico" genannt, hat dieselbe ihr Geschäftshaus: Calle 401 (Calle spr. Calje d. h. Straße) in Buenos Aires.

In letzter Zeit mußte ich jedoch die Erfahrung machen, daß gerade die deutsche Bank sehr wenig koulant und bei Ausführung kleinerer Aufträge ebenso unzuverlässig ist.

Aus diesem Grunde nenne ich noch die Dresdner Bank, welche durch die Londoner Bank — Banco de Londres y Rio de La Plata, Calle Bartolome mitre 399 — mit Buenos Aires in Verbindung steht und sehr zu empfehlen ist.

Einzahlungen für diese Bank können in Europa bei jeder größeren Bank gemacht werden, gegen welche man Kreditbriefe für die deutsche Bank in Buenos Aires erhält, die dann prompt und sicher ausgezahlt werden.

Deutsche Staats- oder andere Papiere können in Argentinien nicht sofort eingewechselt werden, sondern müssen erst wieder zurück nach Deutschland, wodurch ein Zeitverlust von ca. 2 Monaten entsteht.

Die Landes-Münzen in Argentinien heißen: Pesos und Centavos. Ein Peso hat 100 Centavos.

Die Münzen bestehen aus: Gold, Silber, Papier, Nickel und Kupfer.

Für den gewöhnlichen Verkehr gilt nur: Papier, Nickel und Kupfer, und heißen diese Geldsorten Moneda nacional. Abkürzung dafür: m/n.

Der Peso als Verkehrsmünze (Moneda nacional) ist stets von Papier. Er existiert außerdem nur noch in Gold (Moneda de Oro) hat dann einen Wert von 4,07 Mark und wird so nur im Bank-, Börsen- und Ueberſee-Verkehr benutzt.

In Argentinien bekommt man nicht, wie in Deutschland, für Papiergeld dieselbe Summe Goldgeld, sondern der Wert des Goldes steigt bei schlechter und fällt bei guter Wirtschaftslage des Landes.

Es hat Zeiten in Argentinien gegeben, in welchen man für 100 Pesos Gold 400 Pesos Papier bekam; und andere, in denen Papiergeld und Gold gleichwertig waren, also: 100 Pesos

Gold = Pesos Papier. Im letzteren Falle war die Wirtschaftslage im Lande glänzend.

Die Deutschen in Argentinien nennen den Peso „Taler", und den Centavo „Cent".

Erste Bedingung für den Einwanderer ist demnach, sich mit dem Geldkurs vertraut zu machen, damit er nicht, beim Verkauf und Kauf von Gold, Schaden erleidet.

Es ist für den Neuling praktisch, in der ersten Zeit nicht mehr deutsches Gold in Papiergeld umzusetzen, als er notwendig gebraucht, und das übrige deutsche Gold erst später einzuwechseln, wenn er sich mit den argentinischen Geldverhältnissen genügend vertraut gemacht hat.

Denn in Argentinien behält Gold allein seinen Wert, und ist es geboten, etwaiges Kapital in deutschem, französischem oder englischem Goldgeld nach Argentinien zu bringen und dort der Bank zum Aufbewahren zu übergeben.

An deutschem, resp. europäischem Papiergelde verliert man immer etwas.

Silber und Nickel ist überhaupt nicht wechselfähig in Südamerika.

Im Laufe der letzten beiden Jahre war der Durchschnittskurs 230,60 d. h. man erhielt für 100 Pesos Gold 230,60 Pesos Papier. Der Papierpeso hatte demnach einen Wert von 1 Mark 75 Pfennigen, im praktischen Leben reicht man aber nicht weiter damit, als in Deutschland mit einer Mark. Wer anders rechnet wird zu seinem Schaden bald einsehen müssen, daß er sich verrechnet hat und das nicht zu knapp. Im übrigen siehe III. Teil — Münztabelle.

---

8. Die hervorragendsten Erwerbszweige

in Argentinien sind unstreitig Viehzucht und Ackerbau, welche durch die ganze Republik gewinnbringend betrieben werden

und noch Millionen Menschen Arbeit und Verdienst geben können.

Demzunächst steht der Weinbau, welcher vorläufig in drei Provinzen gepflegt wird; dann die Zuckerindustrie. Siehe näheres über die einzelnen Provinzen im Kapitel 9.

Außerdem kommt die Industrie in Betracht, welche aber noch im Werden begriffen ist.

Handwerker sind in den Städten fast im Ueberfluß, werden auf dem Kamp (d. h. auf dem Lande) aber gesucht; doch müssen sie dort meist noch zu ihrem Unterhalt gleichzeitig Landwirtschaft oder Viehzucht treiben.

Gute und große kaufmännische Geschäfte sind in Buenos Aires und den Provinzial-Hauptstädten in allen Branchen zu finden, trotzdem sind junge Kaufleute besonders zu warnen, nicht ohne gute Vorkenntnisse der spanischen und französischen Sprache, oder ohne feste Engagement nach Argentinien zu gehen. Es ist schon mancher in Argentinien in Verhältnisse gekommen, die er nie für möglich hielt. Das Land schwankt in unglaublicher Weise zwischen Arbeitsfülle und Verdienst, und Arbeitsmangel.

Weibliche Personen finden leicht Verdienst als Dienstboten, Wirtschafterinnen und Lehrerinnen, sowohl in den Städten wie auf dem Lande.

Doch dürfen dieselben solche Stellungen nur mit großer Vorsicht antreten. Sobald ein Mädchen Aufmerksamkeiten oder Zerstreuungen von Männern annimmt, welche sie im neuen Lande oder auf dem Dampfer kennen lernte, läuft sie Gefahr in den übelberüchtigten öffentlichen Häusern zu verschwinden, die leider in voller Blüte stehen.

Man ahnt nicht, wie raffiniert diese Mädchenhändler sind, die sich in allen Klassen, unter allen Titeln und jeder Beschäftigung verstecken.

Am besten wenden sich weibliche Personen sofort an die im Anhang genannten Frauenvereine um Unterkunft und Stellenvermittelung.

Sehr angebracht ist es, sich ein Zeugnis von der Heimatsbehörde ausstellen zu lassen: über Fähigkeiten und Unbescholtenheit, und dasselbe dann von einem Argentinischen Konsulat — deren es in jeder großen Stadt gibt, auch Hamburg und Bremen, in spanischer Sprache beglaubigen zu lassen.

Ein solches Zeugnis kann vom Einwanderungsamt verlangt werden und auch sonst von Nutzen sein.

Einige Angaben über Arbeitsverhältnisse.

Da es unmöglich ist, über die einzelnen Berufe richtige Daten zu bringen, wird hier nur Allgemeines erwähnt.

Aerzte, Apotheker	ohne Staatsexamen, können nicht auf Verdienst rechnen; selbst wenn dasselbe in Europa absolviert ist, müssen sich die Herren in Süd-Amerika einem nochmaligen Examen in spanischer Sprache unterwerfen.
Rechsanwälte Zahntechniker Architekten Optiker Photographen Uhrmacher Goldarbeiter Zeichner Graveure	wurden früher gut bezahlt, jetzt aber sind diese Branchen überfüllt.
Junge Kaufleute	verdienen 70 bis 200 Pesos m/n. pro Monat. Bekommen aber ohne gute Sprachkenntnisse selten Stellung.
Bautischler Köche Konditor Bäcker	werden nicht besser als gewöhnliche Arbeiter bezahlt.

Schuster- / Schneider- } arbeiten werden meistens von Frauen angefertigt, welche für die großen Geschäfte arbeiten und ist daher nur in ganz beschränktem Maße auf lohnenden Verdienst zu rechnen.

Elektrotechniker
Lithographen
Mechaniker
Setzer
Möbeltischler
Gärtner
Kessel- und Kupferschmiede
Gerber

} finden, wenn sie in ihrem Fach Spezialisten sind, mit einigen Sprachkenntnissen Arbeit und Verdienst.

In den Brauereien ist uur der Braumeister Fachmann, im Uebrigen werden gewöhnliche Arbeiter angelernt.

Köchinnen erhalten 60 bis 80 Pesos m/n. pro Monat.

Dienst- und Kindermädchen 25 bis 50 Pesos m/n. pro Monat.

Das Suchen nach Stellungen aller Art ist hier wie überall ein schwieriges und zeitraubendes Geschäft, dem frischen Einwanderer deutscher Zunge wird es dadurch noch mehr erschwert, daß er weder Landessprache noch Sitten kennt. Annoncieren in den Zeitungen ist in den seltensten Fällen von Erfolg und nicht gut anzuraten, am ehesten erhalten diejenigen Stellung, welche sich von der Heimat aus, nach Argentinien empfehlen lassen können. Doch auch diesen schlägt es noch häufig fehl, indem es selbst unter dem fremden Nationalitäten bereits Usus ist, stets mehr zu versprechen, als man halten kann oder will. Meist wird der Stellungsuchende von Glück sprechen können, wenn er bald nach seiner Ankunft Stellung gefunden hat. Für Einwanderer weiblichen Geschlechts ist das **„Deutsche Frauenheim"**, Calle Suarez 1756, Barracas al Norte, in dieser Hinsicht zu empfehlen, woselbst auch Wohnung wie Kost für Stellung suchende Frauen und Mädchen zu haben ist.

Für Lehrerinnen jeglichen Faches ist außerdem noch der **„Deutsche Lehrerinnen-Verein“** Calle Bartolome Mitre 1243, Postadresse Casilla Correo 778 zu nennen. Die Vorsteherin, Fräulein Meta Warmünde, ist täglich von 12—3 Uhr zu treffen. Zu empfehlen ist dieser Verein hauptsächlich für emanzipationsbedürftige Damen. Den Stellung suchenden, sowie Auskunft heischenden Einwanderern männlichen Geschlechtes steht in dieser Beziehung nur der **„Verein zum Schutze germanischer Einwanderer“** Calle Cerrito 1155 zur Verfügung. Der Stellungsuchende wird allerdings nur in den seltensten Fällen dortselbst solche erhalten, da außer gewöhnlichen Knechten, selten Hauslehrer, von dem Bureau keine Arbeitskräfte verlangt werden. Sich an Stellungsnachweis-Bureaus privaten Charakters zu wenden ist wenig ratsam und dabei äußerste Vorsicht geboten. Die am meisten reellen Auskünfte erhält der Einwanderer, außer durch vorgenannten Verein, immer noch in den Administrationen der deutschen Zeitungen.

Leuten, ohne genügende Sprachkenntnisse, sowie Subsistenzmittel für mehrere Monate ausreichend, ist **„unter allen Umständen“** von der Auswanderung nach Argentinien abzuraten. Diese gehen meist im Trubel der Großstadt unter und vermehren das so wie so schon außerordentlich starke arbeitslose Proletariat von Buenos Aires unnötig.

Ist der Einwanderer von zu Hause aus Ackerbauer, Schäfer, Pferdeknecht 2c. und an sehr schwere Arbeit gewöhnt, so liegen für diesen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte ungleich günstiger. Derartige Einwanderer erhalten bald Stellung und Verdienst und wenn er vom Glück begünstigt ist, kann es ihm leicht gelingen, als Halbpächter bei seinem früheren Dienstherrn oder anderen Besitzern anzukommen.

9. Die Grösse der Argentinischen Republik, deren Provinzen und Nationalterritorien nebst Angabe ihrer Einwohnerzahl.

Die Republik besteht seit dem 9. Juli 1816, an welchem Tage die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen in Tucuman feierlich proklamiert wurde. Die Republik hat einen Flächeninhalt von ca. 2 894 200 qklm. mit einer Einwohnerzahl von ca. 5 Millionen Menschen, eingerechnet der Indianer, welche auf 30—40 000 geschätzt werden. Die Republik zerfällt in 14 Provinzen und 9 Territorien.

Jede Provinz bildet sozusagen eine kleine Republik für sich, besitzt eine eigene Regierung und Verfassung. Diese sind der Nationalregierung in Buenos Aires unterstellt und haben ihre Vertreter dortselbst. Die Territorien haben keine besondere Verfassung und unterstehen direkt der Nationalregierung.

Die Provinzen sind: **Provinz Buenos Aires** umfaßt 311 162 qklm. mit etwa 921 500 Einwohnern, ohne Stadt Buenos Aires, welche als Bundeshauptstadt zu keiner Provinz zählt. Hauptstadt: La Plata mit Umgebung 50 000 Einwohner. Von der Bundeshauptstadt Buenos Aires per Bahn in 1 Stunde 45 Minuten zu erreichen. Die Provinz besitzt im Süden einen wichtigen Handelshafen, Bahia Blanca, welcher ca. 20 000 Einwohner besitzt und in dessen Nähe der Kriegshafen der Republik, Puerto Belgrano liegt. Im übrigen soll die Provinz ca. 120 Städte, Dörfer und ca. 5000 Kolonien und einzelne Ansiedelungen 2c. besitzen. Die Haupterwerbszweige sind: Viehzucht, Ackerbau und Handel.

Provinz Santa Fé umfaßt 137 587 qklm. mit etwa 408 000 Einwohnern. Hauptstadt: Santa Fé mit ca. 30 000 Einwohnern, dieselbe ist von Buenos Aires per Bahn in 16 Stunden zu erreichen. In der Provinz liegt im Haupthafen der Republik: Rosario de Santa Fé am rechten Ufer

des Rio Paraná, mit ca. 70 000 Einwohnern. Von Buenos Aires per Bahn in 11½ Stunden, per Flußdampfer in 24 Stunden zu erreichen. Die Provinz hat 120 Städte, Dörfer, und 560 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige: Ackerbau, Viehzucht und Handel, hervorragend Weizen und Maisbau.

Provinz Entré Rios umfaßt 75 457 qklm. mit ca. 310 000 Einwohnern. Hauptstadt: Paraná am linken Ufer des Rio Parana mit ca. 25 000 Einwohnern. Von der Stadt Buenos Aires per Flußdampfer in 37 Stunden, per Bahn via Santa Fé, in 18 Stunden zu erreichen. Die Provinz hat 29 Städte, Dörfer, und 950 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige: Ackerbau, Viehzucht, Weinbau und Holzhandel.

Provinz Corrientes umfaßt 81 148 qklm. mit 240 344 Einwohnern. Hauptstadt: Corrientes, am linken Ufer des Rio Paraná, mit ca. 25 000 Einwohnern. Von Buenos Aires per Flußdamper in 3½ bis 4 Tagen zu erreichen. Die Provinz hat 31 Städte, Dörfer, und 1766 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige: Viehzucht, Ackerbau und Holzhandel.

Provinz Cordoba umfaßt 147 767 qklm. mit ca. 357 400 Einwohnern. Hauptstadt: Cordoba am Rio Primiero mit ca. 40 000 Einwohnern. Von Buenos Aires per Bahn in 21½ Stunden zu erreichen. Die Provinz hat 400 Städte, Dörfer, und 2352 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige: Ackerbau, Viehzucht, Weinbau, etwas Industrie und einige Silber-, Kupfer- und Bleiminen, welche der Ausbeutung noch harren. Außerdem sind einige Marmorbrüche vorhanden.

Provinz San Luis umfaßt 75 917 qklm. mit ca. 81 476 Einwohnern. Hauptstadt: San Luis mit ca. 17 000 Einwohnern. Von Buenos Aires per Bahn in 23 Stunden zu erreichen. Die Provinz hat 20 Städte, Dörfer und 500 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige sind: Weinbau, Ackerbau und Viehzucht.

Provinz Mendoza umfaßt 160 813 qklm. mit ca. 116 815 Einwohnern. Hauptstadt: Mendoza mit ca. 30 000

Einwohnern. Von Buenos Aires per Bahn in 32½ Stunden zu erreichen. Die Provinz hat 28 Städte, Dörfer, und 315 Kolonien, Landgüter 2c. Die gute Hälfte der Provinz ist gebirgig, (Cordillere). Haupterwerbszweige: hervorragend Weinbau, dann Viehzucht und Ackerbau, in Zukunft vielleicht noch Bergbau.

Provinz San Juan (spr. San Juan) umfaßt 97 805 qklm. mit ca. 85 526 Einwohnern. Hauptstadt: San Juan mit ca. 12 000 Einwohnern. Von Buenos Aires per Bahn in 38½ Stunden zu erreichen. Die Provinz hat 17 Städte, Dörfer, und 236 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige sind: Weinbau, Viehzucht und Ackerbau. Die Hälfte der Provinz ist gebirgig und liegt in den Cordilleren.

Provinz Santiago del Estero umfaßt 93,600 qklm. mit etwa 161 445 Einwohnern. Hauptstadt: Santiago del Estero mit 10 000 Einwohnern. Von Buenos Aires in 30 Stunden per Bahn zu erreichen. Die Provinz hat 30 Städte, Dörfer und 299 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige sind: Holzausfuhr (Quebracho-Holz), Ackerbau und Viehzucht.

Provinz La Rioja (spr. Riocha) umfaßt 89 030 qklm. mit etwa 69 228 Einwohnern. Hauptstadt: Rioja mit 13 000 Einwohnern. Von Buenos Aires in 36 Stunden per Bahn zu erreichen. Die Provinz hat 27 Städte, Dörfer und 477 Kolonien, Landgüter 2c. Die Provinz ist durchweg gebirgig, (Cordillere). Haupterwerbszweige sind: Viehzucht, Ackerbau und Minen. In den Minen soll Gold, Silber und Kupfer abgebaut werden.

Provinz Catamarca umfaßt 90 644 qklm. mit etwa 90 643 Einwohnern. Hauptstadt: Catamarca, mit ca. 10 000 Einwohnern. Von Buenos Aires in 42½ Stunden per Bahn zu erreichen. Die Provinz hat 39 Städte, Dörfer und 477 Kolonien, Landgüter 2c. Sie ist durchweg gebirgig (Cordillere.) Haupterwerbszweige: Minen, Viehzucht. Die Minen sind kupfer-, silber- und bleihaltig.

Provinz Tucuman umfaßt 24 199 qklm. mit etwa 215 750 Einwohnern. Hauptstadt: Tucuman mit ca. 30 000 Einwohnern. Von Buenos Aires in 35 Stunden per Bahn zu erreichen. Die Provinz hat 30 Städte, Dörfer und 829 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige: Zuckerrohrpflanzungen, Viehzucht, Ackerbau und etwas Holzindustrie.

Provinz Salta umfaßt 128 266 qklm. mit etwa 118 138 Einwohnern. Hauptstadt: Salta mit ca. 20 000 Einwohnern. Von Buenos Aires in 55 Stunden per Bahn zu erreichen. Die Provinz hat 36 Städte, Dörfer und 958 Kolonien, Landgüter 2c. Ein Teil davon gebirgig. (Cordillere). Haupterwerbszweige: Minen, Viehzucht.

Provinz Jujuy (spr. Kuchui) umfaßt 45 286 qklm. mit etwa 49 720 Einwohnern. Hauptstadt: Jujuy mit ca. 12 000 Einwohnern. Von Buenos Aires in 61 Stunden per Bahn zu erreichen. Die Provinz hat 15 Städte, Dörfer und 477 Kolonien, Landgüter 2c. Haupterwerbszweige: Viehzucht und Ackerbau.

Die neun Territorien.

Unter Territorien versteht man Länderstriche, welche noch nicht in Provinzen eingeteilt und von der Nationalregierung verwaltet werden, von der man zu billigen Preisen Land kaufen kann.

Die meisten Territorien sind der Kultur noch wenig erschlossen und zum größten Teil nur von Indianern und Gauchos (eingeborene Viehhirten) bewohnt.

Territ. Chaco Formosa (spr. Tschako) umfaßt angeblich einen Flächenraum von 118 000 qklm. mit ca. 4829 Einwohnern. Hauptstadt: Formosa, am rechten Ufer des Flusses Paraguay mit ca. 1000 Einwohnern. Von Buenos Aires per Flußdampfer in 5 bis 6 Tagen zu erreichen. Haupterwerbszweige: vorherrschend Viehzucht, Holzausfuhr, Kohlenbrennerei, etwas Zuckerrohr und Tabakkultur.

Territ. Gran Chaco (spr. Tschako) umfaßt angeblich einen Flächenraum von 138 120 qklm. mit ca. 10 280 Ein-

wohnern. Hauptstadt: Resistencia mit ca. 3000 Einwohnern. Am rechten Ufer des Paraná. Von Buenos Aires in 3 bis 4 Tagen per Flußdampfer zu erreichen. Haupterwerbszweige: Viehzucht, Kohlenbrennerei und Holzausfuhr (Urwald.)

Territ. Misiones umfaßt angeblich einen Flächenraum von 53 954 qklm. mit ca. 50 000 Einwohnern. Hauptstadt: Posadas am linken Ufer des Paraná mit ca. 5000 Einwohnern. Von Buenos Aires in 8 bis 10 Tagen per Flußdampfer zu erreichen. Haupterwerbszweig: Viehzucht, Ackerbau und Holzhandel.

Territ. La Pampa umfaßt einen Flächenraum von 145 913 qklm. mit ca. 25 720 Einwohnern. Hauptstadt: General Acha mit 1500 Einwohnern. Von Buenos Aires per Bahn in 36 Stunden zu erreichen. Haupterwerbszweig: Viehzucht, vorherrschend Schafzucht. Das Territ. besteht aus einer waldlosen Ebene.

Territ. Rio Negro umfaßt angeblich einen Flächenraum von 212 163 qklm. mit ca. 9300 Einwohnern. Hauptstadt: Viedma am rechten Ufer des Rio Negro, mit ca. 2000 Einwohnern. Von Buenos Aires in ca. 2 Tagen per Küstendampfer zu erreichen. Haupterwerbszweig: Viehzucht, vorherrschend Schafzucht.

Territ. Neuquen (spr. Ne-u-keen) umfaßt angeblich einen Flächenraum von 109 081 qklm. mit ca. 14 000 Einwohnern. Hauptstadt: Chosmalal. Durchweg sehr gebirgig und steinig (Cordilleren). Haupterwerbszweig: Viehzucht, vorherrschend Schafzucht.

Territ. Chubut (spr. Schubut) umfaßt angeblich einen Flächenraum von 249 100 qklm. mit ca. 3 750 Einwohnern. Hauptstadt: Rawson, welche durch Eisenbahn mit dem Hafen Nuevo Golfo, am Atlantischen Ozean gelegen, Verbindung hat. Von Buenos Aires per Flußdampfer in 8 bis 10 Tagen zu erreichen. Teilweise gebirgig (Cordillere) besitzt eine große Zukunft. Haupterwerbszweig: Viehzucht, vorherrschend Schafzucht und Ackerbau.

Territ. Santa Cruz umfaßt angeblich einen Flächenraum von 276 919 qklm. mit ca. 1 058 Einwohnern. Hauptstadt: Santa Cruz, mit Hafen am Atlantischen Ozean, ca. 150 Einwohnern. Von Buenos Aires in 10 bis 12 Tagen per Küstendampfer zu erreichen. Haupterwerbszweig: Viehzucht, vorherrschend Schafzucht. Steht eine große Zukunft bevor.

Territ. Tirra del Fuego (Feuerland) umfaßt angeblich einen Flächenraum von 21 048 qklm. mit 477 Einwohnern. Hauptstadt: Ushuaia, von Buenos Aires per Küstendampfer in 12 bis 14 Tagen zu erreichen. Erwerbszweig: Fischfang und Schafzucht.

---

10. Allgemeines über Land und Leute.

Die geographische Lage Argentiniens: Im Norden wird es zum größten Teil von Bolivien und Paraguay begrenzt. Im Osten von Uruguay und dem Atlantischen Ozean, im Süden und Westen von Chile, hier bildet das Gebirge (die Cordilleren) die Grenze.

Argentinien ist in all seinen Teilen gesund und fieberfrei, folglich nicht mit dem tropischen, zum Teil wenig gesunden Klima Brasiliens zu vergleichen.

Im Vergleich zu Chile besitzt es unermeßliche Flächen vorzüglichen Landes zu Ackerbau und Viehzucht geeignet.

Die Republik erstreckt sich über ca. 35 Breitegrade und diese Größe erklärt die sehr verschiedenen Temperaturverhältnisse des Landes. Der Norden (an der bolivischen und paraguayschen Grenze) besitzt ein heißes, fast noch tropisches Klima, während der südlichste Teil (das Feuerland), im Winter eine Temperatur von 15° Celsius unter 0 erreicht.

Außer der Cordillere hat das Land verhältnismäßig wenig Berge und Höhenzüge, und bildet in der Provinz Buenos Aires und Territorium La Pampa Strecken, von der Größe Deutschlands, welche vollständig eben sind.

Infolgedessen gibt es viele starke Winde, welche meist erfrischend, ab und zu warm, aber niemals heiß sind, dagegen führen die stärksten derselben Sand resp. Staub in großen Massen mit sich und sausen flach auf dem Erdboden hin. Dies sind die sogenannten Pamperos (Pampawinde).

Das Land ist fast durchweg mit einer guten teilweise vorzüglichen Ackerkrume bedeckt, welche zumeist noch im Urzustande mit Pampagras und kurzem Gestrüpp bewachsen ist. Sümpfe sind fast nur nahe den Seeen und Flüssen, und sonst meist selten zu entwässern. Wüsten besitzt das Land nirgends; dagegen ziemlich viele und große salz- und salpeterhaltige Sümpfe, die teilweis im Sommer ausgetrocknet sind und in diesem Zustande wie Schnee erscheinen. Steine kommen sehr selten im Ackerboden vor, meist nur am Gebirge und in den bergigen Weingegenden. Der größte Teil des Landes ist waldlos, selbst die Cordilleren, welche nur nach dem Süden zu, an der argentinischen und chilenischen Seite mit schönem Hochwald bewachsen sind. Außer diesen findet man verhältnismäßig wenig bewaldete Höhenzüge in der ganzen Republik. Nur im Norden derselben befinden sich große meist noch unerforschte Urwälder. Was man außerdem als Wald auf Karten angezeigt findet, ist nach deutschen Begriffen nicht als solcher zu rechnen, da er selten 2 bis 3 m Höhe erreicht.

Das Land hat fünf große Flüsse: den Paraguay, den Paraná, den Uruguay, welche vom Norden nach Buenos Aires zufließen und sich verbindend den La Plata bilden; eine Tagesreise (per Dampfer) vor der Mündung in den Atlantischen Ozean.

Zu Beginn der kühlen Zone, fließen quer durch das Land und fast paralell miteinander, der Rio Colorado und der Rio Negro, von denen der letztere dereinst schiffbar sein wird, bis jetzt aber noch nicht dazu geeignet ist.

Diese Flüsse sind alle, außer dem Rio Colorado weit größer als die Elbe vor Hamburg.

In der Größe der deutschen Flüsse besitzt das Land noch mehrere, die aber meist in Gegenden liegen, welche fast

unbewohnt sind, außerdem sind sie auch kürzer wie die vorhergenannten. Das Land ist trotz aller Einwanderung, an vielen Stellen noch terra incognita, wenigstens findet man in Buenos Aires, selbst in gebildeten Kreisen, eine Unkenntnis desselben, die zeigt, daß der ganze Süden und hohe Norden mit Ausnahme der Küstenstriche und Flüsse fast unberührt sind.

Um einen Ueberblick zu gewinnen ist es tunlich, die Republik, des Klimas, sowie ihrer Erzeugnisse halber in drei verschiedene Zonen einzuteilen: die subtropische, gemäßigte und in eine kühle Zone.

Die subtropische Zone erstreckt sich vom 20. bis zum 30. Breitengrad, südlicher Breite, wo alsdann die gemäßigte Zone anfängt, welche wiederum bis zum 40. Breitengrade reicht; südlich davon liegt die kühle, stellenweise sogar recht kalte Zone.

Die verschiedenen Klimaverhältnisse der einzelnen Zonen stehen in vollem Einklange mit den Bodenprodukten, während der Norden Zuckerrohr, Baumwolle, Ramin, Tabak, Kaffee und andere subtropische Erzeugnisse hervorbringt, bildet die gemäßigte Zone die eigentliche Kornkammer des Landes, wo fast ohne Ausnahme alle Ackerbauprodukte, sowie die Weinkulturen ausgezeichnet mitgedeihen. Die kühle Zone hingegen eignet sich hauptsächlich zur Viehzucht; Ackerbau ist dort nur in beschränktem Maßstabe möglich. Ueberall dort, wo Kulturen überhaupt möglich sind, ist die Fruchtbarkeit des Bodens geradezu überraschend. Das Zuckerrohr liefert z. B. pro Hektar im Durchschnitt einen Ertrag von 50 Tonnen, sofern die Plantage auf Waldboden angelegt war.

Die eigentliche Ackerbauzone umfaßt gut 85 Millionen Hektar, worauf ohne künstliche Bewässerung rentabler Weizenbau getrieben werden kann. Von dieser ungeheuren Fläche sind erst 5 Millionen Hektar unter dem Pflug genommen, so daß noch rund mindestens 80 Millionen auf die Bearbeitung harren.

Genaue Angaben über die Ertragfähigkeit der Ländereien in der Ackerbauzone ist ob der großen Ausdehnung nicht

gut möglich, doch dürften nachstehende Zahlen mehr oder weniger den Durchschnittsertrag angeben. Weizen gibt pro Hektar 1,20 Tonnen, Lein 0,6 Tonnen, und Mais $1^1/_2$ Tonne.

Die Weinkulturen, welche schon bei guter Pflege nach vierjährigem Bestehen eine Vollernte ergeben, liefern durchschnittlich auf das Hektar 8—10000 Kilo Trauben.

Die Viehzucht liefert fast überall gleiche Resultate. Aber noch einige Vorteile bietet das Klima wie auch der Boden selbst dem Ansiedler, welche der europäische Landmann entbehren muß. So gestattet z. B. das Klima in jeder einzelnen Zone dem Ansiedler ohne jegliche Stallung für sein Vieh auszukommen, da dasselbe jahraus, jahrein frei auf der Weide geht. Aber auch auf die Bestellung der Felder wirkt das Klima ein und macht den argentinischen Landwirt seinen europäischen Kollegen weit überlegen. Pflügen kann er fast das ganze Jahr hindurch, ebenso säen, vorausgesetzt natürlich, daß das Land gerade nicht zu trocken ist, was stets der Fall ist, sowie es längere Zeit nicht geregnet hat. Die Saatzeit für Weizen dauert gewöhnlich von Mitte Mai bis Mitte August, also ca. drei Monate. Die Bestellung des Landes selbst, ist ebenfalls einfacher, indem dasselbe nicht nur keinen Dünger erhält, sondern auch das Pflügen, Eggen, und Säen lange nicht so sorgfältig als wie in Europa ausgeführt werden braucht und darf, da im anderen Falle die Früchte allzusehr in den Halm schießen und zu wenig Körner geben.

Die Armut des Landes an Brennholz wird durch ein ebenso gutes wie einfaches und billiges Feuerungsmaterial ausgeglichen. Man bedient sich zum Heizen wie auch Kochen getrockneten Kuh- oder Schafmistes, welches Material nicht nur äußerst billig ist, sondern auch außerordentlichen Brennwert besitzt.

In der subtropischen Zone ist für den europäischen Einwanderer wenig zu holen und ist es ratsam, solange Platz in der gemäßigten Zone ist, sich nicht dort anzusiedeln. Denn die Urbarmachung des Waldbodens ist eine außerordentlich

mühsame und zeitraubende Arbeit. Wohl ist ja der Anbau subtropischer Gewächse, wie Tabak, Reis oder Textilpflanzen ein äußerst gewinnbringender zu nennen, aber man darf auch nicht außer Acht lassen, daß dazu gewöhnlich nicht nur mehr Kapital nötig, sondern auch die Bearbeitung des Bodens und der Produkte eine bei Weitem schwieriger ist, als bei landwirtschaftlichen Produkten. Die kühle Zone hingegen ist für denjenigen, der Ackerbau treiben will, ebenfalls wenig zu empfehlen, destomehr aber für den, der sich der Viehspeziell Schafzucht widmen will, da dort der Grund und Boden zur Zeit noch bedeutend billiger als in den übrigen Regionen ist.

Es ist ein großer Fehler in Argentinien, daß die wenigsten Menschen Viehzucht mit der Landwirtschaft verbinden.

Das Vieh vermehrt sich schnell und fast ohne Arbeit, wirft dadurch bald ein gutes Einkommen ab, wozu sich da noch mit Ackerbau quälen! —

Der Ackerbau aber kann einen Einwanderer in 5 Jahren zum reichen Mann machen, wenn die Ernten gut ausfallen. Aber, außer den Witterungseinflüssen 2c., mit denen der Landwirt zu kämpfen hat, leidet Argentinien, gleich Nord- und Südafrika, an der Ueberflutung von Heuschrecken, welche sich vom hohen Norden bis zum Beginn der Südzone in solchen Schwärmen einstellen, von denen sich niemand einen Begriff machen kann, der nicht selbst solche Züge gesehen hat. In den Monaten Oktober bis Februar — die heißesten der südlichen Halbkugel — ist keine Gegend sicher vor diesen gefräßigen Insekten, die Alles, Alles zernagen und antressen, sogar die Stoffe in den Häusern! Wie es da in den Getreidefeldern aussieht, kann man sich denken, denn unter, über und nebeneinander, kriechen und fliegen die gut halbfingerlangen Tiere, oft in solchen Massen, daß vom Erdboden nicht mehr eine Spur zu sehen ist. Solch ein Schwarm ist bis zu einer halben Wegstunde lang und breit, oft noch größer.

Würde dagegen der Landwirt, wie in Europa, Viehzucht und Landwirtschaft gleichzeitig betreiben — wenn auch

in anderer Weise — so kann er nur in besonders ungünstigen Fällen alles verlieren; wie bei dem jetzigen Betriebe so viele. Es wäre für seinen Unterhalt und seine Bequemlichkeit jeder Zeit gesorgt, wenn er nicht das Unmögliche verlangt, in solch neuem Lande, europäische Genüsse finden zu wollen.

Das Gebirge, die Höhenzüge und Berge sollen nach Berichten der Regierung viele wertvolle Mineralien besitzen, von denen in den Provinzen: Cordoba, Catamarca, Rioja, San Juan, San Luis und Mendoza begonnen wurde, die Schätze der Berge zu heben.

Proben der Produkte findet man in den Museen von Buenos Aires; besonders im Museo Nacional, Calle Peru 208, welches unter Leitung eines Deutschen steht, Herrn Dr. Carlos Berg, und im Museo de Productos Nacionales, Calle Loreo 8 in großer Reichhaltigkeit und guter Ordnung.

Außerdem wird man Aufschluß über die in Tätigkeit befindlichen Minen, durch die deutschen Zeitungen erlangen können, und in Deutschland durch die argentinischen Konsule. Die Argentinische Regierung hat Broschüren mit Karten von fast jeder Provinz, in deutscher Sprache herausgegeben, welche durch die Konsule gratis zu beziehen sind.

Das Minendepartement befindet sich unter dem Titel: Departamento Nacional de Minas y Geologia in Buenos Aires in der Calle (Straße) Santa Fé Nr. 2043. Dasselbe wird von einem Engländer dirigiert (Direktor General: H. D. Hoskold).

England hat sich in aller Stille einige, ihm rentabel erscheinende Minen gesichert. Auch Nordamerika ließ zu Ende des Jahres 1900 und Anfang 1901 die Minengebiete vnn ihren Agenten und Ingenieuren durchforschen.

Soweit das Land und seine Produkte.

Die Bewohner Argentiniens und zwar zuerst die Ureinwohner, die in Europa so gefürchteten Indianer, sind fast durchweg ganz ungefährliche Menschen, die sogar gute Arbeiter abgeben. Sie halten allerdings nie viel länger bei ihrem Patron (Arbeitgeber) aus, als bis sie etwas Kleidung 2c.

verdient haben; dann ziehen sie wieder in das weite Land, um erst zurückzukehren, wenn ihre Vorräte verbraucht sind. Daß sie sich gegen Europäer oder Argentiner auflehnen, kommt meistens nur da vor, wo sie wie das Wild gejagt werden.

Im Norden der Republik zieht man die Indianer nicht selten den Argentiniern und Paraguayern als Arbeiter vor, weil sie nicht so bequem sind; und im Süden den Chilenen da sie weniger stehlen und betrügen als diese.

Weit gefährlicher sind viele der eigenen Landsleute, in den Hauptstädten des Landes, die es zwar nicht auf das Leben des Neulings, wohl aber auf den nervus rerum (Lebensnerv — das Geld) abgesehen haben, und dasselbe in jeder Quantität, Form und Art abzugaunern verstehen!

Der eigentliche Argentiner, Nachkömmling der vor Jahrhunderten eingewanderten Spanier ist gastfreundlich, liebenswürdig, zuvorkommend und nobel, sofern er mit anständigen Einwanderern zu tun hat.

Er nennt denselben zwar Gringo (Grüner Neuling) doch hat dies Wort nicht immer einen unangenehmen Beigeschmack.

Der Europäer wird von vornherein geachtet und höflich behandelt, bis er sich selbst anders zeigt.

Durch die Gastfreundschaft der Argentiner, hat sich bei allen Ansiedlern die gleiche gute Eigenschaft entwickelt, so daß man auf Reisen jederzeit bescheidene Unterkunft bei den Kolonisten findet.

Wie kosmopolitisch das Land ist, ersieht man aus dem Artikel über die Stadt Buenos Aires. Dementsprechend sind auch im Inneren des Landes alle Sprachen vertreten. Einen Irrtum möchte ich aber nicht unerwähnt lassen, der in Deutschland ziemlich verbreitet zu sein scheint: die englische Sprache ist zwar gut zu brauchen, aber durchaus nicht vorherrschend.

Die Landessprache ist also spanisch, demzunächst steht im Handel französisch und italienisch, dann kommt deutsch,

das man in Buenos Aires selbst viel hört. Dann erst englisch, das selbst im Handel nur da gebraucht wird, wo mit England direkt Verbindung ist.

Die Landesreligion ist katholisch und sind sämtliche katholische Orden vertreten; es besteht Religions-Freiheit, und wird im weitesten Sinne geübt. Trotzdem giebt es keine deutsche katholische Kirche in Buenos Aires, dagegen aber eine deutsche evangelische Kirche.

II. Angaben über die Ansiedelung von Einwanderern.

Die Mehrzahl der Einwanderer wird darnach trachten, als Kolonisten ihr Glück im neuen Lande zu suchen; darum seien hier einige Anhaltepunkte gegeben wie und wo dieselben, je nach ihren Vermögensverhältnissen sich ankaufen können oder als Pächter (resp. Halbpächter) Unterkunft und Verdienst finden. Derjenige nun, der sich ankaufen will, wird in den meisten Fällen unstreitig am Besten tun, sein Land von einem Kolonisator, der den Landverkauf geschäftlich betreibt, zu kaufen, denn von Privateigentümern direkt Land zu erwerben ist für den Neuling nicht nur unpraktisch, sondern geradezu gefährlich, indem er dabei, der Verhältnisse unkundig, zu leicht betrogen werden kann. Allerdings kann ihm dies auch bei gewissenlosen Kolonisatoren passieren, doch nicht so leicht, da dieselben auf ihr Renommee Rücksicht nehmen müssen. Wer sich z. B. an die deutschen Kolonisatoren betr. Landankauf wendet, wird entschieden stets besser fahren als der, der sich von irgend einem Meier, Müller oder Schulze solches aufschwatzen läßt. Die drei zur Zeit hervorragend tätigen Kolonisatoren wie Herr Hugo Ströder, Buenos Aires, Calle Lavalle 491. esq. San Martin, Herr Gallus Scherrer, Col. Rosa, Estacion Arruso, sowie Herr Nikolas Gallinger, Estacion Crespo, Prov. Entré Rios,

sind in den Kolonistenkreisen viel zu gut bekannt, so daß die Gefahr einer Uebervorteilung oder gar die eines Betruges dabei nicht in Betracht kommen kann.

Die Bedingungen unter denen das Land verkauft wird, sind meist folgende:

Das Land wird nur gegen bare Anzahlung eines Teils der Kaufsumme, gewöhnlich eines Viertels oder Fünftels derselben abgegeben, während der Rest in Raten in drei, vier bis fünf Jahren abgezahlt und bis dahin mit 8 % verzinst werden muß. Bleibt eine Teilzahlung aus, so hat der Kolonisator das Recht, den ganzen Vertrag aufzulösen und gehen die geleisteten Zahlungen dem Ansiedler verloren. Diese Bestimmung wird aber nur äußerst selten ausgeführt und meist nur dann, wenn der Zahlungspflichtige sich als böswilliger Schuldner entpuppt, in allen anderen Fällen erhält der Ansiedler den Betrag gestundet.

Jedem Neuling aber, der nach Argentinien auswandert, kann kein besserer Rat erteilt werden als der, sich nicht sofort selbständig zu machen, sondern wenigstens ein volles Jahr in fremden Diensten zu arbeiten, damit er aus eigener Anschauung den eigenartigen Betrieb des Ackerbaues wie auch der Viehzucht kennen lernt. Diese goldene Regel gilt nicht nur für den wenig bemittelten Einwanderer, sondern auch für den, dem das nötige Kapital zur Verfügung steht. Gerade der Deutsche sollte diesen Rat am meisten befolgen, da er ob seines Ideenreichtums und seiner Einbildung alles besser zu können und zu wissen, am allerbesten sich zu neuen Versuchen hinreißen läßt, welche meist nicht nur für das Land völlig ungeeignet sind, sondern ihm auch fast stets nur Schaden bringen werden. Viele, viele unserer Landsleute haben gerade deshalb, da sie auf diesen Rat nicht hören wollten, Schiffbruch gelitten und dabei meist alles verloren was sie einst besaßen.

Ist der Einwanderer von zu Hause aus Bauer, und will er nicht direkt als Knecht arbeiten, so steht ihm ein anderer Weg offen, um zum Ziele zu gelangen, nämlich der

eines Medianeros d. h. er übernimmt ein Grundstück zur Bearbeitung zur Hälfte mit dem Besitzer. Obwohl es eine große Anzahl von Halbpächtern (Medianeros) gibt, wird es dem Neulinge, welcher keine Verbindungen hier hat, immerhin nur in den seltensten Fällen gelingen eine solche Stellung zu finden, da die Landbesitzer praktische, im Lande erfahrene Kolonisten ihm stets vorziehen werden. Immerhin können es frische Einwanderer trotzdem wagen sich sofort selbständig zu machen, sofern sie sich in einer gut besiedelten Kolonie niederlassen können oder wollen und den Ratschlägen der dort ansässigen alten erfahrenen Kolonisten willig Gehör schenken. Derjenige, der das tut und sich auch im übrigen den eigenartigen Landessitten und Verhältnissen versteht anzupassen, wird es nicht zu bereuen haben nach Argentinien ausgewandert zu sein. Wer allerdings in dem Glauben nach Argentinien kommt, daß man gerade nur auf ihn gewartet habe und an allem etwas zu mäkeln findet, da er stets den deutschen Maßstab anlegt, der tut besser, dort zu bleiben wo er ist, denn an solchen unzufriedenen Elementen besitzt das Land reichlich genug und leider stellen die Deutschen in Stadt und Land eine nicht geringe Anzahl davon. Meist sind es dabei noch Elemente, welche weder das Land mit seinen Eigenheiten genau kennen, noch solche deren Bildungsgrad ein derartiger wäre, der es ihnen erlaubt auch nur ein annähernd treffendes und objektives Urteil zu fällen. Gewiß ist es nicht zu bestreiten, daß Argentinien vielfach zu scharfen und gerechtfertigten Kritiken und Klagen Veranlassung gab und noch gibt, aber man soll dies Leuten überlassen, welche das Land nicht nur genau kennen, sondern auch diesbezügliche Studien gemacht haben, um die Schäden rückhaltslos und doch objektiv beurteilen wie kritisieren können.

Für den Einwanderer nun, welcher Landwirtschaft allein oder auch in Verbindung mit Viehzucht betreiben will, kommen zur Zeit nur vier Provinzen in Betracht und zwar: Prov. Buenos Aires, Santa Fé, Entré Rios und Cordoba.

Die Ansiedelung kann immerhin auf zwei Arten geschehen:

I. Indem der Koloniſt in bereits vermeſſenen Kolonien Land kauft; oder

II. daß ſich mehrere Familien zuſammentun, einen größeren Complex Land kaufen und unter ſich verteilen.

Was die unter I aufgeführten vermeſſenen Kolonien betrifft, wird nach folgendem Syſtem verfahren.

Der Koloniſator kauft einen größeren Complex Land, teilt dasſelbe in Abteilungen von 100 ha ein, deren immer vier von einer 15—20 m. breiten Straße umgeben ſind.

Der Koloniſt kauft von demſelben nach ſeinen Vermögensverhältniſſen. Dann baut er ſein Haus auf dieſes Land, ſo, daß die Koloniſten weit von einander wohnen.

Da derartige Kolonien faſt ausnahmslos von Privatunternehmern gegründet und zum Verkauf ausgeboten werden — (und auch nur ſolche anempfohlen werden können) — ſo iſt es erklärlich, daß der Preis derſelben, wenigſtens für argentiniſche Verhältniſſe, hoch erſcheinen muß.

Das Vermeſſen und Einteilen in Kolonieloſe, ſowie die Anerkennung der Kolonie durch die Regierung zur Erlangung gewiſſer Privilegien ſowie das Land, welches für öffentliche Straßen liegen bleiben muß und ſomit für den Unternehmer verloren geht, iſt mit ſo viel Umſtänden und Unkoſten verknüpft, daß derſelbe den Hektar, bei den langen Zahlungsterminen, kaum unter 30 Peſos m/n abgeben kann, wenn der Unternehmer den Hektar auch nur mit 15 Peſos m/n bei barer Zahlung gekauft hat.

Außerdem iſt es verſtändlich, daß der Unternehmer dabei auch verdienen will und muß.

Nehmen wir an, daß der Koloniſt mit zwei Pflügen arbeiten kann (ſei es mit Familienmitgliedern oder Knecht) ſo wird er doch immer 200 ha. erwerben müſſen. Denn unter dem iſt die Landwirtſchaft hier kaum gewinnbringend.

Es iſt üblich, das Land in vier Jahresraten abzuzahlen, doch tut der Koloniſt gut, ſich die Rate für das zweite Jahr zu reſervieren, oder gleichzeitig mit der erſten zu leiſten, wofür ihm ſelbſtverſtändlich entſprechender Rabatt gewährt

wird. Dies ist anzuraten, da die erste Ernte doch niemals als ganz sicher zu betrachten ist. Der Kolonist sollte also in eigenem Interesse über so viel Kapital verfügen, um die Hälfte des Kaufpreises bezahlen zu können, was in diesem Falle 3000 Pesos m/n betragen würde. Zur besseren Orientierung folgt ein Kostenanschlag für eine Einrichtung auf 200 ha.

	Preis in Pes. m/n	
	niedrigster	höchster
Rancho (Haus von Lehm mit Stroh- oder Zinkdach)	300	400
Küche, so groß, daß evt. der Knecht darin schlafen kann	—	100
Brunnen, 8—15 m tief, Wassertrog, Eimer, Kette und Brunnenwand	60	120
Corral, (Viehhocken) da kein Stall gebraucht wird	80	100
Hühner-, Schweine-, Kälberstall und Gartenzaun	—	100
2 Pflüge: 1 Doppelpflug für Ochsen	60	90
2 Pflüge: 1 einschariger Pflug für Pferde und Ochsen	20	40
Egge, dreigliederig, von Stahl	60	100
Kolonistenwagen, vierräderig mit Geschirre für Pferde (auch als Erntewagen zu gebrauchen).	—	200
Feldschmiede mit Amboß, Schraubstock, Feuerzangen, Hämmer und Kohlen	100	120
Hobelbank mit Handwerkszeug ca.	—	100
Spaten, Gabeln, Schaufeln, 2c. ca.	—	50
Ochsenjoche mit Zubehör ca.	—	30
Sattel nach Landesart	20	40
Zug- und Reitpferde, 6 Stück; pro Stück 40 Pesos durchschnittlich	—	240
Zugochsen, 8 Stück, pro Stück 60 Pesos durchschnittlich	—	480
2 gute Milchkühe, evtl. mit Kalb, für den Hausbedarf à Stück 50 Pesos		100
Schweine, Hühner, Gänse, Enten		90
Samen, Unterhalt und Arbeitslöhne bis zur ersten Ernte		1500
Sa.		4000
Dazu die Hälfte vom Kaufpreise des Landes		3000
Sa. Sa.		7000

Eine Familie, die sich so anzusiedeln gedenkt, müßte demnach wenigstens über 7000 Pesos m/n (ungefähr 11—12000 Mark) verfügen.

Was die unter II. aufgeführte Kolonisierung anbetrifft, so wird in neuester Zeit darauf hingearbeitet, die Kolonisten gruppenweise anzusiedeln; besonders ist es für den Neuling von größtem Vorteil, wenn er nicht allein auf seiner Ansiedlung wohnt, sondern in unmittelbarer Nähe Nachbaren hat, von denen er sich jederzeit Rat und Auskunft holen kann.

Die Ansiedelung in Gruppen ist also folgendermaßen gedacht:

Vier bis acht Familien oder Kolonisten tun sich zusammen, kaufen direkt von der Regierung oder von Privatleuten Land, z. B. eine Quadratlegua (2500 ha.) und verteilen dasselbe, nach Vermögen und Arbeitskraft, unter sich; aber in der Weise, daß die Verteilung von der Mitte des Landes ausgeht, wo sie alsdann ihre Wohnstätten aufbauen und so ein kleines Dörfchen bilden. Durch solch direkten Kauf würde der Hektar durchschnittlich 15 Pesos m/n kosten.

Auskünfte über Staatsländereien erteilt kostenfrei das: „Departemento de Tierras, Colonias y Agricultura" (Bureau zum Verkauf von Staatsländereien) in Buenos Aires, Bon marche Calle Florida 725.

Der Einwanderer würde aber wohl gut tun, sich in diesem Falle an einen Landmakler zu wenden, denn selten nur wird der Neuling der Sprache und den Verhältnissen so gewachsen sein, daß er sich in derartigen Bureaus genügend zurecht finden würde.

Verbinden sich also vier Kolonisten und kaufen eine Quadratlegua (2500 ha.) um diese gleichmäßig unter sich zu verteilen, so würde ein Kolonist 625 ha. für die Summe von zirka 9500 bis 10000 Pesos m/n. erhalten; bei acht Kolonisten würde jeder 312 1/2 ha. zum Preise von zirka 4700 bis 5000 Pesos m/n. bekommen. Auch die Regierung gewährt Ratenzahlung.

Da die Einrichtung der Wirtschaft ungefähr dasselbe kostet wie vorher angegeben, so würde der Kolonist, wenn er 625 ha. kauft und die Hälfte des Kaufpreises anzahlt über ein Kapital von 9000 Pesos m/n. verfügen; übernimmt er aber nur 313 1/2 ha., so würde ein Kapital von 6500 Pesos m/n. genügen. Bei diesem System ist es besonders vorteilhaft, wenn der Kolonist in der pekuniären Lage sein sollte, mit der Landwirtschaft die Viehzucht, wenn auch in einem noch so geringen Maßstabe, zu verbinden.

Die Vorteile, die ein solches Ansiedeln in Gruppen bietet, sind z. B. Bildung einer Schule, gegenseitige Hilfe beim Bestellen des Landes und bei der Ernte, gemeinschaftliche Anschaffung von großen landwirtschaftlichen Maschinen, Ansiedelung von Handwerkern, die gleichzeitig Ackerbau treiben könnten, wodurch der Kolonist nicht selbst Stellmacher, Schmied, Schuster, Schneider 2c. zu sein brauchte. Von Vorteil würde es sein, wenn ein Gemeindeoberhaupt ernannt würde, welches als Schiedsrichter zu fungieren und die Gemeinde nach Außen zu vertreten hätte.

---

12. Die Kolonisation im grossen Stile, für Kapitalisten als Kapitalanlage.

Die bisher zu verzeichnenden Erfolge in der Kolonisation, besonders da wo man dieselbe mit Neulingen versuchte, lassen sehr viel zu wünschen übrig und hat aus diesem Grunde mehr und mehr die Ansicht die Oberhand gewonnen, daß die Kolonisation mit frisch eingewanderten Kolonisten, wenn nicht gerade ganz unmöglich so doch wenig empfehlenswert ist. Trotzdem aber kann mit vollem Recht behauptet werden, daß die Kolonisation mit Neulingen nicht nur sehr wohl möglich, sondern bei richtiger Leitung auch äußerst rentabel ist; sofern sich die Kolonisatoren entschließen könnten, mit dem bisher verfolgten System völlig zu brechen. Bisher glaubte die Mehrzahl der Kolonisatoren ihrer Pflicht dadurch

zu genügen, wenn sie die zu besiedelnden Ländereien in schöne Quadrate einteilen ließen und dann in Buenos Aires auf möglichst umständliche, sowie zeit- und geldraubende Art und Weise an den Mann zu bringen versuchten. Der sich auf solchen Flecken ansiedelnde Kolonist blieb sich selbst überlassen und niemand kümmerte sich mehr um ihn, sofern er nur seinen Zahlungsverpflichtungen prompt nachkam. Rühmliche Ausnahmen davon machten die Mehrzahl der deutschen Kolonisatoren, welche auch darob verhältnismäßig bedeutend bessere Resultate erzielten als die anderer Nationen.

Solange dies Prinzip bei landeskundigen Kolonisten nur verfolgt wird, läßt sich dagegen nichts sagen, denn diese wissen sich schon in die eigenartige Situation hineinzufinden. Ganz anders jedoch der Neuling, der von Europa her andere Sachen gewöhnt ist, ihm genügt es nicht, daß er mit Sack und Pack nach einem Stück Lande gebracht und dort ohne Dach und Fach über dem Kopf zu haben abgesetzt wird. Er verliert den Mut, da er sich nicht zu helfen weiß und bald verläßt er den Ort seiner Sehnsucht, wo ihn selbst der beste Ackerboden nicht imstande ist zurückzuhalten. Dies ist der Grundfehler der ganzen Kolonisationsgeschichte in Argentinien. Die Massenkolonisation ist entschieden in Argentinien die rentabelste, da diese aber ein sehr großes Anlagekapital erfordert, so dürfte die Kolonisation im großen Stile demnach nur von einem Kapitalistensyndikat oder der Regierung selbst durchgeführt werden können und beide werden sich stets gezwungen sehen, die Leitung des Unternehmens in praktische, erfahrene Hände bewährter Leute zu legen, sofern ein Fiasko von vornherein ausgeschlossen sein soll. Auch bei Auswahl des zu kolonisierenden Landes wird die Gesellschaft sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen, damit die zum Verkauf ausgebotenen Ländereien nicht zu teuer werden. Dadurch, daß die dem Verkehr nahe liegenden Ländereien sich meist in Händen von Spekulanten befinden, werden diese schon an und für sich sehr teuer, die Vermessungskosten, sowie die Verzinsung des Anlagekapitals treiben den Preis noch mehr

in die Höhe, und das Facit ist zuletzt, daß das gesamte Unternehmen scheitern kann. Handelt es sich aber um Regierungsländereien, so ist nach wie vor beim Entwurf des Projektes äußerste Vorsicht geboten. Der Preis dieser Ländereien pflegt ja gewöhnlich ein nicht allzu hoher zu sein, doch auch hier werden die Unternehmer die Vermessungskosten zu tragen haben, wohingegen die Regierung selbst sich leicht bewegen lassen dürfte, den Unternehmern in anderer Weise günstige Konzessionen zu bewilligen.

Jedoch auch dieses hat seine Schattenseiten, da hier nicht allein die Regierungsbeamten allzuhäufig wechseln, sondern auch die Grundsätze und Ideen der Regierung, sie ist leider in der Lage, dies oft tun zu müssen und heute zu versprechen, was sie morgen nicht halten kann. Mögen dann die Kontrakte noch so schön in Ordnung sein, dieser Fall kann trotzdem leicht verhängnisvoll werden, sei es nun, daß die versprochene Subvention ausbleibt, oder die diesbezüglichen Reklamationen so lange der Erledigung harren, daß den Unternehmern selbst die Geduld reißt und sie freiwillig Verzicht leisten. Aus diesen Gründen muß die Kolonisationsgesellschaft es als ihre vornehmste Pflicht betrachten, sich pekuniär völlig unabhängig hinzustellen. Die eigenartigen Landesverhältnisse bedingen ferner, daß der neue Ansiedler sich nicht ohne weiteres allein überlassen werden darf. Vor allen Dingen muß dem Neuling-Kolonisten erfahrener Rat zur Seite stehen, denn bei der großen Menge von möglichen Kulturen wird er nie genügend beurteilen können, welche für ihn die beste und rentabelste ist. Von der Qualität des Bodens, sowie der Absatz- und Transportverhältnisse läßt sich das Gleiche voraussetzen. Die Krisen der neuangelegten Kolonien sind daher meist nicht auf die zu geringe Produktionsfähigkeit des Landes und die Unfähigkeit seines Bebaues zurückzuführen, sondern darauf, daß die gewonnenen Produkte durch falsche Behandlung, Ueberproduktion, Transportschwierigkeiten 2c. 2c. bedeutend an Marktwert einbüßen. Die Gesellschaft dürfte also unter keinen Umständen die neuen

Ansiedler sich selbst überlassen, oder sie wird stets Gefahr laufen, ihr Unternehmen scheitern zu sehen. Vorerst würde die Gesellschaft bei Inangriffnahme der Besiedelung der Ländereien für genügende Verbindung mit den Absatzmärkten zu sorgen haben, zugleich aber nicht vergessen dürfen, geeignete Maßregeln zur Unterkunft der Ansiedler zu treffen. Ferner muß darauf gesehen werden, daß über die ganze Kolonie zerstreut, bereits im Lande erfahrene Kolonisten angesiedelt werden, damit der Neuling sich in geeigneten Fällen dort Rat holen, sowie den eigenartigen dem Lande angepaßten Betrieb kennen lernen kann. Sehr zu empfehlen würde hierbei die Gruppenansiedelung sein.

Die Gesellschaft, welche sich aber entschließen würde, wenn möglich im Zentrum der Kolonien, eine Wirtschaft mit Großbetrieb anzulegen, könnte ihr Unternehmen außerordentlich fördern und rentabel machen. Durch Einrichtung einer solchen würde sie sich auch in der Lage sehen, alle Einwanderer an sich heranzuziehen, indem sie denselben stets lohnende Arbeit in ihrem Betriebe überweisen könnte. Noch besser wäre es, diese auf Anteil zu beschäftigen mit der Verpflichtung, daß sich dieselben später als selbständige Kolonisten ansiedelten. Zugleich hätte die Gesellschaft es damit auch in der Hand, ungeeignete Elemente, welche der Kolonie nur schaden, von einer eventuellen Seßhaftmachung von vornherein auszuschließen und sich dadurch viel Aerger und Verdruß, wenn nicht mehr zu ersparen. Eine sogenannte Muster- oder Probierwirtschaft muß und braucht es nicht zu sein, denn diese verschlingt stets mehr Geld als sie je einbringen kann. Es handelt sich lediglich um eine von im Lande praktisch erfahrenen Leuten geleitete, damit der Neuling Gelegenheit habe, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen. Ferner wäre es für die Gesellschaft unstreitig von Vorteil, selbst Abnehmer der Produkte zu sein, dieselben marktfähig zuzurichten und erst dann zum Verkauf zu bringen. Durch solches Vorgehen ließe sich vielleicht sogar erreichen, daß einer Ueberproduktion des einen oder des anderen

Produktes vorgebeugt werden könnte. Die Zentrale der Gesellschaft in der Stadt könnte sie von den diesbezüglichen Preisveränderungen auf dem Markte stets rechtzeitig benachrichtigen und so wäre sie in der Lage, das am meisten gefragte Produkt stets zur rechten Zeit zum Verkauf zu bringen. Andererseits würde es sich auch wohl lohnen, in einem Lande wie Argentinien für passende Produkte auf der Kolonie selbst industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen; dann würde sich die Gesellschaft sogar in der Lage befinden, etwaige vorkommende Ausfälle ganz oder zum größten Teile decken zu können. Durch solches oder ähnliches Vorgehen der Gesellschaft würde der Kolonist sich wiederum von dem Uebelstande befreit sehen, aus Mangel an lohnendem Absatz die Ansiedlung verlassen oder doch nur für die nackte Existenz arbeiten zu müssen. Außerdem fände er an der Gesellschaft einen Abnehmer, der im Stande wäre, die Qualität der Produkte zu prüfen und demgemäß zu bezahlen, wodurch der einzelne Kolonist seinerseits wieder zu einer sorgfältigeren Kulturmethode angespornt werden würde. Eine Gesellschaft, die sich entschlösse, auf diese oder ähnliche Weise die Kolonisation im großen Stile in Argentinien zu betreiben, sähe sich auch ferner in die äußerst vorteilhafte Lage versetzt, nicht nur dort, wo Ackerbau möglich ist, kolonisieren zu können, sondern könnte mit Leichtigkeit im Norden der Republik Plantagenbau mit subtropischen Erzeugnissen betreiben, welcher sich meist rentabler gestaltet als der Ackerbau selbst. Der einzelne Ansiedler ist heute außer stande, solche Pflanzungen anzulegen, da sie sich im Kleinbetrieb einesteils zu wenig rentieren, andernteils dem Ansiedler die dazu nötigen Mittel wie auch Kenntnisse meist fehlen dürften. Alle diese Mißstände kämen bei einer kapitalkräftigen Gesellschaft nicht zur Geltung, oder werden sich leicht beseitigen lassen, sowie sie versteht, den Betrieb in die richtigen Bahnen zu leiten. Aus allen diesem geht hervor, daß sich der Kolonisation im großen Stile in Argentinien ein ebenso weites wie rentables Feld bietet und bei großen Kapitalanlagen wohl Berücksichtigung verdient.

13. Allgemeines über Ackerbau und Viehzucht.

Bei der großen Ausdehnung, welche Argentinien besitzt, ist es ganz unmöglich ein völlig abschließendes Urteil über das Land und seine Ertragsfähigkeit zu fällen und muß man sich daher begnügen mit den bisher bekannt gewordenen Verhältnissen der Provinzen, welche zur Zeit, wenn nicht gar für immer als die Kornkammern des Landes angesehen werden müssen. Es sind dies vier Provinzen, welche für den ackerbautreibenden Kolonisten in Betracht kommen und zwar Santa Fé, Cordoba, Entre Rios und Buenos Aires. Die Vorteile, welche diese Provinzen sowohl in Bezug auf Bodengüte, wie leichte Bearbeitung desselben und die des herrschenden Klimas bieten, sind verhältnismäßig gleich.

In allen Provinzen gestattet Klima wie Boden, mit nur wenigen Ausnahmen, dem Ansiedler das ganze Jahr hindurch sein Feld zu bestellen, sowie sein Vieh auf der Weide zu belassen, ohne daß er nötig hätte Ställe zu bauen oder für den Winter Futtervorräte aufzustapeln. Diese äußerst günstigen Faktoren aber sind es auch, welche den Kolonisten anderen Ländern gegenüber außerordentlich konkurrenzfähig machen. Die Urbarmachung des Bodens geschieht in Argentinien fast ausnahmslos mit dem Pfluge, während in Südbrasilien wie Südchile die Ansiedler jahrelang den Boden mit Spaten und Hacken zur Aufnahme des Samens vorbereiten müssen. Dort ist das urbar zu machende Land meist mit Urwald bestanden und verursacht dies nicht nur große Mühe und Unkosten, sondern auch jahrelange Arbeit den Boden von Wurzeln 2c. derartig frei zu machen, daß an die Bestellung mit dem Pfluge gedacht werden kann. Für gewöhnlich wird nun allerdings gern behauptet, daß der südbrasilianische, sowie südchilenische Waldboden bedeutend ertragsreicher sei als der Pampaboden der argentinischen Weizenregionen es sei. Die Behauptungen sind aber grundfalsch, denn schon häufig wurde von aner-

kannten Fachleuten das Gegenteil bewiesen. Auch liefern die bestehenden Kolonien den Beweis, daß der Boden in dem argentinischen Ackerbauzentrum nicht nur jeden Vergleich in Bezug auf Güte wie Ertragsfähigkeit mit denen vorgenannter Länder aushält, sondern sogar noch besser ist, besonders aber bedeutend länger ohne jeden Dung aushält. Es gibt in Argentinien Kolonien, wo seit ca. 40 Jahren mit dem gleich günstigen Erfolge Ackerbau betrieben wird wie zu Anfang und dürfte es daher feststehen, daß Argentinien aus Mangel an zu wenig produktiven Boden nie zu Grunde gehen kann und wird.

Die Gründe, weshalb Argentinien bisher von den Auswanderern wenn nicht gerade gemieden, so doch nur in beschränkter Anzahl aufgesucht wurde, sind gar viele, doch gehören sie nicht in den Rahmen dieser Broschüre hinein; daß der Ansiedler aber trotz der diversen Mißstände, welche hier wie in jedem neuen Staatengebilde genügend vorhanden sind, sehr gut vorwärts kommen kann, wenn er seine Arme zu regen und seine Groschen zusammen zu halten versteht, beweisen die bestehenden Kolonien mit ihrer verhältnismäßig sehr gutsituierten Kolonistenbevölkerung zur Genüge. Zahlen beweisen heißt es und so sollen auch diese hier den Beweis der Ertragsfähigkeit des Bodens beweisen.

Die Provinz Santa Fé, welche sozusagen mit der Besiedelung seiner Ländereien den übrigen Provinzen voranging, umfaßt einen Flächenraum von rund 131587 qklm. Von dieser Fläche sollen schätzungsweise ca. 5000 qklm. sich zum Anbau von Ackerbauprodukten eignen. In dieser Schätzung sind mit Wald und Busch bewachsene Ländereien, sowie Sümpfe und offene Gewässer nicht einbegriffen. Die Tiefe der Ackerkrume beträgt auf den zur Bebauung geeigneten Ländereien in der ganzen Provinz durchschnittlich 30 cm und steigt häufig bis auf 80 cm; während das Grundwasser in einer Tiefe von 7—17 m zu finden ist.

Von außerordentlichem Vorteil ist die ebene Beschaffenheit des Bodens, welche dem Ansiedler die Benutzung aller

erdenklicher landwirtschaftlicher Maschinen gestattet, was besonders die Ernte ungeheuer verbilligt wie vereinfacht. Auch die Bestellung des Bodens erleichtert sich dadurch ganz unglaublich, besonders da ein tiefes Pflügen bei den argentinischen Bodenverhältnissen nicht nur überflüssig, sondern sogar nachteilig ist. Selten wird daher tiefer denn 8—10 cm gepflügt. Das Umbrechen des Neulandes wird stets mit dem Pfluge ausgeführt, dazu benötigt man 3 Gespann Ochsen und beträgt die Tagesleistung mit einem doppelscharigen Pfluge $^3/_4$—1 ha. unter besonders günstigen Umständen sogar mehr. Die Kolonisten benutzen heute mit Vorliebe den doppelscharigen nordamerikanischen Oliver-Sitzpflug und beträgt die Tagesleistung damit durchschnittlich $1^1/_2$—$1^3/_4$ ha. Die Bestellung des schon in Kultur stehenden Landes ist naturgemäß bedeutend leichter und ist die Tagesleistung eine dementsprechend größere. Die Bearbeitung des Neulandes wird in den Monaten August und September vorgenommen, wohingegen die Saatzeit in die Monate Juni, Juli und August fällt. Das übliche Saatquantum beträgt durchschnittlich auf Neuland 60—70 und bei schon in Kultur stehendem 70—80 Kilo. Diese Samenmenge gibt durchschnittlich einen Ertrag von 7—10 Doppelzentnern, welcher Ertrag sich aber in günstigen Jahren nicht selten um mehr als das Doppelte erhöht. Der Schnitt geschieht stets durch Schneidemaschinen, Sichel und Sense kommen heute garnicht mehr zur Anwendung. Auch das Dreschen wird durch Maschinen auf dem Felde besorgt, denn Scheunen 2c. sind unbekannte Dinge in Argentinien.

Außer Weizen wird noch Lein und Mais angebaut. Von der Leinsaat wird der Neuling gut tun, die Finger davon zu lassen, obwohl der Anbau dieser Frucht im allgemeinen nicht schwerer als der des Weizens ist, so ist er doch bedeutend riskanter und tut daher der neue Ansiedler gut, sich erst die dazu nötigen Erfahrungen zu sammeln. Die Kultivierung von Mais ist hingegen die denkbar einfachste und kommen dabei zwei Methoden zur Anwendung. Auf

Neuland wird gewöhnlich Breitsaat gemacht, während auf altem Ackerboden Furchensaat vorgezogen wird. Bei Breitsaat benötigt man 20—25 Kilo pro ha. und bei Furchensaat 10—15 Kilo, während das Durchschnittsergebnis der Ernte bei Breitsaat 15—20 und bei Furchensaat 40—45 Doppelzentner pro ha. beträgt. Der Mais kann vom September bis Mitte Januar gesät werden und fällt seine Reifezeit sechs Monate nach der Aussaat. Während hier das Einernten der Kolben mit der Hand geschieht, so wird zum Entkörnen derselben ebenfalls eine Maschine verwandt.

Die Provinz Cordoba umfaßt einen Flächenraum von rund 174 764 qklm., von denen sich ca. 6000 qklm. zum Anbau von Ackerbauprodukten eignen. Die Bodenverhältnisse dieser Provinz sind in jeder Beziehung denen der Provinz Santa Fé ebenbürtig, auch die Bestellungsarbeiten wie Ernteergebnisse unterscheiden sich derartig wenig von vorgenannter Provinz, daß es überflüssig wäre, näher darauf einzugehen. Diese Provinz eignet sich, speziell im Südwesten, vorzüglich zum Anbau von Luzernenklee, welcher dort geradezu eine ewige Lebensdauer hat. Das Samenquantum beträgt pro Hektar durchschnittlich 15—20 Kilo. Ist das Wetter nicht allzutrocken, so kann man bequem auf vier Schnitt rechnen. Will man Samen ernten, so schwankt der Ertrag pro ha. von 100—200 Kilo. Meist werden die Alfalfefelder zur Hütung von Vieh benutzt, welches zum Export fettgemacht werden soll und erzielt man außerordentlich günstige Resultate mit dieser Weide.

Provinz Entre Rios umfaßt einen Flächenraum von 75 457 qklm. Die Provinz ist, was Bodengestaltung und natürliche Bedingungen anbetrifft, von den beiden vorgenannten Provinzen ganz verschieden. Die Bodengestaltung ist hier durchweg schwach wellenförmig, doch so, daß dieselbe dem landwirtschaftlichen Betriebe keine Schwierigkeiten bereitet. Sehr häufig ist das Land mit Buschinseln bewachsen, der Boden selbst hingegen ist humusreich und lehmhaltig, aber weniger tiefgründig, meist beträgt die Ackerkrume nur

20—30 cm, steigt jedoch nicht selten bis zu 1 m an und wechselt überhaupt häufig. Im Süden der Provinz ist der Weizenbau sehr lohnend, während im nördlichen Teile meist der Anbau von Mais vorgezogen wird, auch gedeiht Tabak 2c. dort sehr gut. Die Tagesleistung mit doppelscharigem Sitzpflug beträgt hier durchschnittlich 1.68 ha. und werden im Durchschnitt 40—60 Kilo zur Aussaat pro ha. für Weizen benötigt. Der Durchschnittsertrag pro ha. beträgt hier für Weizen 10.50, Mais 11.65 und Leinsaat 9.57 Doppelzentner. Der Weizenbauer hat in der Provinz häufig unter Engerling-Raupenfraß und Ameisen zu leiden. In den letzten Jahren herrschte große Trockenheit dortselbst, so daß die Kolonisten teilweise durch diese und andernteils im Frühjahre durch Ueberschwemmung mehrere Ernten hintereinander verloren haben. Die Lage der Provinz zum Markte ist äußerst günstig, da dieselbe von drei Seiten durch schiffbare Flüsse eingeschlossen wird.

Provinz Buenos Aires umfaßt 311162 qklm. und ist die Lage derselben zu den Absatzmärkten außerordentlich günstig zu nennen. Während der nördliche Teil diverse sehr gute Verschiffungshafen am Parana besitzt, stehen außerdem die zwei größten Hafen des Landes in unmittelbarer Verbindung mit ihr. Es sind dies die Hafen von Buenos Aires und der von La Plata, außerdem besitzt die Provinz im Süden den sehr guten Seehafen Bahia Blanca noch.

Der Bodenwert, sowie die Ertragsfähigkeit ist auch in dieser Provinz ausgezeichnet zu nennen. Bei Beurteilung der Verhältnisse dieser Provinz tut man gut, dieselbe in zwei Zonen einzuteilen und zwar ist dies sowohl klimatisch, wie der Bodengestaltung und der Bodenverhältnisse halber nötig. Die Provinz zerfällt aus diesen Gründen in eine nördliche und südwestliche Zone, während der Norden einen milden Lehmboden mit reichen organischen Pflanzen-Nährstoff besitzt, herrscht in der südwestlichen die Pampa- und Territärformation vor. Die nördliche Zone, welche sich hauptsächlich am La Platastrome entlang erstreckt, verfügt

über einen milden, außerordentlich fruchtbaren Lehmboden, während der südliche und westliche Teil der Provinz mehr reichen zum Teil bindigen Sandboden aufweist, welcher ebenfalls sehr fruchtbar ist. Die Provinz ist unstreitig die reichste der Republik und auch für den Weltmarkt die am günstig gelegenste. Der Ackerbau und die Viehzucht sind die Haupternährungszweige der Provinz. Weizen, Mais, Lein, Luzernenklee sind die Hauptprodukte, welche erzeugt werden. Die Vorbedingungen für Landwirtschaft wie Viehzucht sind mit wenigen Ausnahmen die gleichen wie in den vorhererwähnten Provinzen. Als Saatquantum für Weizen rechnet man durchschnittlich 70—80 Kilo pro Hektar, während der Durchschnittsertrag sich auf 20 Doppelzentner stellt. Mais wird hier meist nur mit Breitsaat angebaut und rechnet man auf die Hektare eine Saatmenge von 20 Kilo, während der Durchschnittsertrag sich auf 20—24 Fanego (eine Fanego 137,2 Liter) stellt. Der Anbau von Lein benötigt eine Saatmenge von 60—80 Kilo pro ha. und beläuft sich der Durchschnittsertrag auf 15—25 Fanego pro Hektar. Dies wäre in großen Zügen das was der Ackerbauer zu wissen nötig hat, natürlich unterliegen alle gemachten Angaben den verschiedensten Modifikationen, welche durch Bodengüte, Lage, Witterung 2c. 2c. hervorgerufen werden.

Die Viehzucht nun ist die denkbar einfachste, da das Vieh das ganze Jahr auf der Weide bleibt; nur auf großen Besitzungen, wo Rassevieh gezüchtet wird, werden Stallungen für die zur Zucht bestimmten Tiere benutzt und läßt man diesen auch eine sorgfältigere Pflege angedeihen.

Ueber die Pferdezucht, welche heute noch sehr darniederliegt, läßt sich nicht viel sagen. Vorherrschend ist das Criollopferd, angeblich aus einer ehemaligen Kreuzung zwischen Berber und Araber hervorgegangen, welches durchschnittlich nur 1.50 m hoch wird und stets ein klepperartiges Aussehen aufweist. Das Pferd im allgemeinen ist außerordentlich leistungsfähig und sehr genügsam. Selbstverständlich sind die verschiedensten Kreuzungen fast aller Pferde-

raſſen in Argentinien vertreten. Pferdezucht allein ſoll ſich unrentabel bisher erwieſen haben.

Die Rindviehzucht iſt ein außerordentlicher Faktor, mit welchem das Land ſehr zu rechnen hat. Vorherrſchend iſt auch hier wieder die ſogenannte Criolloraſſe, welche entartete Andaluſier ſein ſoll. Die heute am meiſten vertretene Kreuzung iſt die Criollokuh mit Durhamſtieren erzeugte. Die Durchſchnittsvermehrung der Rindviehherden ſoll 25 % ſein, während ſich der Durchſchnittsertrag auf 15 Prozent ſtellt.

Die Schafzucht iſt durchweg vorherrſchend und kann man Argentinien tatſächlich als „Hammeleldorado" bezeichnen. Es iſt beſonders die Merino- und Lincolnraſſe, welche in Argentinien gezüchtet werden und richtet ſich die Wahl zwiſchen dieſen Raſſen je nach den Futterverhältniſſen ꝛc. Die Lincolnraſſe wird häufig deshalb vorgezogen, da die Vermehrung größer iſt als die der Merino, die Wolle auch nicht ſoviel Schmutz anſetzt und nicht ſo leicht unter Krankheiten zu leiden hat. Die Merinoſchafe hingegen ſind beſcheidener im Futter und daher auf Ländereien mit Hartgräſern vorzuziehen; auch ſind ſie leichter zu hüten, da die einzelnen Schafe ſich nicht ſo leicht von der Heerde trennen. Die Krätze iſt bei den Merinoſchafen ebenfalls leichter zu heilen als bei den anderen Raſſen. Während die Schafzüchter im warmen Norden die Lammzeit in den Herbſt legen, legt der des kälteren Südens dieſelbe in das Frühjahr. Die Durchſchnittsvermehrung des Merinoſchafes wird auf 21—23 Prozent angegeben, während Lincolnſchafe 24—25 Prozent geben ſollen. Der Durchſchnittsverluſt an Lämmern ſoll 25 Prozent ſein. Die Schur der Heerden findet jährlich nur einmal ſtatt und rechnet man pro Schaf durchſchnittlich einen Wollertrag von 2 3/4 Kilo. Das Scheren wird von Männern ausgeführt, welche zur Zeit der Schur in Truppen von Ort zu Ort ziehen, um ihr Gewerbe auszuüben. Die Tagesleiſtung eines geſchickten Scherers beträgt 40—60 Schafe. Als Durchſchnittsertrag der Schafzucht rechnet man 22 Prozent.

Die gemischte Schafzucht bei Großbetrieb wirft durchschnittlich 20 Prozent ab.

Ausführliche Angaben über Ackerbau und Viehzucht in Argentinien finden Interessenten in dem Werk „Landwirtschaft und Kolonisation im Spanischen Amerika von Professor Dr. Karl Kaerger", I. Band die La Plata-Staaten; erschienen im Verlag von Duncker & Humblot 1901. Es ist dies trotz einiger bereits veralteter Angaben das einzige moderne Werk, das für Interessenten Wert hat, alle übrigen sind mehr oder weniger veraltet.

---

14. Saat-Kalendarium.

Januar.

In diesem Monate hat der Landmann vor allem mit dem Einbringen des Getreides zu tun, und sei hier bemerkt, daß es vorteilhaft ist, das Korn auf dem Halme nicht zur vollständigen Gelbreife gelangen zu lassen, sondern dasselbe in der Frühreife zu schneiden. Auf diese Weise wird die Ernte durch vorzeitiges Ausfallen der Körner möglichst geschützt. Je wärmer das Wetter in den Erntemonaten ist, umsomehr sollte man diesen Rat befolgen.

Der Gemüsegärtner wird nicht versäumen, die Beete frisch zu besäen und zu bestecken, da die meisten früher gesäeten Gemüse jetzt in Samen schießen; z. B. Möhren (Wurzeln), Salat, Bohnen, Zwiebeln, rote Rüben, Spinat 2c. 2c. Selbstverständlich muß in dieser Zeit für genügende Feuchtigkeit des Bodens gesorgt werden; sobald der Keim den Boden durchbrochen hat, muß derselbe aber, wenn irgend möglich, beschattet werden, da er sonst leicht durch den Sonnenbrand vernichtet wird. Man säet besonders Blumenkohl, Kopfsalat 2c. Es werden jetzt die ersten Kartoffeln gepflanzt.

Im Blumengarten kann man noch säen: Stiefmütterchen, Levkojen, Nelken, Löwenmaul, Reseda 2c. 2c. jedoch

nur in dem Falle, wenn man die Keimplätze vor der Sonne schützen kann.

Die Weinanlagen müssen bei trockenem Wetter gut bewässert und die Trauben, welche den Boden berühren, aufgebunden werden. Dabei ist stets auf Schädlinge zu achten und müssen die Pflanzungen davor geschützt werden. In Laubenanlagen müssen Blätter ausgebrochen werden, damit die Sonne die Traube gut bescheinen kann.

Viehzucht.

Rindvieh: In dieser Zeit muß der Bulle bei den Kühen gelassen werden, damit die Kälber in den Monaten Oktober-Dezember fallen, um welche Jahreszeit die Kühe die beste und meiste Milch haben, bei dem dann frisch hervorsprießenden Graswuchs. Vorher aber müssen die noch zu jungen und schwachen Kühe aus der Herde gesondert und allein gehalten werden. In den heißen Provinzen wäre es vielleicht ratsam, die Kalbungszeit auf März und April zu legen, die Begattung also auf Juni-Juli, da dann die Kälber unter der Sommerhitze weniger zu leiden haben.

Pferde: Der Hengst darf jetzt nicht zu den Stuten gelassen werden, da die Hitze zu groß ist. Praktisch ist es, die Hengste von den Stuten bis März gesondert zu halten.

Schafe: Die Böcke müssen jetzt aus den Herden entfernt werden, da sonst die Lammzeit in die größte Winterkälte fallen würde.

Februar.

Landwirtschaft: Erntearbeiten werden in diesem Monate beendet; dann wird der Boden gepflügt und zur Alfalfasaat im März vorbereitet. Außerdem werden jetzt Gerste und andere Futterkräuter für die sonst magere kühle Jahreszeit gesäet.

Baumgarten: Wer Umpflanzungen von Bäumen machen will, muß jetzt schon mit den Vorarbeiten beginnen, d. h. die Löcher graben, daß diese auswittern, damit er Ende

März mit dem Bepflanzen anfangen und dasselbe bis Ende April fortsetzen kann.

Alle Baumsamen können jetzt auch schon in die Erde gebracht werden, wie da sind: Nadelhölzer aus den gemäßigten Klimaten, dann Lebensbaum, Araucaria (Schuppentanne aus den Kordilleren), Eschen, Eichen, Buchen 2c.

Im Gemüsegarten werden die jungen Kartoffeln zum ersten Mal gehäufelt und von Unkraut rein gehalten, ebenso die übrigen frisch besäeten Beete. Samen wird eingesammelt und die freigewordenen Plätze leicht umgegraben und zu neuer Leinsaat vorbereitet.

Im Blumengarten werden alle Zwiebelpflanzen herausgenommen, gesichtet, die kleinen von der Hauptzwiebel getrennt, um diese dann zur Vermehrung zu verwerten. Frisch gesäet können noch werden, wie im vergangenen Monat: Stiefmütterchen, Levkojen, Nelken, Löwenmaul, Reseda 2c. Dabei ist aber stets zu große Hitze zu vermeiden und die Keime sind vor den Sonnenstrahlen zu schützen.

Der Weinbebauer hat dieselbe Arbeit wie im vorigen Monat zu verrichten, kann auch mit dem Ausbrechen der Blätter fortfahren. Ende Februar beginnen die Trauben zu reifen.

Viehzucht.

Rindvieh: Auch in diesem Monate muß der Bulle bei den Kühen belassen werden, um eine günstige Kalbezeit zu erzielen, sofern man in heißeren Gegenden die Begattungszeit nicht auf Juni-Juli zu verlegen gedenkt. Dabei müssen die zu schwachen jungen und älteren Kühe aus der Herde gesondert und allein gehalten werden.

Pferdezucht: Stuten und Hengste sind noch gesondert zu halten.

Schafe: Die Böcke sind von den Herden gesondert zu halten.

Dieser Monat eignet sich gut dazu, die mit Krätze behafteten Tiere zu heilen. Da die Wolle noch kurz ist, so

ſpart man Arznei; überdies iſt es auch vorteilhaft, die Herden vor der Lammzeit krätzefrei zu machen.

März.

Der Landmann, welcher Mani gebaut hat, wird jetzt zur Ernte ſchreiten müſſen. Die übrigen leeren Felder werden zur Aufnahme der neuen Saat fertig gemacht. Vor allem muß jetzt energiſch mit dem Einſäen von Alfalfafeldern begonnen werden, damit der Samen gut auswachſen und noch im erſten Jahre eine volle Ernte geben kann.

Baumgarten: Mit dem Umpflanzen der jungen Bäume wird Ende des Monats begonnen und die Baumſamen können weiter geſäet werden.

Im Gemüſegarten kann auch noch weiter geſäet werden, ebenſo werden die reifen Samen geſammelt und gut aufbewahrt, bis der Boden mit Dünger 2c. friſch vorbereitet iſt. Die Kartoffeln, welche im Januar gepflanzt wurden, werden zum zweiten Mal gehäufelt.

Auch im Blumengarten wird der Samen geſammelt und der Boden für Herbſt und Winterflor vorbereitet.

Am Weinſtock iſt in dieſem Monat kaum Arbeit, er iſt nur von Unkraut und Schädlingen rein zu halten und, wenn nötig, zu bewäſſern.

Viehzucht.

Auch bei dem Rindvieh iſt in dieſem Monate keine andere Arbeit als in dem Februar. Nur in Gegenden, wo jetzt Kälber fallen ſollen, hält man die Bullen allein.

Bei der Pferdezucht kann nunmehr der Hengſt zu den Stuten zugelaſſen werden, doch prüfe man vorher, ob keines der Tiere krank iſt. Zu junge, ſchlaffe oder kranke Stuten müſſen geſondert gehalten werden.

Schafe: Soll die Lammzeit in den Frühling fallen, ſo ſind die Böcke jetzt zu den Herden zuzulaſſen. Wenn es nicht zu warm iſt, können die Sommerlämmer gezeichnet und die Bocklämmer verſchnitten werden.

April.

Der Landmann muß in diesem Monate den Acker vorrichten, auf den im Mai und Juni Lein, Weizen, Gerste, Hafer, Roggen 2c. gesäet werden soll.

Der Kolonist sollte aber diesen Monat ganz besonders wahrnehmen, um Baumpflanzungen anzulegen, welche sein Heim bedeutend gemütlicher und angenehmer machen. Wie trostlos sieht heute der Kamp in den meisten Gegenden aus: kein Baum, kein Strauch so weit das Auge sieht! Schon in wenigen Jahren wird man den Vorteil von Baumpflanzungen schätzen lernen, denn im Sommer spenden sie erfrischende Kühle und Schatten, im Winter Schutz vor den Unbilden des Wetters. Das Klima ist im ganzen Lande so günstig für Baumpflanzungen, daß es umso unverständlicher bleibt, warum nach dieser Richtung so wenig getan wurde. Zur Förderung lasse ich hier eine kurze Anleitung für derartige Anlagen folgen: Die erste Arbeit ist im April, die Löcher zu graben, in welche die Bäume im Winter gepflanzt werden sollen, damit jene gut auswettern. Nadelhölzer können schon jetzt verpflanzt werden, und sind die Löcher dazu dementsprechend schon im November bis Januar auszuwerfen.

Samen zu Baumpflanzen können immer noch in die Erde gebracht werden, nachdem der Boden rechtzeitig dafür fein durchgearbeitet wurde. Zu nennen sind hier besonders als Fruchtbäume: Aepfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsich, Aprikosen, Nußbaum und verwandte Arten. Als Zier- und Nutzholz: Ahorn, Eschen, Birken, Akazien, Weißdorn, Ulmen, Linde, Eiche, Buche 2c.

Für den Gartenbautreibenden ist dieser Monat unstreitig einer der wichtigsten. Ist der Boden gut durchgearbeitet und wo es notwendig erschien, gedüngt, kann man sofort alle bekannten Gemüse säen, wie: Erbsen, Zwiebeln, alle Arten Kohl, Kresse, Salat, Petersilie, Lauch, Radieschen, Bohnen, Spinat, Rhabarber, Artischocken, Sellerie usw.

Der Blumengärtner kann jetzt im Freien alle Knollengewächse pflanzen, wie: Narziſſen, Lilien, Anemonen, Crocus, Hyazinten, Amarillis, Ranunkeln, Tulpen 2c.

Der Weinbauer wird gut tun, obwohl die Traube jetzt reif iſt, noch einige Tage mit dem Schnitt der Trauben zu warten. Die erſten Nachtfröſte, welche gewöhnlich jetzt kommen, bewirken ein Zuſammenziehen des Saftes, und einige Tage zu warten verbeſſert die Traube ſehr.

Viehzucht.

Rindvieh: In dieſem Monat darf der Bulle nicht mehr bei der Herde bleiben, da vermieden werden muß, daß die Kälber während der Januarhitze geboren werden. Die vorjährigen Kälber werden in dieſer Zeit markiert.

Pferde: Der Hengſt kann noch bei der Herde bleiben. Die Fohlen werden Ende des Monats markiert und geſchnitten.

Schafe: Da in dieſem Monat die Haupt-Lammzeit iſt, ſo müſſen die Herden mit beſonderer Sorgfalt gehütet werden, um möglichſt wenig Lämmer zu verlieren.

Mai.

Der Landmann hat in dieſem Monat alle Knollengewächſe, ſowie Mais und Mani, die jetzt reif ſind, einzuernten. Warmgründiger Boden kann noch mit Alfalfa, Eſparſette, Klee, Kohl, Lupinen, Rüben 2e. eingeſäet werden.

Im Gemüſegarten können zu Anfang des Monats noch faſt dieſelben und ähnliche Samen eingebracht werden, wie im April. Dabei wird immer noch reifer Samen eingeſammelt und abgeerntete Beete mit Dünger untergraben.

Im Baumgarten ſäet man noch: Paraiſos, Platanen, Kaſtanien, Lebensbaum, Cedern 2c. Auch können Stecklinge gemacht werden, von Platanen, Liguſtrum, Weide, Pappeln, Quitten 2c.

Im Blumengarten können gegen Ende des Monates Stecklinge gepflanzt werden von: Roſen, Epheu, Jasmin, Jelängerjelieber 2c.

Der Weingärtner setzt das Schneiden der Trauben fort, muß jedoch bis Ende des Monats damit fertig sein. Bei trocknem Wetter sind die Weinanlagen nach der Ernte gut zu bewässern.

Viehzucht.

Rindvieh: Auch in diesem Monat darf der Bulle nicht zu den Kühen, da der Februar für die jungen Kälber noch zu heiß und das Futter dann oft knapp ist.

Pferde: Da nun die meisten Stuten trächtig sind, wird man gut tun, die Hengste von der Herde wieder abzusondern.

Schafe: Die Böcke müssen jetzt aus der Herde ausgesondert werden, da sonst die Lammzeit in den Oktober fallen würde, in welchem Monat meist die Schur fällt.

Juni.

Der Landwirt fängt Mitte des Monats an, Weizen, Mais, Gerste, Hafer 2c. zu säen. Im Norden der Republik kommt noch hinzu: Baumwolle, Mani, Jute, Ramie und Tabak.

Gemüsegarten: In den Frühbeeten können frisch gesäet werden: Blumenkohl, Melonen, Kürbisse, Gurken, Tomaten, Pfeffer 2c. Doch muß man in kalten Nächten gut aufachten und sie rechtzeitig genügend bedecken.

In den Blumengärten und derartigen Anlagen ist jetzt die beste Zeit, die Wege auszubessern oder neu herzurichten. Neue Hecken werden angelegt, die alten ausgebessert und beschnitten.

Wer Baum-Kulturen, Bäume und Hecken pflegen will, muß dieselben jetzt von Raupen, deren Nestern und anderen Ungeziefer reinigen.

Die Weinstöcke werden, wie im Mai gut bewässert, sofern die Jahreszeit trocken sein sollte, und dabei muß auch immer Obacht auf schädliche Insekten gegeben werden.

Viehzucht.

Rindvieh: Die Herde wird immer noch von dem Bullen

gesondert gehalten mit Ausnahme der Gegenden, wo die Kälber im Spätsommer fallen sollen.

Pferde: In den Wintermonaten muß der Hengst von den Stuten ferngehalten werden, damit derselbe im Frühjahr in gutem Zustande ist.

Der Schäfer hat in diesem Monate dieselben Arbeiten wie im vorigen zu erledigen und die Herden gegen die Winter-Unbilden zu schützen.

Juli.

Der Landwirt muß jetzt die Bestellung seiner Felder beenden, im übrigen sind dieselben Arbeiten wie im Juni.

Im Gemüsegarten werden jetzt die Vorbereitungen zu den Beeten gemacht, auf denen dann Melonen, Kürbisse, Tomaten, Pfeffer 2c. gesetzt werden. Erbsen, Lattig (Salat), Zwiebeln und anderes Gemüse, das man hier bei guter Pflege das ganze Jahr säen und ernten kann, darf man ebenfalls nie vergessen.

Im Blumengarten können jetzt gesäet werden: Löwenmaul, Tausendschön, Winterlevkojen, Primeln, Goldlack, Stiefmütterchen, Veilchen, Ritterſporn und ähnliche.

Im Baumgarten wird das Beschneiden der Bäume und Hecken und das Absuchen der Raupennester fortgesetzt.

Der Weinbauer muß in diesem Monate die Anlagen vom Unkraut säubern, um die Stöcke zum Schnitt frei zu machen. Vor dem Schnitt ist es auch durchaus notwendig, die Pflanzungen nochmals gut zu wässern, falls das Wetter trocken.

Viehzucht.

Rindvieh: Der Bulle wird immer noch von den Herden fern gehalten. Bei andauerndem Regenwetter müssen die Herden nach Möglichkeiten geschützt werden, damit keinerlei Epidemien ausbrechen. Nur in heißen Gegenden läßt man den Bullen bei der Herde, damit die Kälber im Herbste fallen.

Pferde: Für diese muß natürlich ebenso vorgesorgt werden wie für das andere.

Vieh bei Regenwetter und Kälte. Es soll nicht verweichlicht werden, aber es braucht, um gesund zu bleiben und stark zu werden, eines trockenen Lagers bei anhaltender Nässe in dieser Jahreszeit; ebenso sehr eines guten Futters während der dürren Monate.

Der Schäfer muß allein schon um der Wolle wegen dafür Sorge tragen, daß die Schafe trockne Unterkunft haben; umsomehr aber, falls die Lammung noch anhalten sollte. Die Arbeit und Unkosten werden reichlich eingeholt durch das glückliche Durchbringen der Lämmer und der Mutterschafe durch diese nasse Zeit.

August.

Der Landwirt hat in diesem Monate die Kartoffelpflanzungen zu besorgen und die Felder zur Aufnahme des Frühjahrgetreides fertig zu machen. Ende des Monates, bei günstigem Wetter wird schon gesäet: Hafer, Alfalfa, Erbsen, Linsen, Lein, Senf, Rüben, Ramich und die Grasarten, welche später als Viehfutter dienen sollen.

Im Gemüsegarten werden noch dieselben Arten gepflanzt und gesäet, wie im Juli, damit man immer wieder frische Beete zum Ernten hat, wenn die ersten nachlassen.

In der Baumschule werden jetzt gesäet: Pflaumen, Birnen, Aepfel, Kirschen, Lorbeer, Pfirsich, Ulmen, Eschen, Akazien, Eichen, Birken, Weiden, Paraisos, Linden, Nüsse, Tannen, Pinien und Föhren.

Der Blumenliebhaber setzt seine Arbeit vom vorigen Monat fort und kann folgende Sorten hinzufügen: Crocus, Chrysanthemum, Fuchsschwanz, Kapuzinerröschen und Verbena.

Der Weinbauer, welcher erst in diesem Monat mit dem Beschneiden beginnen will, hat dieselben Arbeiten auszuführen, welche im vergangenen Monat angegeben wurden. Allgemein wird behauptet, dieser Monat eigne sich am besten zum Beschneiden des Weinstockes, erstens da schon der Saft in die Höhe gestiegen und der Schnitt leichter ist; zweitens

weil man zu dieser Zeit besser unterscheiden kann, welches die besten Reben zum Fruchttragen sind. Die in diesem Monat gesetzten Stecklinge sind die besten.

Viehzucht.

Rindvieh: Dieser Monat ist günstig zum Schneiden der jungen Stiere. Der Bulle ist immer noch von der Herde fern zu halten.

Pferde: In diesem Monat — je nach dem Wetter — müssen die Stutenherden gebildet und dann die Hengste zugelassen werden. Gleichzeitig mit den jungen Stieren können jetzt auch die Hengstfohlen geschnitten werden.

Die Böcke müssen noch von den Herden fern gehalten werden, da sonst die Lammung im Januar vor sich gehen würde. Dazu ist dieser Monat in den Hauptprovinzen und im Norden aber wegen seiner Hitze und Trockenheit ungeeignet.

September.

Der Landwirt vollendet die Aussaat des Frühjahrgetreides und hat dann einige Ruhe. Die Kartoffeln sind von Unkraut rein zu halten und vor Schädlingen zu bewahren.

Im Gemüsegarten ist es jetzt Zeit, für den Sommer und auch für den Herbst vorzusorgen. Es werden jetzt im Freien gesäet: Spinat, Lattig (Salat), Erbsen, Lauch, Radieschen, Wassermelonen, Kürbisse, Senf, Endivien, Sellerie, Kresse, Wirsing, Blumenkohl und Kohlrabi. Die Spargelbeete werden zurecht gemacht und neue Beete angelegt. Jetzt sollte die Instandsetzung aller Garben, besonders der Blumengärten beendet sein, oder doch sehr beschleunigt werden. Die Blumenbeete werden mit Einfassungen und Bepflanzungen versehen und ausgebessert.

Im Baumgarten muß jetzt das Beschneiden der Bäume und Hecken erledigt sein; auch die Bepflanzungen mit Nadelhölzern. Bäume und Sträucher mit immergrünen Blättern kann man zu Beginn des Monates noch versetzen.

Der Weinbebauer muß besonders für richtige Bewässerung sorgen, die Anlagen von Unkraut frei halten und auf Schädlinge achten.

Viehzucht.

Rindvieh: Infolge Großwuchses stellt sich in dieser Zeit leicht starker Durchfall ein. Wenn die Herden während der Nacht in den Koral getrieben werden und Trockenfutter zwischendurch erhalten, hilft man dem Uebel meist ab.

Pferde: Der Hengst wird während dieses Monats in der Herde belassen und rechnet man auf einen Hengst 20 bis 30 Stuten. Auf einen Hengst, welcher im Stalle gefüttert und gepflegt wurde, rechnet man 40 bis 50 Stuten, d. h. wenn er aus der Hand springt.

Bis Ende dieses Monates müssen die Hengstfüllen geschnitten sein, da jetzt die Hitze noch nicht so groß ist und die Tiere wenig vom Ungeziefer zu leiden haben.

Der Schäfer hat Vorbereitungen zur Schur zu treffen, welche gegen Ende des Monates beginnt. Vorteilhaft ist es, die Böcke zu scheren, ehe sie zu den Herden zugelassen werden.

Oktober.

Der Landwirt muß jetzt die Kartoffeln hacken und zum ersten Mal häufeln. Der Tabak wird in diesem Monat verpflanzt. Baumwolle, Mais und Mani können noch gesäet werden.

Im Gemüsegarten können fast alle Gemüse, die im September aufgeführt wurden, weiter gesäet werden. Die Spargelbeete dürfen aber nicht mehr berührt werden, da das Stechen Ende des Monates beginnt. Salate 2c. werden verpflanzt.

Im Blumengarten werden die Lücken gefüllt und die Frühlingsblumen gesäet. Die unter Glas gesäeten Blumen werden jetzt versetzt und zu Beeten gruppiert; Dalien, Gladiolen und Lilien werden eingesetzt, und als Einfassung

der Beete nimmt man jetzt Ritterſporn, der den Heuſchrecken unangenehm ſein ſoll.

An ſchattigen feuchten Stellen keimen die Warmhauspflanzen noch immer im Freien.

Im Baumgarten beginnt das Veredeln des Obſtes; es wird noch einmal nach Raupenneſtern 2c. geſehen und die neu beſäeten Felder von Unkraut rein gehalten.

Der Weinſtock muß wie im September von Unkraut und Inſekten rein gehalten und bei trockenem Wetter bewäſſert werden. Sobald aber die Blüte hervorbricht, darf er nicht mehr begoſſen werden.

Viehzucht.

Rindvieh: Der Bulle ſowie die Stierkälber dürfen nicht in den Herden gelaſſen werden, da ſonſt die Kälber im feuchten kalten Winter fallen würden und dann leicht eingehen, da die Witterung zu feucht und kalt wäre.

Pferde: Die Deckung der Stuten dauert fort. Auch in dieſem Monate können die Hengſtfohlen noch geſchnitten werden.

Schafe: Jetzt werden die Böcke zu den Schafen zugelaſſen, denn die im März und April geborenen Lämmer ſind die kräftigſten. In großen Herden iſt es notwendig, das Vließ vor der Schur von Kletten 2c. ſoviel wie möglich zu reinigen, da dieſe Arbeit während der Schur zu viel Zeit fortnimmt, unſaubere Wolle aber an Wert verliert. Die Vorbereitungen zur Schur müſſen mit dieſem Monate beendet ſein.

November.

Der Landwirt muß jetzt vor allem ſeine Geräte und Maſchinen in Ordnung bringen, damit er während der Ernte keinen Zeitverluſt dadurch erleidet. Die neuen Felder, welche im Herbſt mit Weizen beſtellt werden ſollen, pflügt man nun zum zweiten Male, damit der Boden im Sommer dem wohltätigen Einfluß der Luft und der Sonne ausgeſetzt

ist. Die Kartoffeln werden jetzt zum ersten Male behäufelt und von Unkraut 2c. gereinigt. Mais wird noch frisch gesäet und älterer zum ersten Male behäufelt.

Im Gemüsegarten können für den Herbst noch frisch gesäet werden: Erbsen, Basilika, Sellerie, Kresse, Rosenkohl, Wirsing, Blumenkohl, Kohlrüben, Endivien, Spinat, Lattich, Kohlrabi, Gurken, Petersilie, Kerbel, Pfeffer, Porotos, Puerro, Radieschen, Weißkohl, Rotebeete, Sandia, Scoryonewurzeln (Schwarzwurz), Tomaten, Moorrüben, Zapallos. Im übrigen ist das Unkraut auszurotten und schädliche Insekten sind zu sammeln und zu vernichten. Bei trockenem Wetter wird abends gegossen.

Im Blumengarten ist Ordnung zu halten und die Insekten sind zu vernichten. Es können noch eine Unmasse Blumen gesäet werden als da sind: Löwenmaul, Bärenklaue, Eisenhut, Adonisröschen, Anemonen, Astern, Nelken, Levkojen, Balsaminen, Pantoffelblume, Glockenblume, Tausengüldenkraut, Geranium, Lobelien, Maloen, Primeln, Pelargonien, Reseda und Veilchen, doch tut man besser, das alles spätestens schon Ende September zu säen. Bei trocknem Wetter wird abends gegossen.

Im Baumgarten kann bis Mitte des Monates noch veredelt werden, wenn das Wetter nicht zu heiß ist. Im übrigen werden die jungen Sämereien vor Insekten geschützt und alles von Unkraut reingehalten. Abends muß gegossen werden.

Am Weinstock muß der Gärtner achtgeben, daß die Dürre nicht zu groß wird, doch darf nur mit Vorsicht bewässert werden.

Viehzucht.

Das Rindvieh kann jetzt mit dem Bullen und den jungen Stieren zusammen weiden.

Bei den Pferden dauert die Deckzeit fort.

Schafe: Die Böcke können auch immer noch bei den Herden bleiben. Die Schur dauert fort und hat der Besitzer

Obacht zu geben, daß alles möglichſt gut gemacht wird. Ein ſchlechter Scherer und ein ſchlechter Vließbinder können dem Beſitzer großen Schaden zufügen. Schmutzige und naſſe Vließe, ſowie die Bauchwolle ſolle man ſtets allein halten.

Dezember.

Der Landwirt kann immer noch Mais ſäen. Gegen Ende des Monates beginnt gewöhnlich die Weizenernte. Es iſt anzuraten, den Weizen nicht zu reif werden zu laſſen, da man ſonſt durch das Ausfallen der Körner großen Schaden hat. Sobald die Frucht geſchnitten iſt, muß dieſelbe aufgebunden und zum Trocknen in Haufen geſtellt werden. Die im Auguſt geſteckten Kartoffeln werden jetzt auch gerodet und ſind meiſt ſchon zu Anfang des Monates reif. Tabak kann in dieſem Monat noch mit Vorteil verpflanzt werden.

Im Gemüſegarten ſind die reifen Gemüſe zu verwerten, die jungen Sämereien werden verpflanzt oder „verzogen“ d. h. ſo viele dazwiſchen fortgezogen, als die kräftigſten Pflanzen zum Gedeihen Platz brauchen. Das Unkraut wird entfernt und bei heißem trocknem Wetter abends gegoſſen. Die meiſten Gemüſe können in dieſem Monate nochmals geſäet werden, doch ſind die Samenplätze vor der grellen Sonne zu ſchützen.

Im Blumengarten kann man noch ſäen, wenn man die Samenplätze vor der grellen Sonne ſchützt, aber man ſollte ſich auf Spätherbſt- und Winterblumen beſchränken. Jetzt hat man beſonders für genügende Feuchtigkeit abends zu ſorgen und Unkraut und Inſekten zu bekämpfen.

Den Baumgarten hat man nur vor Inſekten und Unkraut zu ſchützen und für genügende Bewäſſerung zu ſorgen.

Der Weinbauer hat ebenfalls gegen Unkraut, Inſekten und Trockenheit zu kämpfen. Jetzt kann man die Ernte meiſt ſchon abſchätzen. Die zu tief hängenden Trauben werden aufgebunden und die großen Blätter vor den Trauben werden ausgebrochen, damit die Sonne voll darauf ſcheinen kann.

Viehzucht.

Rindvieh: Der Bulle bleibt bei der Herde.
Bei den Pferden dauert die Deckzeit fort.

Schafe bleiben ebenfalls mit den Böcken zusammen, da die letzteren nach der Schur am besten annehmen. Der Schäfer hat dafür zu sorgen, daß er genügend Böcke für seine Schafe hat. Für gemischte Herden genügen 2 Böcke für je hundert Schafe. Die Schur muß so schnell als möglich beendet werden, da jetzt leicht Kletten in die Wolle kommen und diese dadurch sehr minderwertig wird. Schafe unter 18 Monaten sollten allein und noch ohne Böcke gehalten werden, da diese zum Lammen noch zu schwach sind.

Trächtigkeits- und Brütekalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei Pferdestuten: 48½ Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage); Eselstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten; Kühen: 40½ Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage); Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage); Säuen: über 17 Wochen oder 120 Tage (Extreme sind 109 und 133 Tage); Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage; Katzen: 8 Wochen oder 56—60 Tage; Hühner brüten 19 bis 24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26 bis 29 Tage; Gänse: 28—33 Tage; Enten: 28—32 Tage; Tauben: 17—19 Tage.

---

15. Die Yerba-Mate-Kultur.

Bei der wirtschaftlichen Bedeutung, welche die Yerbaproduktion in Südamerika einnimmt, muß naturgemäß eine jede Verbesserung in der Gewinnung des Produktes und der Yerbales mit Freuden begrüßt werden.

Eine auf wissenschaftlicher Grundlage und Erfahrung beruhende Yerbakultur mußte angesichts der zunehmenden Bevölkerung und des entsprechend vermehrten Bedarfs an Yerba, zu einem Bedürfnis werden, und so ist es auch natürlich, daß die Bemühungen, dem Yerba-Raubbau durch Einführung landwirtschaftlich geregelter Verfahren ein Ende zu machen, gleichzeitig an mehreren Orten Südamerikas immer festeren Fuß faßten. Strebsame Forscher, wie in Nueva-Germania, scheuten es nicht, ausdauernd an der Lösung des bereits unter den Jesuitenpadres der Misiones bekannt gewesenen und wieder verloren gegangenen Problems der Yerbakultur so lange fortzuarbeiten, bis das erwünschte Resultat in einer oder der anderen Weise erreicht würde.

Nach vielen, mehr oder weniger gelungenen Versuchen, den Yerbasamen vor der Aussaat zwangsweise durch den Magen von Hühnern passieren zu lassen, oder ihn längere Zeit zu erwärmen, oder in chemischen Lösungen zu beizen, wurde auch das Verfahren der Behandlung des Samens mit Salzsäure versucht, das auch vom besten Erfolge gekrönt war. Die weichen Yerbafrüchte werden in einem Holzmörser leicht gestampft und der Brei in fließendem Wasser abgeschlemmt, bis der Samen rein zurückbleibt. Nachdem derselbe gut abgetropft ist, wird er mit reiner rauchenden Salzsäure übergossen und bleibt darin drei Minuten stehen. Dann gießt man die Salzsäure schnell wieder ab und schüttet den Samen in ein Gefäß mit Wasser; dieses Wasser gießt man ebenfalls gleich wieder ab und ersetzt es so lange durch neues, bis der Samen keinen Salzgeschmack mehr besitzt. Den entwässerten Samen kann man gleich säen, oder gut getrocknet an luftigen Stellen in Säcken aufhängen. Die Aussaat geschieht zuerst in kleinen Holzkästen mit Boden, in welchen der gebeizte Samen in reinem, groben Flußsand eingebettet und etwa 4 Monate zum Vorkeimen gut feucht gehalten wird. Hierauf werden größere Kästen ohne Boden mit Schattenrahmen aus Sackleinwand in der Richtung von Ost nach West aufgestellt, die nach der Sonnenseite etwa

15 ctm. niedriger ſind, als an der entgegengeſetzten Seite. Aus dieſen Käſten wird der Erdboden 25—30 ctm. tief ausgehoben und auf einen Spatenſtich tief, gelockert. Hierauf kommt eine 35—40 ctm. hohe Schicht gut verfaulte Kompoſterde, die mit gleichen Teilen groben Flußſand durchſiebt iſt. Auf dieſen ſo vorbereiteten Boden wird der ſtratifizierte Samen mit ſamt dem Sande, worin er eingeſchichtet war, aufgeſtreut und das ganze noch 1 ctm. hoch mit derſelben geſiebten Erdmiſchung bedeckt, die Oberfläche leicht angedrückt, ſtark mit Bach- oder Regenwaſſer überbrauſt und die Schattenrahmen aufgelegt. Bei trockener Witterung wird jeden Abend begoſſen. Nach $1^1/_2$ bis 2 Monaten fängt der Samen an zu keimen, dann muß von der Sonnenſeite her unter den Schattenrahmen etwas Luft zugelaſſen werden, ohne daß die Sonne direkt auf die jungen Pflänzchen ſcheint, denn nur eine Stunde würde genügen, dieſelben, ſelbſt wenn ſie ſchon 10—15 ctm. Höhe haben, zu vernichten. Wenn die Pflanzen 8—10 ctm. erreicht haben, ſo werden ſie in andere Saatkäſten mit tieferer Erdlage und nur $^1/_3$ Sandbeimiſchung in etwa 15 ctm. Entfernung umgepflanzt; oder auch in Blumentöpfe, die in Saatkäſten mit Schattenrahmen geſtellt werden. Unkraut iſt ſtets zu entfernen; allmählich wird den Pflänzchen mehr Luft geſtattet, bis die Schattenrahmen ganz entfernt werden können. Sobald die Pflanzen 30—50 ctm. Höhe erreicht haben, werden ſie in das Freie verpflanzt, am beſten während Juli und Auguſt und zwar in Reihen mit $3^1/_2$ Meter Abſtand nach allen Richtungen. Im erſten Jahre wird der Boden auch noch mit Mais bepflanzt, um den jungen Yerbapflanzen im heißen Sommer Schatten zu gewähren. Im dritten Jahre werden die Bäumchen etwas zurückgeſchnitten, damit ſie mehr die Buſchform annehmen; es iſt dies die erſte Ernte. Hinzuzufügen iſt noch, daß ſich mit der kulturellen Behandlung des Yerbabaues auch der Frage der Einführung des Mategenuſſes in europäiſche Länder wird erfolgreicher als bisher näher treten laſſen. Die Erfüllung dieſes Wunſches iſt durchaus nicht ſo hoffnungslos, als das bisherige negative

Resultat derartiger Bestrebungen anzudeuten scheint. Die zukünftigen Yerbapflanzer werden aber dafür zu sorgen haben, daß bestimmte Qualitäten auf den Markt gelangen, die speziell für den europäischen Konsum aus Tassen, und nicht zum trinken mittels der Bombilla, schon auf den Yerbaplantagen dementsprechend herzustellen wären. Auf ein gleichmäßigeres, stengelfreies Aussehen des Produktes sollte ebenfalls Wert gelegt werden und die Einführung des Mategebrauches müßte nicht im Sinne eines dem Kaffee und Tee Konkurrenz machenden Getränkes den wohlhabenden Volksklassen gegenüber aufgestellt werden, sondern der Mate sollte infolge seiner ökonomischen und pathologischen Vorzüge die von den Volksmassen im Ueberfluß gebrauchten, oft sehr fraglichen und niemals nervenanregenden Kaffeesurrogate verdrängen und sich von den unteren Volksschichten nach den oberen und nicht umgekehrt, wie dies bisher in Europa versucht wurde, seinen Weg bahnen; hierzu wird aber die zukünftige Yerbakultur durch Herstellung geeigneter Qualitäten sehr beitragen können. Schon mit der heutigen in Europa nicht sympatischen, pulver- und stengelreichen Yerba lassen sich für den Genuß in Tassen recht gute Resultate erzielen. Ein Eßlöffel Yerba in ein kleines, verschließbares, eiförmiges Blechgefäß, in Größe eines Enteneies hineingetan, das mit vielen feinen Sieblöchern versehen und an dem ein Kettchen befestigt ist, mit welchem das Gefäß in den Teetopf gesenkt wird, bietet ein äußerst ökonomisches Verfahren zur Bereitung des Mate's in Tassen. Obiges Quantum Yerba gestattet mindestens 6 Aufgüsse zu je $^1/_2$ Liter, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Siebgefäß beim ersten Aufguß schon nach 2 Minuten mittels des Kettchens aus dem kochenden Aufguß herauszuziehen ist, während es beim sechsten Aufguß etwa 7 Minuten im heißen Wasser zu verweilen hat. Das Siebgefäß mit der darin enthaltenden bereits gebrauchten Yerba läßt sich von Aufguß zu Aufguß aufbewahren. Hierin würde die Oekonomie des Yerba-Mate für europäischen Volksgebrauch liegen.

16. Der Tabakbau.

Der Anbau von Tabak ist für Argentinien unstreitig von derselben Wichtigkeit als der von Mais, Weizen 2c. und gleich leicht verkäuflich, denn nach gutem Tabak ist stetige Nachfrage, auch werden gute Preise dafür bezahlt. In den sechziger Jahren und noch später wurde guter Paraguay- und Corientinertabak dem in Brasilien produzierten im Preise wie Qualität gleichgestellt und vielfach, ob seines Aromas und Geschmackes halber, sogar erstgenanntem vorgezogen. Heute liegen die Verhältnisse allerdings anders. Durch die schlechte und gleichgültige Kultivierung des Tabaks in Argentinien hat derselbe sehr viel an Schätzung und Wert auf dem Markte eingebüßt, denn der Anbau von Tabak ist hier bedauerlicherweise mehr zurück statt vorwärts gegangen. Die nichts weniger als sachgemäße Behandlung der geernteten Blätter hat noch ein Uebriges beigetragen, um den argentinischen Tabak von dem Markte zu verdrängen. Es muß deshalb sehr wünschenswert erscheinen, größere Tabak-Anpflanzungen anzulegen, wozu aber nur gute, für argentinische Boden und Klimaverhältnisse passende Sorten verwandt werden dürfen und muß auch auf sachgemäße wie sorgfältige Behandlung geachtet werden. Die in Argentinien gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß die besten und rentabelsten Tabaksorten für das Land die nordamerikanischen: **Virginia, Maryland** sowie **Sumatra** sind. Mit Habanna gemachte Versuche haben schlechte Resultate ergeben, da derselbe gar zu empfindlich ist. Heute werden in Argentinien von den Eingeborenen fast die nur unter den Namen: **Chileno** und **Yatay** Tabake angebaut, welcher, ob seiner starkrippigen Blätter völlig untauglich ist und nirgends Käufer findet.

Was nun die Anlage von Tabakpflanzungen betrifft, so geschieht die Einrichtung der Saatbeete am besten in den Monaten Juli, August und September. In der ersten Zeit nach dem Säen ist es sehr empfehlenswert, die Beete leicht zuzudecken, um etwaigen Frost davon abzuhalten, doch darf

die Decke nicht zu dicht sein, damit die Sonnenstrahlen genügend Zutritt haben. Im Oktober, eventuell auch schon früher, kann man bereits mit dem Verpflanzen beginnen, doch sollen nur dazu Pflanzen verwendet werden, welche bereits die Höhe einer Spanne (ca. 15—20 ctm.) erreicht haben. Kann die Neupflanzung nicht künstlich bewässert werden, so ist es sehr zu empfehlen, die versetzten Planzen zu begießen, damit sie gut eingeschlemmt werden. Bei Anlage der Pflanzung muß darauf Bedacht genommen werden, ob feine oder grobe Blätter mit viel Gewicht produziert werden sollen, um die Entfernung der Pflanzen von einander darnach zu bestimmen. Die Entfernung der Pflanzen von einander schwankt zwischen 70 ctm. bis 1,20 m, je dichter die Pflanzen stehen, desto feiner aber auch zugleich leichter wird das Blatt. Vierzehn Tage nach Anlage der Pflanzung muß der Boden zwischen den Pflanzen und Reihen aufgelockert werden und soll man dazu möglichst regnerische Tage auswählen, ist das Wetter ungünstig, darf die Arbeit nur in den Morgen- und Abendstunden vorgenommen werden, damit der aufgelockerte Boden nicht allzusehr von der Tagessonne ausgetrocknet wird. Die Hauptarbeit in der Tabakpflanzung ist das Absuchen nach Ungeziefer auf den Pflanzen, was unter allen Umständen jeden Morgen geschehen muß, da durchlöcherte Blätter bedeutend an Wert verlieren. Sobald die Pflanze Knospen und Seitentriebe ansetzt, müssen diese sofort entfernt werden, das Gleiche muß mit der Hauptblüte an der Spitze der Pflanze geschehen. Sobald die Blätter einige schwache gelbliche Flecken zeigen, sind dieselben reif und müssen abgenommen werden. Die Ernte wird dann täglich fortgesetzt bis Frost eintritt.

Es wird oft die Frage gestellt, was ist besser, den Tabak ganz, d. h. die ganze Pflanze mit Stengel, oder nur die Stengel einzuernten? Viele entscheiden sich für das Einernten mit dem Stengel, weil solcher Tabak, wenn er aus Versehen nicht gut reif geschnitten wurde, am Stengel noch ausreifen kann. Der auf diese Weise eingeerntete Tabak ist

ferner viel widerstandsfähiger gegen lang anhaltende schlechte feuchte Witterung. Das Einernten geht auch viel rascher als das Pflücken der einzelnen Blätter. Diese letztere Methode nimmt nur weniger Platz ein und genügen etwas kleinere Schuppen. Die eingeernteten Blätter werden nicht zu dicht im Trockenschuppen, mit der Spitze nach unten, aufgehangen bis sie einen gewissen Grad von Trockenheit erreicht haben und kommen dann in die Fermentation.

Die Fermentation bietet nur einige Hauptmomente, deren Berücksichtigung von Belang ist, das übrige muß die Erfahrung lehren. Grundfalsch ist vor allem, trockenen Tabak anzufeuchten oder gar naß zu machen zum Zwecke des Schwitzens. Eine Gärung der im Tabak enthaltenen sogenannten Oele kommt dann nicht zur Geltung, es tritt vielmehr statt solcher Fäulnis ein, was man jedes Jahr bei den hiesigen Tabaken wahrnehmen kann. Mit dem Anfeuchten soll dem Tabak künstlich Gewicht gegeben werden. Dieser kleine Gewinn geht aber wieder verloren durch den durch das Anfeuchten schlecht und faul gewordenen Tabak, der nicht zu gebrauchen ist, und durch die Minderwertigkeit der Qualität. Ein gut ausgewachsener Tabak, reif eingeerntet, besitzt getrocknet genügend Feuchtigkeit, welche von den darin befindlichen Oelen herstammt. Diese Feuchtigkeit macht unter einem bestimmten Drucke einen chemischen Prozeß, eine Gärung durch, der „Fermentieren" genannt wird. Dieses hat den Zweck, den Tabak marktfähig zu machen, ihm die 3 Haupteigenschaften, die von einem guten Tabak verlangt werden, zu geben: schöne Farbe, gutes Aroma und guten weißen Brand. Trockene Tabake sind meistens unreife und fehlerhafte, denen künstlich keine der guten Eigenschaften beigebracht werden kann. Damit ein Tabakhaufen den nötigen Gärungsprozeß durchmache, gehört eine Belastung oder ein Eigengewicht von wenigstens 6—800 Klg. dazu. Ist das Tabak-Quantum zu klein, um diesen Druck auszuüben, so kann mit Steinen und anderen zu Gebote stehenden Mitteln nachgeholfen werden. Je größer die Belastung, desto besser. Tabake,

die außergewöhnlich feucht sind und zu rasch in der Temperatur steigen, müssen umgepackt und frisch auf Haufen gelegt werden, nachdem der Tabak abgekühlt ist. In solchen Fällen eignet es sich am besten, eine trockene und eine feuchte Lage aufeinanderzuschichten. Höher wie auf 50° R. soll ein Haufen nicht steigen; erreicht er diese Höhe, so muß er rasch umgesetzt werden; ein zu rasches Zurückgehen der Temperatur verlangt dasselbe. Ein Haufen wird so lange gemischt und umgesetzt, bis er die Höhe von ca. 31 bis 35° R. erhalten hat und diesen Wärmegrad beibehält, dann ist er fermentiert und fertig zum Verpacken. Für nicht geübte Leute gibt es Thermometer, die extra für die Fermentation bestimmt sind, für Praktiker genügt ein Stock.

Die Rentabilität des mit Tabak bepflanzten Landes steht fast einzig da. Jede Pflanze gibt zwei mitunter sogar drei Ernten; nimmt man nun nur den Wert der Ernte per Pflanze mit 10 Centavos an, so gibt das pro Hektar = 10 000 Quadratmeter = 10 000 Pflanzen und beträgt der Erntewert also 1000 Pesos. Von der Ernte selbst braucht nichts verloren zu gehen, selbst die sonst unverwertbaren, häßlichen unteren Randblätter, sowie Rippen, Raupenfraß und Bruch läßt sich leicht verkaufen, da diese zur Fabrikation von Schafkrätzemitteln verwandt werden. Der Tabakpflanzer selbst sogar kann die Fabrikation betreiben, indem er einfach die Tabakabfälle in Petroleum einlegt, lasse sie eine Zeit lang stehen und presse sie dann gründlich aus. Die gewonnene Flüssigkeit ergibt dann das so gesuchte Schafkrätzemittel, welches, wenn mit etwas Kochsalzlösung vermischt auch gegen Jucken und Filzläuse sehr gute Dienste leistet.

---

17. Die Ramiekultur.

Zu einer der modernsten Textilpflanzen scheint sich der Ramié emporschwingen zu wollen, wenigstens wenn man dem Urteile der diesbezüglichen Fachleute folgen will und

scheint es daher ratsam, einige Winke über die Anlage einer solchen Plantage zu geben. Die bisher gemachten Versuche mit Anbau von Ramié scheiterten meist deshalb, da die Entfaserung des Gewächses ebenso zeitraubend wie kostspielig war. Diese Frage wurde durch die Erfindung des französischen Ingenieurs Faure gelöst, welcher eine, speziell zur Entfernung des Ramiés geeignete Maschine, konstruierte, deren Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit vor Fachleuten bewiesen wurde. Immerhin ist dem Interessenten anzuraten, über die Aussichten der Ramiéplantagen und der Verwertung des gewonnenen Produktes sich genau zu informieren. Geeignete Adressen zur Einholung diesbezüglicher Informationen dürfte die **„Erste Deutsche Ramié-Gesellschaft"** in Berlin, sowie die **„Sunda-Gesellschaft"** auf den Sunda-Inseln, welche ihre Zentrale in London hat, sein.

Die Anlage einer Ramiékultur ist kurz folgende: Zuerst muß ein sogenannter Saatkamp angelegt werden, um darauf die für die Kultur nötigen Pflanzen zu ziehen. Diese Anlage hat folgender Weise zu geschehen. Der dazu ausgewählte Boden wird bis auf 30 ctm. tief gründlich rajolt, und da der meiste Boden für die feinen Ramiépflänzchen zu bindig und zu schwer ist, muß derselbe gehörig mit Sand und Kompost vermischt werden, damit er locker wird und der Samen Wurzeln schlagen kann. Am besten soll es sein, wenn der Samen gleich in Reihen auf die Beete gesäet wird, ähnlich wie in Deutschland die Nadelholzsaatkämpe eingerichtet sind. Die Arbeit des Einsäens ist eine der wichtigsten und schwierigsten zugleich. Man rechnet 1 cbcm. Samen auf 1 qm. Da der Samen ungeheuer feinkörnig ist und bei gewöhnlichem Ausstreuen mit der Hand viel zu stark rauskommen würde, tut man gut, demselben mit feinem Sande zu vermischen und dann zu säen. Die Rille, in welche der Samen gelegt wurde, darf aber unter keinen Umständen mit Erde zugedeckt, sondern nur festgedrückt werden. Das Festdrücken geschieht am besten mit einem dazu geeigneten Holze oder man tritt den Samen mit absatzloser

Fußbekleidung fest. Sehr zu empfehlen ist nachdem ein leichtes Anfeuchten, welches je nach Bedarf und Witterung wiederholt werden kann. Um nun die zarten Keime von Anfang an vor Sonnenbrand und Witterungseinflüssen nach Möglichkeit zu schützen, deckt man die ersten 10—12 Tage die eingesäumten Rillen oder Fläche leicht mit Stroh oder dichtem Strauchwerk zu. Nach diesem Zeitraume wird die Bedeckung abgenommen und muß dies sehr sorgfältig geschehen, damit die zarten Pflänzchen keinerlei Schaden erleiden. Nun muß acht gegeben werden, daß der Boden nie ganz trocken wird und muß im gegebenen Falle durch Begießen dem Uebel abgeholfen werden. Nach 4—5 Wochen, wenn die Pflanzen eine Höhe von ca. 12—15 ctm. erreicht haben, werden dieselben vorsichtig in Ballen ausgehoben und verpflanzt, wobei man gut tut die Pflanzen von einander ca. 15 ctm. entfernt einzupflanzen. Das Verpflanzen kann mit Klemm- oder auch Grabenpflanzung geschehen. Sofort nach dem Verpflanzen müssen die Pflanzen gut begossen und eingeschlemmt werden, will man noch ein übriges tun, so kann man abermals darüber ein Schutzdach errichten, welches schon nach einigen Tagen aber überflüssig wird. Nach weiteren 4—5 Wochen stützt man die Pflanzen bis auf 2 ctm. über den Boden ab, um die Wurzeln zu kräftigen. 4—7 Wochen darauf kann man dann die ersten Stecklinge abschneiden, um dieselben nach der eigentlichen Plantage zu verpflanzen. Die Bodenbearbeitung zur Plantage selbst muß gleich vor der Pflanzung gründlich ausgeführt werden, da man später der Pflanzen wegen dies nicht mehr tun kann. Hauptsache dabei ist recht tief zu pflügen, nicht unter 30 ctm., damit die Wurzeln der Pflanze tief genug in das Erdreich eindringen kann. Der Boden selbst muß von tiefgründiger lockerer Beschaffenheit sein und wenn es möglich ist, sollten sanft abfallende Ländereien dazu ausgewählt werden, damit das Wasser jederzeit genügend abfließen kann. Läßt es sich einrichten, so sollte man bei der Anlage darauf Rücksicht nehmen, daß die Plantage in allzutrockenen Perioden künstlich

bewäſſert werden kann. Salzhaltige Bodenarten, ſowie ſumpfige Ländereien eignen ſich zur Anlage von Ramié-plantagen abſolut nicht.

Nach dem Pflügen läßt man den Boden ca. 20 Tage liegen und geht dann mit der Walze und Egge darauf, um ihn nach ca. weiteren 30 Tagen aufs Neue zu pflügen und eggen. Beim zweiten Pflügen muß man in angemeſſenen Zwiſchenräumen tiefe Furchen ziehen, welche das Waſſer ableiten ſollen. Am beſten iſt es, die Arbeiten im Herbſt und Winter, das zweite Pflügen, auch im zeitigen Frühjahre vorzunehmen. Zur Einteilung der Plantage nimmt man am beſten als Grundbaſis 1 Hektar und teilt dieſen in Beete von ca. 1,70 m Breite. Von Beet zu Beet läßt man einen Zwiſchenraum von ca. 30 ctm. und würden alſo pro Hektar 50 Beete kommen. Zur Erleichterung der Ernte iſt es von Vorteil, alle 50 m einen Weg liegen zu laſſen. Auf jedes Beet pflanzt man nun drei Reihen Ramié und wählt dazu eine Entfernung von Pflanze zu Pflanze von 50 ctm. Es würden mithin pro Reihe 125 Pflanzen, pro Beet 375 und pro Hektar 18 750 Pflanzen nötig ſein. Die Stecklinge ſelbſt dürfen nicht ſenkrecht, ſondern müſſen ſchräg in den Boden geſteckt werden, ähnlich wie es in Deutſchland mit Weidenſtecklingen gemacht wird. Der Steckling muß feſt angetreten und wenn irgend möglich gut angegoſſen werden. Die meiſten Ramiépflanzer ziehen die Beflanzung der Plantagen durch Wurzeln vor, wozu die Seitenwurzeln der Mutterpflanze verwandt werden, welche in einer Länge von 12 bis 15 ctm. abgeſchnitten werden. Die Wurzelabſchnitte werden in eigene dazu gezogene Furchen gelegt und mit Erde zugedeckt, ſodaß die Spitze derſelben nur 1 bis 2 ctm. aus dem Boden hervorſteht. Bei dieſer Beflanzungsmethode iſt das Feſttreten, ſowie Angießen des Wurzelſtecklings beſonders wichtig. Sind nämlich Zwiſchenräume beim Bedecken der Wurzel zurückgeblieben, ſo bildet ſich in dieſen Lufträumen ſehr leicht ein Wurzelpilz, welcher der Plantage ungeheuren Schaden bringen kann. Im erſten Jahre d. h.

ſo lange die Pflanze noch klein und ſchwach iſt, muß das Unkraut öfter aus den Zwiſchenräumen entfernt werden, damit es der Pflanze nicht ſchaden kann. Im zweiten und und darauf folgenden Jahren iſt dieſe Arbeit bereits überflüſſig, da die Pflanzen zu ſchnell wachſen und das Unkraut ſelbſt erſticken. Iſt die Anlage, ſowie die Bepflanzung gut ausgeführt und war die Witterung günſtig, kann bereits nach ca. 3 bis 4 Monaten die erſte Ernte ſtattfinden. Eine gut angelegte und gepflegte Ramiéplantage ſoll eine Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren beſitzen.

In Argentinien dürfte wohl als Norm ein dreimaliger Ernteſchnitt für Ramiéplantagen angenommen werden. Der Durchſchnittspreis der gewonnenen Faſer iſt pro Tonne oder 1000 Kilo 100 Mark in den letzten Jahren geweſen. Die größte Ausgabe dürfte die Anſchaffung der Entfernungsmaſchinen ſein, welche pro Stück ca. 1200 Mark koſten. Im Jahre 1897 verſuchte eine engliſche Firma in Argentinien Anſiedler für Ramiébau zu begeiſtern, dieſelbe verpflichtete ſich die Entfaſernungsmaſchinen einzuführen und dieſe zur Zeit der Ernte an die Ramiépflanzer zu verpachten, ſowie das gewonnene Produkt zum Preiſe von 22 Pfund Sterling pro Tonne dem Produzenten abzunehmen. Demnach darf man wohl annehmen, daß der Ramiéanbau eventuell ſehr nutzbringend im nördlichen Argentinien betrieben werden könnte.

---

18. Beſchreibung des landesüblichen Weinbaues.

Die Hauptregionen in Argentinien, wo Weinbau möglich reſp. heute in größerem Maßſtabe betrieben wird, ſind die an reſp. zum Teil in den Anden gelegenen Provinzen Mendoza und San Juan.

Provinz Mendoza beſitzt 15,2 Millionen Hektar, von welchen 304 000 Hektar als anbaufähig bezeichnet werden und weitere 192 000 Hektar, die bereits bebaut ſind. In

beiden Provinzen ist Weinbau ohne künstliche Bewässerung so gut wie ausgeschlossen, doch da genügend Wasser vorhanden ist, fällt dies nicht so sehr in's Gewicht wie man für gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Die Benutzung der Wasserläufe, welche zur Bewässerung dienen, ist durch Gesetze geregelt und scheinen dieselben sich in der Praxis zu bewähren, da man von diesbez. Reklamationen und Beschwerden wenig oder gar nichts hört. Ehe man zur Anlage einer Weinpflanzung schreitet, wird der Boden am besten 3 bis 4 Mal tüchtig gepflügt, was des Unkrautes halber am besten im Sommer geschieht. Ferner muß der Boden, der zu einer Neuanlage dienen soll, unter allen Umständen so nivelliert werden, daß eine gute und ausreichende Bewässerung der ganzen Anlage möglich ist. Die Pflanzung selbst wird meist mit Pflanzen, welche im vorhergehenden Jahre auf Beeten gezogen wurden, ausgeführt, sehr selten werden Setzlinge dazu verwandt. Die Anlagen selbst werden sehr verschieden ausgeführt, die Entfernung der Reihen von einander beträgt 1.80—3 m und ist die am gebräuchlichste Entfernung 1.80—2 m. Die Tiefe der Pflanzlöcher beträgt 30—40 ctm. Bei allen Anlagen laufen die Reihen von Nord nach Süd und geschieht dies aus dem Grunde, damit die Sonne genügend einwirken kann. Ueberall herrscht heute das Draht-System und ist meistens der erste Draht ca. 50 ctm. über dem Erdboden befestigt.

Die dankbarste und beliebteste Rebe in der Provinz Mendoza ist die Malbeckrebe, außerdem aber gedeihen sehr gut: Muskateller, Merlot, Romana und Cabernetreben. Im ersten und zweiten Jahre müssen die Pflanzen mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden. Auf beständiges Reinhalten der Anlagen von Unkraut und genügende Bewässerung muß gut Obacht gegeben werden. Vorteilhaft soll der Gemüseanbau, im zweiten Jahre, zwischen den Reihen der Neuanlage auf diese einwirken. Die Bewässerung der jungen Pflanzungen wird meistens 2 bis 3 Mal wöchentlich vorgenommen, bei älteren genügt eine 8—14 tägige. Während

der Blütezeit darf ebenso wenig bewässert werden, als in der Zeit, wo die Trauben ausreifen. Die Reifezeit fällt hier in die Monate Februar und März, während die Ernte im April bis Anfang Mai stattfindet. Die französischen Reben mit Wurzeln gepflanzt ergeben bei guter Pflege und günstigen Bodenverhältnissen schon häufiger im zweiten Jahre eine kleine Ernte, die die Ausgabe deckt. Nach vierjährigem Bestehen der Anlage erwartet man meist die erste Vollernte und steigt der Ertrag bis zum fünften und sechsten Jahre. Der Durchschnitt pro Hektar beträgt meist 8200 Kilo, bei guter Pflege und günstigen Bodenverhältnissen steigt derselbe nicht selten auf 13 800 Kilo. Das Anlagekapital zur Weinpflanzung wird sich meist auf ca. 2500 Pesos Papier belaufen.

Der Weinbau in der Provinz San Juan wird auf 12 000 Hektar betrieben, doch kann er bedeutend erweitert werden, da die Provinz 112 000 Hektar unter Bewässerung stellen kann. Die Kultur der Rebe ist fast die gleiche wie in Mendoza, nur daß der Boden und somit die Anpflanzungen sich ertragreicher gestalten sollten.

Die übrigen Provinzen wo noch Weinbau möglich, resp. heute betrieben wird, sind Salta, San Luis, Cordoba und Entré Rios, doch ist derselbe zu gering, um ernstlich in Betracht gezogen zu werden.

---

19. Praktische Winke für Baumanpflanzungen.

Ein altes Sprichwort schon sagt:

Wo ein leerer Raum
Da pflanze einen Baum,
Und pflege sein
Er bringt dir's ein.

So alt nun dies Sprichwort auch ist, so muß doch leider behauptet werden, daß es lange nicht solche Beachtung

findet, wie es dasselbe verdient. Das Wort bezieht sich nicht nur auf Anpflanzungen von Obstbäumen, sondern auf alle Bäume, die dem Menschen einen Nutzen gewähren. Sicher ist ja der Obstbau stets der rentabelste und man sollte diesen daher dort überall vorziehen, wo es das Klima sowie Boden gestattet. Die Auswahl unter den Bäumen, welche uns, insbesondere dem Landwirte Nutzen bringen und den geringen Platz, welchen sie für sich als Standort in Anspruch nehmen, ist sehr groß. Es gibt keine Wirtschaft, sie mag noch so klein sein, in welcher nicht Gelegenheit wäre, Bäume zu pflanzen. Bei Anlagen von Baumanpflanzungen genügt es allerdings nicht nur zu pflanzen, sondern man soll eingehend erst den Boden prüfen, um dann die für den Boden passendsten Baumarten auszuwählen. Auch muß vermieden werden, sinnlose dem Naturgesetze hohnsprechende Anlagen zu machen. Jeder, der eine Neuanpflanzung machen will, muß immer den Nutzen, welchen ihm die Anlage bringen soll, vor Augen haben. Man muß z. B. für Wege und Straßen schnell wachsende Bäume wählen, welche keine zu große Krone geben, damit sie durch diese den Verkehr auf der Straße nicht hindern und den angrenzenden Ländern durch den vielen Schatten nicht schädlich werden. Auch der Straße würde allzuviel Schatten nachteilig sein, da diese nach andauerndem Regenwetter nicht schnell genug austrocken könnte und der Weg sich leicht auffahren und ruiniert würde.

Bei dem in Argentinien vorzüglichen Boden, der fast durchweg zu finden ist, dürfte außer Obstbäumen die Rüster oder Ulme (Ulmus) als bester Wegebaum zu empfehlen sein. Die Ulme beansprucht einen guten tiefgründigen Boden, wo ihr dieser zur Verfügung steht, wächst sie rasch und liefert ein Holz, welches sehr wertvoll als Brennmaterial, sowie zu Stellmacher- und Wagnerarbeiten sehr gesucht ist. Das Laub der Ulme gibt auch ein gutes Futter für Schafe 2c. Ferner eignen sich in Argentinien zum Anpflanzen vor Allem der Eucalyptusbaum, welcher sehr hoch wird und auch verhältnismäßig schnell wächst und ein hartes zähes

Holz liefert; die Platane, welche sehr schnell wächst und ein guter Schattenspender ist, das Holz desselben ist sehr zäh und daher als Nutzholz hoch geschätzt. Alle Pappel- und Weidenarten kommen meist sehr gut vorwärts und geben durch Köpfen bald Brennholz. Im Norden kann man auch den Orangenbaum sehr gut zum Anpflanzen vor Allem verwenden, während im Süden den vorhergenannten der Vorzug gebührt.

Bei Anpflanzungen von Bäumen nahe des Gehöftes 2c., wird sich der Landmann vorerst klar machen müssen, welcher Art die Pflanzung sein soll, ob Obst- oder reine Nutzholzpflanzung. Für Obstanpflanzungen eignen sich für den Süden Kirschen, Pfirsiche, Damaskuspflaumen, Birnen und Nußbäume, sowie Aepfelbäume; während in den nördlichen Provinzen Zitronen, Orangen, Pfirsiche und Feigen vorzuziehen sind. Nun zur Pflanzung selbst. Derjenige, welcher nicht zu seinen Pflanzungen Pflanzen kaufen will, muß zum Ziehen derselben den Samen sich selbst säen und wenn die sogewonnenen Pflänzchen verholzt sind, dieselben an den gewünschten Ort verpflanzen. Hülsensamen kann fast immer gesäet werden und keimt sehr schnell, während Steinsamen erst im folgenden Jahre zum Vorschein kommt. Die Saatbeete müssen immer leicht feucht gehalten werden, auch ist es von Vorteil, wenn der Boden möglichst gründlich bis auf 20 bis 30 ctm. vor der Saat aufgelockert wurde. Jeder Baumliebhaber, oder besser gesagt, jeder wer Interesse für Baumpflanzungen hat, wird wissen, daß nur die Zeit, da der Saft in der Pflanze stockt, resp. zurückgetreten, die allein günstige Zeit zum Verpflanzen ist. Er darf nun dabei ja nicht vergessen, daß er sich nicht mehr in Europa, sondern in Argentinien befindet. Während in Europa zum Verpflanzen oft drei bis vier Monate zur Verfügung stehen, hat er in Argentinien speziell in den nördlichen Provinzen kaum einen Monat dazu. Beim Umpflanzen junger Bäume 2c. kommt es aber nicht nur darauf an, daß man die Zeit gut trifft, sondern man muß auch einige Sorgfalt auf die Grube

verwenden, welche die betreffende Pflanze aufnehmen soll. Hiervon hängt es gar viel ab, ob das junge Bäumchen gut gedeiht, oder kränkelt und lange Zeit hindurch ein recht elendes Dasein führt und vielleicht nie durch reichen Fruchtsegen uns erfreut und lohnt. Gut ist es, wenn man schon einige Zeit vorher das Setzloch präpariert. Man wirft die Grube aus, füllt sie mit Unkraut und deckt sie wieder zu. So läßt man sie liegen bis zur Zeit, da sie den Setzling aufnehmen soll. Auf diese Weise wird der Boden gelockert und das verfaulte Unkraut gibt ihm zugleich einen überreichen Schatz von Nährstoffen für die Pflanze, welche dieser besonders in der ersten Zeit überaus gut bekommen. Bemerkt sei noch, daß man die Grube recht weit mache; das bischen Mühe und Arbeit, das es hierbei kostet, sieht der Pflanzer angenehmst und reichlichst belohnt. Dies zur Vorbereitung der Umpflanzung. Noch mehr Umsicht und Vorsicht fordert das eigentliche Verpflanzen selber. Wie viele prachtvolle, kräftige Bäumchen sieht man, nachdem sie verpflanzt waren, elend dahinleben, oder richtiger sterben, einzig weil der Pflanzer es nicht verstand oder beachtete, bei der Verpflanzung die nötige Vorsicht zu gebrauchen. Da gilt zunächst, daß man den Wurzelstock nicht gar zu sehr und ohne Grund verletze; besonders hüte man sich, die ausgenommenen Wurzeln den heißen Sonnenstrahlen oder dem Frost (Nachts) auszusetzen. Der Frost scheint da noch gefährlicher zu sein als die Sonne, und vielleicht wird er gerade am wenigsten von beiden gefürchtet. Viel leichter und nachhaltiger greift der Frost die kleinen Saugnäpfchen am Ende der feinen Würzelchen an, und sind diese einmal verdorben, dann spare man sich nur weitere Arbeit, die Pflanze kann unmöglich gedeihen. Denn die wichtigsten Organe, nämlich die, welche die Nahrung aufnehmen sollen, fehlen, sind erfroren (resp. in der Sonne vertrocknet). Betreffs der Orangenbäume wurde die Erfahrung gemacht, daß das Umpflanzen erst dann zu geschehen hat, wenn die Blätter härter geworden sind und die Verholzung der Pflanzen möglichst weit fortgeschritten ist. Die Pflanze

darf auch nicht zu tief in den Boden gebracht werden, da sie, sowie dies geschieht längere Zeit im Wachstum stockt bis sich über den alten ein neuer Wurzelkranz gebildet hat. Man muß daher trachten, die obersten Wurzeln nicht tiefer als 2—3 ctm. unter die Erde zu bringen. Die verpflanzten Bäumchen dürfen auch nicht zu ausgiebig mit Wasser behandelt d. h. begossen werden, da es nicht nur unnötig sondern schädlich ist, indem Wasser den Boden zu hart macht und unnötigerweise das Anwachsen des Bäumchens dadurch erschwert wird. Wenn das Erdreich rund um die Pflanze in der ersten Zeit stets leicht feucht gehalten wird, so genügt es vollständig und der Boden bleibt ebenfalls locker. Ueber Orangen-Anpflanzungen teilt ein Herr Molina, welcher in Rio Lules, Provinz Tucuman eine Pflanzung 150 000 Stück besitzt, der Oeffentlichkeit folgendes mit: Der Orangenbaum muß in schwarzer Erde kultiviert werden, d. h. sie muß viel Humus enthalten. Nachdem man diese Erde gut bearbeitet, formiert man die Beete oder Kasten, wo die Kerne gesäet werden sollen, und begießt sie jeden Tag, bis die kleinen Pflanzen herauskommen. Diese müssen 2 Jahre im Beet bleiben. Zwei Jahre später geben sie die ersten Früchte. Die beste Zeit zum Umpflanzen ist, wenn die Bäumchen 1—1½ ctm. hoch sind. Man läßt nur den letzten Schößling, welcher am Ende des zweiten Jahres herauskommt. Die vier ersten Triebe werden abgeschnitten, damit sich der Baum besser entwickelt. Auf diese Weise gibt er auch bessere Früchte und man verliert keine Pflanze. Mai, August und September eignen sich am besten für diese Arbeiten. Nach Angaben desselben Erbauers kann man die Produktion der Orangen folgendermaßen berechnen: Das erste Jahr (drittes seit Anfang der Saat) gibt eine Pflanze 500 Orangen, das zweite 1000, das dritte 1500, das vierte 2000 und so succesive mit Vermehrung von 500 jedes Jahr bis zum zehnten. Dieses ist wohl etwas übertrieben. Um daher ganz sicher zu gehen, nehmen wir nur an, daß der Baum das erste Jahr 100 Früchte gibt bis zu 1000 im zehnten Jahr. Dies ist eine so mäßige

Berechnung, daß ſie jedenfalls von der Wirklichkeit übertroffen wird. Ein Hektar Land mit 400 Pflanzen gibt alſo das erſte Jahr 40 000 Orangen, welche zum ſehr niedrigen Preis von 50 Cts. p. 100 eine Einnahme erreichten von 200 Dollar, die im zehnten Jahre allmählich auf 500 Dollar ſteigen wird. Doch iſt, wie ſchon erwähnt, dieſer Ertrag ein Minimum. Daß der Baum in der Umgegend von Buenos Aires gedeihen wird, wie behauptet wird, in Dolores Mercedes ꝛc., iſt eine Illuſion, da die Nachtfröſte ihn ſchon ſehr ſchädigen können. Man muß ſich nicht irreführen laſſen dadurch, daß die bittere Orange dort gut fortkommt.

Auch der Zitronenbaum iſt eine Pflanze, welche ſeinem Eigentümer gute Einnahmen gibt, vorzüglich, da ſeine Früchte ſtets höheren Preis haben als Apfelſinen. Außerdem iſt dieſer Baum nicht ſo empfindlich wie der Apfelſinenbaum und werden die Zitronen nicht ſo leicht durch Abfallen beſchädigt wie die Apfelſinen. Der Zitronenbaum trägt Früchte und Blüten das ganze Jahr. Letztere übertreffen die Apfelſinen noch faſt an Wohlgeruch.

II. Teil.

Die für den Einwanderer wichtigsten Gesetzes-Bestimmungen.

I. Einwanderungs-Gesetz.
II. Nationalverfassung.
III. Bürgerrecht und die Schritte zu dessen Erwerbung.
IV. Schenkung von Ländereien.
V. Verkauf von Regierungsländereien.
VI. Wehr- und Militärpflicht der Argentinischen Republik.
VII. Wehr- und Militärpflicht Deutschlands.
VIII. Das Dienstverhältnis in Argentinien.
IX. Das Erbrecht in Argentinien.
X. Auszug aus dem deutschen Auswanderungsgesetze.

I. Die wichtigsten Bestimmungen des Einwanderungs-Gesetzes.

Ueber die Arbeits-Nachweis-Aemter.

Artikel 9. Sollte es sich als geboten erweisen, so werden sowohl dem General-Einwanderungsamt in Buenos Aires als auch den betreffenden Kommissionen an ihren Sitzen Arbeitsnachweis-Aemter unmittelbar unterstellt, deren Beamtenzahl durch das Staatshaushaltsgesetz zu bestimmen ist.

Digitized by Google

Artikel 10. Die Pflichten und Rechte dieser Aemter sind folgende:

1. Die Gesuche um Lehrer, Gewerbsleute, Tagelöhner und Ackerbauer, welche ihnen zugehen sollten, entsprechend zu berücksichtigen;
2. Den Einwanderern möglichst vorteilhafte Bedingungen bei ihrer Anstellung zu erwirken und darauf zu achten, daß sie zu ehrenhaften Personen kommen;
3. Auf Verlangen der Einwanderer, sich mit deren etwa abzuschließenden Arbeitsverträgen zu befassen und ihre genaue Erfüllung zu überwachen;
4. In einem besonderen Register die Zahl der vermittelten Anstellungen einzutragen mit Angabe des Datums, der Art der Beschäftigung, der Vertrags-Bedingungen und der Namen der Beteiligten.

Artikel 11. An den Orten, wo Arbeitsnachweis-Aemter nicht bestehen, gehen deren Pflichten und Rechte auf die betreffenden Einwanderungskommissionen über.

Kapitel V.

Artikel 12. Nach diesem Gesetz wird jeder ausländische Tagelöhner, Handwerker, Gewerbetreibender, Ackerbauer und Lehrer, falls er jünger als 60 Jahre ist und seine Rechtschaffenheit und Befähigung etwas nachzuweisen vermag, als Einwanderer angesehen, wenn er, sei es Dampf- oder Segelschiff, mit der Absicht in das Land kommt, sich niederzulassen, wobei es von keinem Belange ist, ob er seine Passage zweiter oder dritter Klasse selbst bezahlt hat, oder ob dies für Rechnung des Argentinischen Staates, der Provinzen oder von Privatgesellschaften geschah, deren Zweck die Förderung der Einwanderung und Kolonisation ist.

Artikel 13. Die Personen, welche diesen Bedingungen entsprechen, aber nicht als Einwanderer betrachtet sein wollen und deshalb auf die Vorteile verzichten, welche dem Einwanderer zustehen, haben dieses entweder bei ihrer Einschiffung

dem Schiffs-Kapitän anzuzeigen, der die entsprechende Vormerkung in das Schiffsjournal einzutragen hat, oder aber der Seebehörde des Ausschiffungshafen davon Mitteilung zu machen, und sind dann die Ankömmlinge als gewöhnliche Reisende anzusehen. Diese Verfügung findet jedoch keine Anwendung auf Einwanderer, die — auf Grund eingegangener Verträge — als solche für die Kolonien oder andere Punkte der Republik ankommen.

Artikel 14. Jedem Einwanderer, der in befriedigender Weise seine gute Führung und seine Befähigung für irgend einen nützlichen Erwerbszweig nachzuweisen vermag, steht — von seiner Ankunft im Lande an — das Recht auf folgende Vergünstigungen zu:

1. Für die in den Artikeln 45, 46 und 47 festgesetzte Zeit auf Staatskosten beherbergt und beköstigt zu werden;
2. In dem im Lande bestehenden Arbeits- oder Gewerbszweig, der ihm am besten zusagt, beschäftigt zu werden;
3. Auf Staatskosten nach dem Punkte des Landes befördert zu werden; an welchem er sich niederlassen will;
4. Gebrauchsgegenstände, Kleider, Hausgeräte, Werkzeuge und Geräte seines Erwerbszweiges, sowie ein Jagdgewehr für jeden erwachsenen Einwanderer, (auch Frauen) im von der Regierung zu bestimmenden Gesamtwert, abgabefrei einzuführen.

Artikel 15. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels werden, soweit es zulässig ist, auf die Frauen und Kinder des Einwanderers ausgedehnt, falls jene gleichfalls ihre gute Führung und Erwerbsfähigkeit nachzuweisen vermögen.

Artikel 16. Die Rechtschaffenheit, bezw. die gute Führung und die Erwerbsfähigkeit sind nachzuweisen durch Zeugnisse entweder eines Konsuls oder eines Einwanderungs-Agenten Argentiniens im Auslande, oder aber der Behörde des Ortes, wo der Einwanderer seinen Wohnsitz hatte; im letzteren Falle ist die Unterschrift der Ortsbehörde durch einen argentinischen Konsul oder Einwanderungs-Agenten zu beglaubigen.

Kapitel VIII.

Von der Beherbergung und Beköstigung der Einwanderer.

Artikel 42. In den Städten Buenos Aires und Rosario, wie auch in den Städten, wo ein starker Verkehr von Einwanderern es erheischen sollte, finden die Einwanderer Aufnahme in besonderen, zu diesem Zwecke bestimmten Gebäuden.

Artikel 44. An den Orten, in welchen besondere Einwanderungshäuser nicht bestehen, haben die dortigen Kommissionen für Herberge und Beköstigung der Einwanderer in öffentlichen Gasthäusern oder in sonstigen geeigneten Anstalten Sorge zu tragen.

Artikel 45. Die Einwanderer können beanspruchen, während fünf auf ihren Ausschiffungstag folgenden Tagen auf Staatskosten anständig beherbergt und beköstigt zu werden.

Artikel 46. Bei ernsten Krankheitsfällen, durch welche der Einwanderer nach Ablauf jener fünf Tage verhindert wäre, die Wohnung zu verlassen, wird bis zur erfolgten Beseitigung der Krankheit die Beherbergung und Beköstigung auf Staatskosten weiter gewährt. In allen anderen Fällen haben die Einwanderer, welche länger denn fünf Tage die Beherbergung und Beköstigung beanspruchen sollten, für dieselben eine Vergütigung von einem halben Peso zu zahlen, für jeden Tag und jede Person älter denn acht Jahre; für Kinder unter acht Jahren ist die zu leistende Vergütung auf 25 Centavos pro Tag und Kind festgesetzt.

Artikel 47. Die für Rechnung des Staates für die Kolonien engagierten Einwanderer werden nicht berührt von den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen; haben vielmehr Anspruch auf freie Herberge und Beköstigung für die ganze Zeit bis zum Abgange nach ihrem Bestimmungsort.

Kapitel IX.

Ueber die Weiterbeförderung und Unterbringung der Einwanderer.

Artikel 48. Die Arbeitsnachweis-Aemter, bezw. die Einwanderungs-Kommissionen haben mit allen ihnen zu

Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, dem Einwanderer Beschäftigung in dem Erwerbszweige zugängig zu machen, dem er sich widmen will.

Artikel 49. Es ist zu trachten, die betreffende Beschäftigung oder Anstellung, wenn irgend tunlich, in den ersten fünf Tagen nach der Ankunft der Einwanderer zu den bestmöglichsten Bedingungen zu finden.

Artikel 50. Die Arbeitsnachweis-Aemter, bezw. — wo solche nicht bestehen — die Einwanderungs-Kommissionen haben, auf Ansuchen der Beteiligten, bei der Feststellung der Arbeitsverträge zu dem Zwecke mitzuwirken, zu Gunsten der Einwanderer die genaue Erfüllung der vereinbarten Bedingungen sicher zu stellen.

Artikel 51. Der Einwanderer, welcher es vorziehen sollte, sich in einer der inneren Provinzen der Republik oder in einer ihrer Kolonien niederzulassen, wird sofort mit seiner Familie und seinem Gepäck kostenfrei an den gewählten Bestimmungsort befördert.

Artikel 52. Begibt sich der Einwanderer nach einer Provinz, so ist er berechtigt, von der Einwanderungskommission seines Bestimmungsortes, für die Zeit von zehn Tagen kostenlos beherbergt und beköstigt zu werden. Nach Ablauf dieser zehn Tage hat der Einwanderer für Herberge und Beköstigung pro Tag und Person älter denn acht Jahre, eine Vergütung von einem halben Peso und für jedes Kind im Alter bis zu acht Jahren eine solche von 25 Centavos zu leisten, mit Ausnahme jedoch von ernsteren Krankheitsfällen, wo er bis zu deren Beseitigung freie Kost und Wohnung genießt.

Artikel 54. Unter keinen Umständen dürfen die Einwanderer Gebrauch machen von den in den vorstehenden Artikeln aufgezählten Begünstigungen, um durch das Gebiet der Republik sich nach einem andern Lande zu begeben: sollte dies dennoch geschehen, so werden sie gezwungen die Auslagen zurückzuerstatten, welche sie durch Zahlung ihrer

Passage, ihrer Ausschiffung, Beherbergung, Beköstigung und Beförderung der Argentinischen Republik verursacht haben.

---

2. Die wichtigsten Artikel der National-Verfassung.

Artikel 1. Die Argentinische Nation nimmt die Regierungsform einer repräsentiven Bundes-Republik an, gemäß den Bestimmungen ihrer Verfassung.

Artikel 10. In dem Innern der Republik genießen die Landesprodukte oder die der Landesindustrie freien Verkehr; desgleichen alle Waren und Erzeugnisse, welche die Bundeszollhäuser passiert haben.

Artikel 11. Die Erzeugnisse und Waren einheimischen Ursprungs, wie auch alle Arten Vieh, welche aus dem Gebiete einer Provinz nach dem einer anderu gebracht werden, sind frei von den sogenannten Transitzöllen, desgleichen die Schiffe, Fuhrwerke oder Lastiere, welche ihren Transport bewerkstelligen, und darf auch in Zukunft der Zwischenverkehr mit keiner Abgabe irgend welcher Art belastet werden.

Artikel 12. Die von einer Provinz nach einer anderen fahrenden Schiffe sind nicht verpflichtet, in Zwischenhäfen einzulaufen, zu ankern und Durchgangsabgaben zu zahlen, wie auch unter keiner Bedingung einem Hafen Vorteile vor einem anderen eingeräumt werden dürfen vermittelst Gesetz oder Verordnungen.

Artikel 14. Alle Bewohner des Landes genießen folgende Rechte, gemäß der ihre Ausübung regelnden Gesetze: Zu arbeiten und jedes zulässige Gewerbe zu betreiben; Schifffahrt und Handel zu betreiben; den Behörden Bittschriften einzureichen; das argentinische Gebiet zu betreten, sich in ihm niederzulassen, es zu durchreisen und zu verlassen; ihre Ansichten und Meinungen durch Druck zu veröffentlichen ohne vorherige Zensur; ihr Eigentum zu benutzen und über

dasſelbe zu verfügen; ſich zu nützlichen Zwecken zu verbinden; ihr Glaubensbekenntnis frei auszuüben, zu lehren und zu lernen.

Artikel 16. Die Argentiniſche Nation erkennt keine Vorrechte des Blutes noch der Geburt an; es gibt in ihrem Gebiete keine perſönlichen Sonderrechte noch Adelstitel. Alle ihre Bewohner ſind gleich vor dem Geſetz und werden zu allen öffentlichen Aemtern zugelaſſen ohne andere Beſchränkung als den Nachweis ihrer Fähigkeit. Gleichheit hat auch der Beſteuerung und den öffentlichen Laſten zu Grunde zu liegen.

Artikel 17. Das Eigentum iſt unverletzlich und keinem Bewohner der Argentiniſchen Nation kann das ſeine anders entzogen werden, als auf Grund eines Urteils das auf dem Geſetze beruht. Enteignungen für gemeinnützige Zwecke müſſen durch ein Geſetz begründet ſein und iſt die Entſchädigung im Voraus zu leiſten. Nur der Kongreß kann die im Artikel 4 bezeichneten Steuern auferlegen. Nur auf Grund eines Geſetzes oder eines geſetzmäßigen Urteils können perſönliche Dienſtleiſtungen beanſprucht werden. Jeder Erfinder iſt ausſchließlicher Eigentümer ſeiner Erfindung oder Entdeckung, für die Zeit, welche das Geſetz beſtimmt. Die Güter-Konfiskation iſt für immer aus dem Strafgeſetzbuch geſtrichen. Keine bewaffnete Truppe darf Natural-Lieferungen eintreiben noch ſonſtige Hilfeleiſtungen irgend einer Art verlangen.

Artikel 18. Kein Bewohner der Republik kann durch ein Urteil beſtraft werden, welches ſich auf ein, vor dem den Prozeß veranlaſſenden Fall beſtehendes Geſetz ſtützt, noch von Spezialkommiſſionen abgeurteilt oder vor einen andern Gerichtshof geſtellt werden, als den, welchen das vor Einleitung des Prozeſſes gültige Geſetz beſtimmt. Niemand iſt gezwungen, gegen ſich ſelbſt auszuſagen, wie auch Niemand verhaftet werden darf ohne ſchriftlichen Befehl der zuſtändigen Behörde. Die Verteidigung der Perſon oder deren Rechte vor Gericht darf nicht eingeſchränkt werden und iſt das Hausrecht, das Briefgeheimnis und das der Privatpapiere

unverletzlich; durch ein Gesetz sollen die Fälle und das dabei einzuhaltende Verfahren bestimmt werden, in welchen von vorstehender Bestimmung Abstand genommen werden darf. Die Todesstrafe für politische Vergehen, die Prügelstrafe und Folterungen sind für immer abgeschafft. Die Gefängnisse der Nation haben gesund und reinlich zu sein; sie sollen zur Sicherung und nicht zur Peinigung der Gefangenen dienen und ist jeder Richter, der unter dem Vorwande anzuwendender Vorsicht, Maßregeln erlaubt, durch welche die Gefangenen mehr belästigt werden, als nötig ist, um sie in sicherer Haft zu halten, dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel 19. Die Privathandlungen, wenn sie in keiner Weise gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen, noch die Rechte von Dritten beeinträchtigen, sind der Autorität der Obrigkeit nicht unterworfen. Kein Bewohner der Republik ist verpflichtet, das zu tun, was das Gesetz nicht befiehlt, noch das zu unterlassen, was dasselbe nicht verbietet.

Artikel 20. Die Fremden genießen im Gebiete der Republik dieselben bürgerlichen Rechte wie die Bürger; sie können ihr Gewerbe, ihren Handel oder ihren Beruf ausüben, Grundeigentum besitzen, solches kaufen oder verkaufen; die Flüsse und Meeresküsten befahren, ihr Glaubensbekenntnis frei auszuüben, letztwillige Verfügung treffen und sich verheiraten gemäß den Gesetzen. Sie sind nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, noch außerordentliche Zwangssteuern zu zahlen. Sie können sich naturalisieren lassen, sobald sie ununterbrochen zwei Jahre im Lande gewohnt haben; doch ist die Regierung ermächtigt, diesen Termin abzukürzen, falls der darum Nachsuchende der Republik geleistete Dienste nachweist.

Artikel 25. Die Bundesregierung ist verpflichtet, die europäische Einwanderung zu fördern; sie darf in keiner Weise den Eintritt von Fremden in das Argentinische Gebiet, welche in der Absicht kommen, Ackerbau zu treiben, die

Gewerbstätigkeit zu heben, Wissenschaft und Kunst einzuführen und zu lehren, einschränken, begrenzen noch mit Abgaben belasten.

Artikel 26. Die Schifffahrt auf den Flüssen der Republik ist frei für alle Flaggen und nur den reglementarischen Vorschriften unterworfen, welche die nationalen Behörden erlassen.

Artikel 33. Die in der Verfassung verzeichneten Erklärungen, Rechte und Bürgschaften sind nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob sie andere, nicht aufgezählte Rechte und Bürgschaften ausschlössen, welche sich aus dem Prinzip der Volks-Souveranität und der republikanischen Staatsform ableiten lassen.

---

3. Die für den Einwanderer wichtigsten Bestimmungen des Argentinischen Bürgerrechts-Gesetzes.

II. Abschnitt.

Von den naturalisierten Bürgern.

Artikel 2. Naturalisierte Bürger sind:

1. Die mehr denn 18 Jahre alten Fremden, welche zwei Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Republik hatten und vor dem Bundesrichter ihres Bezirkes ihren Willen kundgegeben haben, es zu werden.

2. Die Fremden, welche vor dem erwähnten Richter den Nachweis beibringen, einen der nachstehend verzeichneten Dienste geleistet zu haben, wobei die Dauer ihres Aufenthalts in der Republik von keinem Einfluß ist:

a) im Dienste der Nation oder der Provinzen, innerhalb oder außerhalb der Landesgrenzen ein Amt ehrenhaft bekleidet zu haben;

b) im Heere oder auf der Flotte gedient oder in Verteidigung der Republik an einem Kampfe teilgenommen zu haben;

c) im Lande eine neue Industrie eingebürgert oder eine nützliche Erfindung eingeführt zu haben;

d) Unternehmer oder Erbauer einer Eisenbahn in einer der Provinzen zu sein;

e) zu einer bestehenden oder zu gründenden Kolonie zu gehören, ob nun solche in den Bundes-Territorien oder in den Provinzen gelegen ist, vorausgesetzt, daß sie in der betreffenden Kolonie Grundbesitz erwerben oder besitzen;

f) Bundes-Territorien — sei es innerhalb oder außerhalb der derzeitigen Militärgrenzen — zu bewohnen oder Ansiedlungen daselbst gegründet zu haben;

g) sich mit einer Argentinerin in der Republik verheiratet zu haben;

h) in der Republik als Lehrer irgend eines Unterrichts- oder Gewerbe-Faches tätig zu sein. —

Artikel 3. Der Sohn eines naturalisierten Bürgers, welcher noch minderjährig war, als sein Vater das Bürgerrecht erwarb, oder im Auslande geboren wurde, kann vom Bundesrichter den Bürgerbrief erhalten, wenn er in das Land komut und sobald er das gesetzlich bestimmte Alter erreicht hat, sich in die Nationalgarde hat einschreiben lassen.

III. Abschnitt.

Verfahren und Bedingungen zur Erlangung des Bürgerbriefes.

Artikel 5. Die im Auslande geborenen Söhne eingeborener Argentiner, welche sich für das Ursprungs-Bürgerrecht entscheiden, müssen vor dem betreffenden Bundesrichter ihre Eigenschaft als Söhne von Argentinern nachweisen.

Artikel 6. Die Fremden, welche die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Bedingungen erfüllen, erhalten den Naturalisationsbrief, der von dem Bundesrichter auszustellen ist, bei welchem sie ihn nachgesucht haben.

IV. Abschnitt.

Von den politischen Rechten der Argentiner.

Artikel 7. Die Argentiner, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gelangen in den Genuß der politischen Rechte gemäß der Verfassung und den Gesetzen der Republik.

Artikel 8. Die politischen Rechte können in der Republik nicht ausgeübt werden:

von den im Ausland Naturalisierten,

von den Personen, die ohne Erlaubnis des Kongresses Aemter oder Auszeichnungen von fremden Regierungen angenommen haben,

von den betrügerischen Bankerotteurs und

von den zu entehrenden Strafen oder zur Todesstrafe Verurteilten.

Artikel 9. Nur der Kongreß kann den Personen, welche ihre politischen Rechte eingebüßt haben, wieder den Genuß derselben verleihen.

V. Abschnitt.

Artikel 10. Das Bürgerrecht und die zu seiner Erlangung erforderliche Beweisführung sind mit Kosten nicht belegt.

Verfahren und Bedingungen zur Erlangung des Argentinischen Bürgerrechts.

Alle unbescholtenen Ausländer, d. h. solche, denen keine entehrenden Strafen nachgewiesen werden, und vor dem zuständigen Bundesrichter den Beweis durch Zeugen beibringen, daß sie älter denn **achtzehn** Jahre, sowie mindestens ununterbrochen zwei Jahre lang sich im Gebiete der Republik

aufgehalten haben, können vor genanntem Richter die Erteilung des Bürgerbriefes beantragen. Ausnahmen sind gestattet und sind die Bedingungen, unter welchen solche zulässig sind, in dem betreffenden Gesetze selbst angeführt. (Siehe Auszug aus dem Argentinischen Bürgerrecht Akt. 2, Absatz 2.)

Zu den vom Gesetze verlangten Ausweisen genügen zwei Zeugen, welche durch ihre Unterschrift und persönliche Haftbarkeit die um das Bürgerrecht nachsuchende Person rekognoszieren und die Aussagen derselben bestätigen müssen. Anträge zur Erlangung des Bürgerrechtes nimmt in Buenos Aires das Bundesgericht Calle San Martin 275 jeden Donnerstag von 1—3 Uhr nachm. entgegen, und muß der Antragsteller sofort bei Stellung des Antrages die nötigen zwei Zeugen mitbringen. Nach Verlauf von ca. acht bis zehn Tagen kann der Antragsteller in dem vorgenanntem Bundesgerichte seinen Bürgerbrief entgegennehmen. Bei Empfangnahme des Bürgerbriefes muß der Empfänger den Bürgerschwur leisten, wodurch er die argentinische National-Verfassung anerkennt. Das ganze Verfahren hat unter allen Umständen kostenfrei zu erfolgen. Weitere Auskünfte, sowie Ratschläge 2c. werden Interessenten mit größter Bereitwilligkeit von den Redaktionen der deutschen Zeitungen in Buenos Aires erteilt.

---

4. Gesetz, betreffend die Schenkung von Ländereien.

Artikel 1. Von den Nationalländereien, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. November 1882 zu vermessen sind, wird die Regierung über 20 Formationen, bestehend aus 50 Leguas von je 2500 Hektaren, welche sich nicht für den Ackerbau eignen, im Sinne dieses Gesetzes Verfügung treffen.

Artikel 2. Diese Sektionen müssen auf einem Grund und Boden gelegen sein, welcher sich zur Viehzucht eignet,

ſtets mit Waſſerläufen verſehen oder derart gelegen ſein, daß Waſſer mit Leichtigkeit zu beſchaffen iſt.

Artikel 3. Jede Sektion iſt in 200 Lotes (d. h. Abteilungen) von je 625 Hektaren zu teilen, und iſt ſoweit wie möglich dafür Sorge zu tragen, daß ſie 2500 Meter breit und ebenſo lang ſind.

Artikel 4. Bei Loten, welche an Ufern von Flüſſen oder Bächen gelegen ſind, kann die Frontſeite ſchmäler ſein, damit möglichſt vielen dieſe Begünſtigung zu teil werde.

An dem hierzu am beſten geeigneten Punkte der Sektion ſind acht Lote zu reſervieren, welche künftigem Ackerbau und zur Anlage einer Ortſchaft vorbehalten bleiben ſollen.

Artikel 6. Die Regierung überträgt das Eigentumsrecht eines Lotes auf jeden Bürger und naturaliſierten Fremden, der darum nachſucht, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

a) Der Nachſuchende muß älter als 22 Jahre ſein und darf keinen anderen Grundbeſitz in der argentiniſchen Republik haben.
b) Er darf das Land nur für ſich ſelbſt und zu ſeinem Gebrauch, nicht aber für eine dritte Perſon nachſuchen.
c) Er übernimmt die Verpflichtung, das Land nur für ſich ſelbſt, oder im Falle ſeines Todes, für ſeine Erben, während eines Zeitraums von mindeſtens fünf Jahren zu behalten, daſelbſt zu wohnen, ein Wohnhaus zu erbauen und einen Viehſtand einzubringen, welcher mindeſtens ein Kapital von 250 Peſos m/n repräſentirt.
d) Er hat ſich zu verpflichten, während dieſer fünf Jahre mindeſtens 10 Hektar zu bearbeiten, 200 Bäume zu pflanzen und zu ziehen, und zwar an denjenigen Punkten, die hierfür am geeignetſten ſind.

Artikel 7. Die Regierung ſetzt nach Maßgabe des Abſatzes c) des vorhergehenden Artikels, den Wert der Tiere feſt, je nach der Sektion, in der ſie einzuführen ſind.

Artikel 8. Die Tiere müſſen innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Uebertragung der Konzeſſion an gerechnet

eingeführt und nachgewiesen werden, daß sie auch tatsächlich Eigentum des Konzessionserwerbers sind. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß der in Rede stehenden Verpflichtung nachgekommen ist, so wird das Anrecht auf das fragliche Grundstück für erloschen erachtet und dasselbe auf einen anderen darum Nachsuchenden übertragen.

Artikel 9. Die auf Grund dieses Gesetzes zugebilligten Ländereien dürfen für früher oder während dieser fünf Jahre eingegangene Schuldverbindlichkeiten weder Gegenstand der Exekution noch der Beschlagnahme sein.

Artikel 10. Während dieser fünf Jahre ist jede Uebertragung von Rechten, jedes Veräußerungsversprechen, jede hypothekarische Belastung des Grundstückes und jeder ähnliche Akt als null und nichtig zu betrachten, welcher sich auf Veräußerung oder Belastung der in diesem Gesetze gedachten Ländereien bezieht, desgleichen die Urkunden, welche den Nachweis führen, daß der derzeitige Besitzer sie für Rechnung eines Dritten innegehabt habe.

Artikel 11. Wenn sich vor Uebergabe des Besitztitels herausstellen sollte, daß Handlungen vorgenommen seien, durch welche die Bestimmungen dieses Gesetzes umgangen worden sind, so erklärt die Regierung das Eigentumsrecht für verfallen und zieht das Land mit den auf ihm errichteten Gebäuden und gemachten Anpflanzungen wieder ein.

Artikel 12. Nach Ablauf des in Artikel 6 festgesetzten Zeitraumes wird dem Besitzer der definitive Besitztitel ausgefertigt, und zwar in der Form, welche die Regierung festsetzt, nachdem alle Verpflichtungen erfüllt worden sind, welche das Gesetz verlangt.

Artikel 13. Wenn der Besitzer innerhalb zweier Jahre die im Artikel 6 vorgeschriebenen Verpflichtungen bezüglich der Bebauung erfüllt hat, so ist es gestattet, daß ihm auch schon dann das Eigentumsrecht übertragen werden kann, und steht ihm das Recht der Eigentumseintragung gegen Zahlung von 500 Pesos m/n für das Land zu.

Artikel 15. Die durch dieses Gesetz zugebilligten Kosten werden von den Renten der Staatsländereien bestritten.

---

5. Auszug aus dem Gesetze vom 3. November 1882 über den Verkauf von Regierungsländereien.

Giltig für alle Regierungskolonien, sofern nicht anderweitige Bestimmungen in einer oder der anderen Kolonie existieren.

Titel III. Verkauf von Land für den Ackerbau.

VIII. Als tierras de pan llevar (Siedelgebiete für Ackerbauer) gelten die Misiones-Ländereien in ihrer ganzen Ausdehnung sowie diejenigen, welche in der Pampa, im Chaco und in Patagonien für den Ackerbau bestimmt werden und deren Veräußerung in folgender Weise vor sich zu gehen hat:

1) Nach Genehmigung der Pläne, welche nach Maßgabe des Artikel 9 vom Ingenieurdepartement vorzubereiten sind, müssen dieselben mit ihren entsprechenden Berichten veröffentlicht und im ganzen Gebiet der Republik sowie im Ausland verteilt werden.

2) Eine Person oder Gesellschaft darf nicht weniger als 25 Hektaren noch mehr als 400 Hektaren (vier Lose) käuflich erwerben.

3) Der Kauf hat durch geschriebenes Gesuch an den Chef des Landamtes zu geschehen, der in einem besonderen Register Tag und Stunde einzutragen, wann das Gesuch eingereicht wurde, sowie die Oertlichkeit der nachgesuchten Landkonzession genau festzustellen hat. Diese Eintragung muß von dem Interessierten oder in Ermangelung desselben durch einen in aller Form Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

4) Der Verkaufspreis in Misiones und im Chaco ist auf 2, in der Pampa und in Patagonien auf 1½ Dollar m/n festgesetzt.

5) Die Zahlung geschieht wie folgt: ein Fünftel in Baar und der Rest in 4 gleichen Jahresraten.

6) Die Käufer haben für die Terminzahlungen Wechsel zu unterzeichnen.

7) Der Chef des Landamtes hat den Käufern einen gedruckten Schein auf Stempelpapier (25 Centavos) auszustellen; dieser Schein ist unübertragbar und muß von dem genannten Beamten unterzeichnet und vom Präsidenten des Rechnungsamtes visiert werden.

8) Diese Ländereien können nur von solchen erworben werden, die sich verpflichten, dieselben zu kultivieren, und zwar muß in den ersten drei Jahren der fünfte Teil jedes erworbenen Loses bebaut sein.

9) Wer die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt, fällt unter die in Abschnitt 10 des Artikel 12 festgestellten Bestimmungen.

10) Privatverkäufe können vom Chef des Landamtes nach Maßgabe der in den Abschnitten 10 und 17 des Artikel 12 enthaltenen Bestimmungen vorgenommen werden.

11) Ist allen in diesem Gesetz festgestellten Bedingungen Genüge geleistet, so hat die Regierung dem Staatsnotar die entsprechende Verschreibung zu Gunsten des Interessenten anzubefehlen.

Hierzu ist zu bemerken, daß in Posadas ein vom Gobernador abhängiges Amt besteht, worin der unmittelbare Verkauf der Ländereien an die Interessenten vollzogen werden kann. Hierauf ist das größte Gewicht zu legen, denn die Existenz dieses Amtes ist beinahe ebenso wertvoll für den Ansiedler als alle übrigen Vorteile des Gesetzes zusammen genommen.

6. Die Wehr- und Militärpflicht der Argentinischen Republik.

Das stehende Heer besteht aus 1) Angeworbenen, 2) aus den Bürgern, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben. Die Bürger haben eine Uebung von 60 Tagen in der Kaserne oder im Bivouak zu leisten. Wer sich nicht stellt, hat 2 Jahre im Linienheer zu dienen. Die Bürger, welche die Uebung geleistet haben, treten zur Nationalgarde über.

Nationalgarde. Stellungspflichtig sind alle Bürger vom 18. bis 40. Jahre (resp. bei Junggesellen bis 45. Jahre). Geburtsschein ist vorzulegen. Zur aktiven Nationalgarde gehören alle unverheirateten Bürger im Alter von 18—30 Jahren. Zur Reserve die verheirateten im Alter von 18 bis 30 Jahren und die unverheirateten vom 31.—35. Jahr.

Den Landsturm bilden die verheirateten vom 31.—40., die unverheirateten vom 36.—45. Jahre. Frei sind vom Militärdienst außer den Untauglichen die Beamten der Nation und Provinzen, Schullehrer, Post- und Telegraphenbeamte, Beamte der Hygiene und Eisenbahnen (soweit sie nach dem Urteil der Exekutivgewalt unabkömmlich sind), die Aerzte, der einzige Sohn einer Witwe oder derjenige der Söhne, welcher die Existenzmittel dieser oder eines 70jährigen oder hilflosen Vaters erwirbt. Frei sind ferner die Mitglieder des Klerus und die Seminaristen katholischer Konfession wie die Geistlichen aller Religionen.

Die Uebungen der aktiven Nationalgarde werden während dreier Monate alle Sonntage vier Stunden lang gehalten.

Wer sich, wenn er stellungspflichtig ist, nicht stellt, wird ein Jahr in das Linienheer eingereiht. Jedes Fehlen bei den Uebungen wird mit 3—8 Tagen Kasernenübungen bestraft. Jeder National-Gardist, der sich aus dem Gebiete der Republik entfernt, hat dem Korpschef Anzeige zu machen, ebenso bei Wohnungswechsel innerhalb der Republik. Diejenigen mehr als 21jährigen Bürger, welche im aktiven

Heere beim Korps der 20jährigen als Offiziere weiterdienen wollen, haben sich beim Generalstab mündlich oder schriftlich zu melden.

---

7. Wehrpflicht und Militärpflicht.

Eine General-Auskunft für deutsche Militärpflichtige im Auslande.

Die vielfachen Unklarheiten, die namentlich über Wehrpflicht und Militärpflicht in den beteiligten Kreisen im Lande und im Auslande herrschen und in den an unsere Briefkasten-Auskunft gerichteten Anfragen zum Ausdrucke kommen, veranlassen uns an der Hand des gesetzgeberischen Materiales eine kurze Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu geben, die namentlich für ausgewanderte und überseeische Deutsche in Frage kommen, mögen sie die Reichsangehörigkeit verloren haben oder nicht.

Da wir gleichzeitig die Gesetzesquellen zitieren wollen, denen wir unsern Auszug entnehmen, so seien, um lästige Wiederholungen zu vermeiden, die angezogenen Gesetze in nachstehender Reihenfolge mit römischen Ziffern nummeriert und ihre Nummern vor dem einschlägigen §-Zeichen daselbst angeführt.

Es bedeutet mithin römisch:

I. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.
II. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.
III. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888.
IV. Deutsche Wehrordnung, Ersatzwesen.
V. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.

VI. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870. (Staatsangehörigkeitsgesetz = St.-A.-G.)
VII. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
VIII. Militärstrafgesetzbuch vom 1. Dezember 1898.

* * *

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte (die Militärpflicht) beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre, von denen die ersten drei (zwei) Jahre aktiv abgedient werden. (I, § 6.)

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr I. Aufgebotes ist von fünfjähriger Dauer. (I, § 7.)

Zur Landwehr II. Aufgebotes dauert die Dienstverpflichtung bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird. (III Artikel 1.)

Kontrolle und Auswanderung. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen. (Unter beurlaubten Mannschaften sind sämtliche Reservisten und Landwehrleute zu verstehen.)

Im übrigen sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande Beschränkungen nicht unterworfen sein. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in der sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden. (I, § 15.)

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet könnte man die männlichen Deutschen in drei Kategorien teilen, nämlich in

Dienstuntaugliche,
Wehrpflichtige,
und Militärpflichtige.

Wir heben diese Schematisierung etwas stärker hervor, weil in der Verwechselung zwischen Wehrpflicht und Militärpflicht die Quelle zahlreicher Unklarheiten liegt.

Wehrpflicht und Militärpflicht sind zwei verschiedene Dinge. Was Militärpflicht ist, haben wir im zweiten Absatz dieses Artikels, vergl. I, § 6 dargetan. Die Wehrpflicht dagegen ist identisch mit der Landsturmpflicht, und da letztere die Jahresklasse vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahre umfaßt (III, § 24), so beginnt die Wehrpflicht mit dem vollendeten 17. Lebensjahre.

Daraus ergeben sich folgende Wechselwirkungen:

a) Wer vor vollendetem 17. Lebensjahre unter ordnungsmäßiger polizeilicher Abmeldung auswandert und die deutsche Staatsangehörigkeit aufgibt, der hat keinerlei militärische Verpflichtungen.

b) Wer vor vollendetem 17. Lebensjahre auswandert und die deutsche Staatsangehörigkeit sich erhalten will, muß sich auf dem Konsulat seines Aufenthaltslandes matrikulieren lassen, zur Ableistung seiner Dienstzeit nach Deutschland zurückkehren, oder, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, seine Dienstzeit auf deutschen, seinen Aufenthaltsort anlaufenden Kriegsschiffen abdienen.

c) Wer nach vollendetem 17. Lebensjahre ohne staatliche Erlaubnis auswandert und zur Stellung nicht zurückkehrt, ist wehrflüchtig, d. i. macht sich einer Verletzung der Wehrpflicht schuldig.

d) Wer nach vollendetem 20. Lebensjahre ohne staatliche Erlaubnis auswandert, ist militärflüchtig, d. i. macht sich einer Verletzung der Militärpflicht schuldig. (II, § 10.)

Naturgemäß sind die Strafen für Verletzung der Militärpflicht höher als die für Verletzung der Wehrpflicht, denn erstere erfolgen auf Grund des Militär-Strafgesetzbuches, letztere auf Grund des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

Die Strafe ist gleich, ob die Entwichenen den Fahneneid bereits geleistet haben oder nicht. Der Fahneneid ist rechtlich eine bloße Formalität.

Deutsche, die das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. (Was gegen sie erkannte Strafen wegen Verletzung der Wehr- oder Militärpflicht natürlich nicht aufhebt.) Die vorbezeichnete Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulates. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann, bezw. Vater befinden.

Für Deutsche, die sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist in eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder eines Heimatscheines befinden oder nicht.

Deutschen, die ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Bundesgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in dem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, die auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß. (VI, § 21.)

Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage stattgegeben wird. (IV, § 21, 5.)

Personen des Beurlaubtenstandes, also Reservisten, Land- und Seewehrmänner, die nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisiert werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. (V, § 68.)

Die Naturalisationsurkunde bezw. die Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. (VI, § 10.)

Sowohl die Verletzung der Wehrpflicht wie Militärpflicht durch unerlaubte Auswanderung sind mit Strafen bedroht und es wird gegen die Bezichtigten Steckbrief erlassen und Verurteilungen ergehen in contumaciam.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf daher Wehrpflichtigen im Alter von 17—25 Jahren nicht erteilt werden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder der Marine zu entziehen. (IV, § 27.)

Diese Bestimmung findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Vätern die Entlassung gestattet werden muß, diese den Söhnen so lange zu versagen ist, bis sie das vorbenannte Zeugnis nicht beigebracht haben. (IV, § 27, 3.)

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft

1) ein Wehrpflichtiger, der in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder sich nach erreichtem militärpflichtigen Alter außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre.

2) Ein Offizier oder im Offiziersrange ſtehender Arzt des Beurlaubtenſtandes, der ohne Erlaubnis auswandert, mit Geldſtrafe bis zu 3000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten.

3) Ein jeder Wehrpflichtiger, der nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiſer für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlaſſenen Anordnung im Widerſpruch mit derſelben auswandert: mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldſtrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.

Der Verſuch iſt ſtrafbar.

Das Vermögen des Angeſchuldigten kann, inſoweit als es nach dem Ermeſſen des Richters zur Deckung der den Angeſchuldigten möglicherweiſe treffenden höchſten Geldſtrafe und der Koſten des Verfahrens erforderlich iſt, mit Beſchlag belegt werden. (VII, § 140.)

Militärpflichtige, die in den Terminen vor den Erſatzbehörden nicht pünktlich erſcheinen, ſind, ſofern ſie dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldſtrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu beſtrafen.

Iſt dieſe Verſäumnis in böswilliger Abſicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Abſichten des § 140 des Deutſchen Strafgeſetzbuches vor (vergl. vorhergehenden Abſchnitt), ſo ſind ſie unbeſchadet der von ihnen verwirkten Strafen als unſichere Dienſtpflichtige zu behandeln. (IV, § 26.)

Unſichere Dienſtpflichtige können von den Erſatzbehörden ſofort zur Einſtellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterie-Truppenteile bezw. der nächſten Arbeiterabteilung oder dem nächſten in Betracht kommenden Marineteil überwieſen werden. (IV, 66, 3c.)

Für bereits zur Aushebung gelangte Perſonen finden nicht die Beſtimmungungen des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich, ſondern die des Militärſtrafgeſetzbuches Anwendung.

Nach VIII, § 64, wird mit Freiheitsſtrafe bis ſechs Monaten beſtraft, wer von ſeiner Truppe oder von ſeiner

Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt.

VIII, § 69. Wer sich einer unerlaubten Entfernung in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übenommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Verletzung der Militärpflicht also Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§ 70. Die Fahnenflucht wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängnis von einem Jahre bis fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an dem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienst erfüllt haben würde. Für die Verjährung der Strafverfolgung sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich giltig. In der Regel trifft auf Wehr- und Militärflüchtige die fünfjährige Verjährungsdauer zu.

Der Vollständigkeit halber seien noch die Vorschriften für die Gestellung von Militärpflichtigen im Auslande erwähnt.

Ueber Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommission in folgenden Fällen endgiltig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind;

b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind;

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen gesetzliche Reklamationsgründe (IV, § 32) zur Seite stehen, z. B. einziger Ernährer hilfloser Familien. Inhaber von Fabriken oder Handelshäusern, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militär-

pflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Unterhaltung auf andere Weise nicht möglich ist u. s. w.

Glaubhafte Aerzte, im Sinne der Militärbehörden, sind z. B. die aktiven Aerzte der Marine. (IV, § 42.)

Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden. (IV, § 42.)

Haben Verfehlungen gegen die Wehr- und Militärgesetzgebung stattgefunden, so erübrigt sich, um ihre Nachteile zu beseitigen, die Einschlagung des Gnadenweges.

Indessen erweisen sich die Berichte über Gnadengesuche von Personen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt sind, häufig als nicht erschöpfend. Zur Vermeidung von Rückfragen haben daher die zuständigen Minister der Justiz, des Innern und des Krieges die Generalkommandos und die Oberpräsidenten unter dem 6. Februar 1897 ersucht, die Berichterstattung in der Regel zu erstrecken auf: 1. die Gründe, welche für oder gegen den Erlaß oder die Ermäßigung der erkannten Strafe sprechen; 2. die Frage, ob und in welcher Weise die Militärverhältnisse des Bittstellers geregelt sind, oder noch zu regeln sein werden; 3. die Gründe, welche für oder gegen die Gestattung eines dauernden oder vorübergehenden Aufenhalts im Inlande sprechen.

Wo ein Wiederaufnahmeverfahren Erfolg verspricht, wird sich meist eine Vorlegung des Gnadengesuches an allerhöchster Stelle erübrigen. Behauptet der Bittsteller, durch Krankheit oder Mittellosigkeit an der rechtzeitigen Rückkehr in das Inland verhindert gewesen zu sein, so wird in geeigneten Fällen zur Feststellung der behaupteten Tatsachen die Hilfe des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch genommen werden. Wird Erlaß der Strafe beantragt, weil der Bittsteller inzwischen Bürger der Vereinigten Staaten geworden sei und er sich fünf Jahre dort aufgehalten habe, so enthält der Bürgerbrief meist eine Be-

ſcheinigung ſowohl für den Erwerb des Bürgerrechts, wie für den fünfjährigen Aufenthalt. Dieſe Friſt läuft auch zu Gunſten von Minderjährigen und wird durch vorübergehende Abweſenheit von Nordamerika (Reiſen und dergl.) nicht unterbrochen. Vor Regelung der Militärverhältniſſe kann außer in dieſen Fällen ein Gnadengeſuch in der Regel nicht befürwortet werden.

Zu beachten ſind betreffs des zweiten Punktes namentlich die Beſtimmungen der Wehrordnung, wonach die Militärpflicht ſo lange dauert, bis über die Dienſtpflicht endgiltig entſchieden iſt, wonach Militärpflichtige, welche ſich der Verletzung der Wehrpflicht ſchuldig gemacht haben, als unſichere Heerespflichtige zu behandeln ſind, und wonach Perſonen, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben, unter Umſtänden wieder wehrpflichtig werden.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht beſtraften Perſonen kann, ſofern ſie die Reichsangehörigkeit verloren haben, ſelbſt ein vorübergehender Aufenthalt im Inlande nur unter ganz beſonderen Umſtänden geſtattet werden. Dies gilt auch für die ſogenannten Deutſch-Amerikaner.

Etwa erworbene Bürgerbriefe oder Staatsangehörigkeitsſcheine ausländiſcher Staaten und Republiken ſchützen ihren Inhaber nicht bei Kolliſionen mit den Militärgeſetzen. Nur mit den Vereinigten Staaten iſt ein Staatsvertrag geſchloſſen, der den nordamerikaniſchen Staatsbürgern eine Reſpektierung ihres Bürgerbriefes ſichert d. h. ſie wohl vor Strafe und Nachdienen, aber nicht vor Ausweiſung ſchützt.

Ausführliche Aufklärung findet jeder in den auch von uns benutzten vorzüglich redigierten und mit Kommentaren verſehenen Quellenwerken, die im Verlage der Firma Ernſt Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung in Berlin, erſchienen ſind. Es ſind dies: „Die deutſche Wehrordnung", Neuabdruck unter Einfügung der bis 1905 erſchienenen Deckblätter, „Die Heerordnung", militäriſche Ergänzungsbeſtimmungen zur deutſchen Wehrordnung, ergänzt durch die bis Mai 1905 erſchienenen Deckblätter, ſowie

„Das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872" nebst Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung und Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden. Amtliche Ausgabe mit Sachregister, neue Ausgabe Berlin 1883, 1899.

---

8. Das Dienstverhältnis
zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Argentinischen Handelsgesetz.

Artikel 154. Der Arbeitnehmer ist verantwortlich dem Arbeitgeber gegenüber für jeden Schaden, welcher durch dessen Nachlässigkeit, Unpünktlichkeit oder Unterschlagung demselben entsteht. Bei Unterschlagungen kann der Schuldige gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

Artikel 155. Bei unvorhergesehenen und unverschuldeten Unfällen, die den Arbeitnehmer einige Zeit arbeitsunfähig machen, hat dieser Anrecht auf Fortbeziehung des ausbedungenen Gehaltes für **drei** Monate.

Artikel 156. Dem Arbeitnehmer, welchen bei Verrichtung seiner Dienstobliegenheiten unverschuldet ein Unfall zustößt oder sonstigen Schaden erleidet, hat Anrecht auf entsprechende Entschädigung. Bei nicht gütiger Einigung in solchen Fällen wird die Entschädigung durch ein Schiedsgericht festgestellt.

Artikel 157. Ist bei Antritt des Dienstverhältnisses zwischen den beiden Parteien die Kündigungszeit nicht kontraktlich festgesetzt worden, so tritt die vom Gesetz bestimmte Kündigungsfrist von **einem Monat** für beide Teile in Kraft. Der ohne Innehaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist entlassene Arbeitnehmer hat Anrecht auf Fortbeziehung des ausbedungenen Gehaltes für einen vollen Monat; vorausgesetzt daß derselbe nicht infolge ungenügender oder schlechter Dienstleistung entlassen wurde. In keinem Falle aber ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer länger zu

beschäftigen, als er es für gut befindet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer jederzeit zu entlassen, sofern demselben das ihm vom Gesetz zustehende Gehalt ausbezahlt worden ist.

Artikel 158. Ist bei Antritt des Dienstverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Kontrakt abgeschlossen worden, so haben beide Teile die darin aufgestellten Bedingungen zu befolgen. Läßt sich einer der Kontrahenten Kontraktbruch zu schulden kommen, so ist der Kontraktbrüchige verpflichtet, dem benachteiligten Teil Entschädigung zu leisten. Bei nicht gütiger Einigung entscheidet ein Schiedsgericht die zu leistende Entschädigung.

Artikel 159. Nichterfüllung des Kontraktes ist straffrei, sofern nicht einer der Kontrahenten dem anderen in dessen Ansehen und Ehre, in seinen Interessen, oder in seiner Familie böswillig Schaden zugefügt hat. Die Sachlage soll von den zuständigen Gerichten genau untersucht werden, wobei das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer in Berücksichtigung gezogen werden soll.

Artikel 160. Gründe, welche dem Arbeitgeber das Recht geben, den Arbeitnehmer sofort zu entlassen, sind:

a) Unfähigkeit, die Pflichten welche der Arbeitnehmer bei Antritt des Dienstverhältnisses eingegangen ist, zu erfüllen.
b) Vertrauensbruch oder Unschlagung.
c) Sofern der Arbeitnehmer ohne Erlaubnis des Arbeitgebers für sich oder eine dritte Person Nebengeschäfte betreibt resp. betreiben läßt.

Artikel 161. Der Arbeitnehmer darf ohne besondere schriftliche Erlaubnis seines Arbeitgebers einen ihm zur Selbsterledigung erteilten Auftrag von einer dritten Person nicht ausführen lassen; widrigenfalls der Arbeitnehmer für alle daraus entstehenden Nachteile verantwortlich bleibt und wegen Vertrauensbruch sofort ohne Entschädigung entlassen werden kann.

9. Das Erbrecht in Argentinien.

Bearbeitet nach Dr. Carles Dunzelmann, Buenos Aires.

Verschiedene Erbschaftsprozesse und ähnliche Vorkommnisse lassen es ratsam erscheinen, dem Einwanderer die nötigsten Bestimmungen des argentinischen Erbrechtes mitzuteilen, um ihn gegebenenfalls vor Schaden und unnötigen Unkosten zu bewahren. Obwohl die argentinischen Behörden für gewöhnlich keinerlei Papiere von dem Einwanderer verlangen, so sollte doch jeder, der die Heimat in Europa verläßt, um übers Meer zu ziehen, im eigensten Interesse nie versäumen, sich vor der Abreise sämtliche Ausweispapiere zu besorgen, deren er resp. seine Familie event. einstmals zur Feststellung seiner Personalien bedürfen könnte. Solche Papiere sind in erster Linie Tauf-, resp. Geburtsschein beider Ehegatten, sowie auch die der eventl. vorhandenen Kinder. Der Trauschein ist ebenfalls ein sehr wichtiges Dokument und sollte ein jeder sich diesen vor Abreise nach dem Auslande besorgen. Sollen diese Papiere Giltigkeit vor den argentinischen Gerichten haben, so müssen dieselben vom argentinischen Konsulate seines Heimatlandes beglaubigt sein. Dokumente ohne diese konsularische Beglaubigung haben vor Gericht keinerlei Wert. Einwanderer, welche sich erst in Argentinien verheiraten oder Geburten, sowie Todesfälle auf dem Standesamte anzumelden haben, müssen mit peinlichster Genauigkeit darauf achten, daß dortselbst alle Vor- und Zunamen richtig und vollständig eingetragen werden. Besonders den Deutschen kann diese Vorsicht nicht warm genug empfohlen werden, da es den argentinischen Beamten außerordentlich schwer fällt, deutsche Namen richtig zu schreiben. Dieselbe Vorsicht muß bei Ausstellung von Besitztiteln und allen übrigen Dokumenten angeraten werden. Unrichtige Schreibweise der Namen 2c. verursachen häufig späterhin große Unkosten, Zeitverlust und Aerger. Weiß ein Familienvater, daß er bei seinem Tode ein nennenswertes Vermögen hinterläßt, sofern er den Hinterbliebenen viel Aerger, Unkosten und

Verdruß ersparen, sowie vor Uebervorteilung schützen will, so ist ihm die Aufsetzung eines Testamentes dringend anzuraten.

Das argentinische Erbrecht läßt drei Formen von Testamenten zu.

a) **Das einfache Testament**, welches von Anfang bis Ende von der Hand des Testators geschrieben sein muß. Dasselbe muß genaue Angabe des Ortes und des Datums tragen, an welchem es geschrieben wurde, sowie **ausdrücklich** als des Erblassers Testament durch dessen Handschrift bezeichnet sein. Zeugen hat der Testator dabei nicht notwendig, ebenso kann derselbe jederzeit Zusätze hinzufügen, doch müssen auch diese stets von ihm selbst geschrieben, sowie mit Datum des betreffenden Tages und Unterschrift desselben versehen werden.

b) **Das notarielle Testament** muß von einem Notar in Gegenwart von drei Zeugen ausgeführt werden. In Orten, wo kein Notar ansässig ist, kann der Friedensrichter das Testament an Stelle des Notars anfertigen.

c) **Das geschlossene Testament** wird vom Testator unterschrieben, gut in ein Kouvert eingeschlossen und in Gegenwart von **fünf** Zeugen einem Notar zur Verwahrung übergeben, mit der **„ausdrücklichen Erklärung"**, daß in dem Kouvert das Testament des Ueberbringers enthalten ist. Diese Erklärung muß der Notar in Gegenwart der Zeugen auf dem Kouvert bescheinigen und dann vom Testator wie den fünf Zeugen unterschreiben lassen. Alle drei Arten von Testamenten werden von den Gerichten der Republik anstandslos anerkannt, sofern ihr Inhalt nicht selbst gegen die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen verstößt Ganz frei über sein Vermögen kann laut Gesetz der Testator nur dann verfügen, sofern keine Pflichterben vorhanden sind.

Pflichterben im Sinne des Gesetzes sind:

1. In erster Linie die legitimen (während der Ehe erzeugten) Kinder, welche zu gleichen Teilen erben, unbeschadet der noch zu erwähnenden Anrechte des hinterlassenen Ehegemahls oder sonstiger Pflichterben.

2. Die Erbansprüche des hinterlassenen Ehegatten sind dieselben wie die der ehelichen Kinder, mit welchen derselbe zu gleichen Teilen erbt, unbeschadet etwaiger illegitimer (d. h. solche, die vor Eingehung der Ehe erzeugt wurden) Kinder.

3. Sind keine legitimen Kinder oder deren Nachkommen vorhanden, der Verstorbene aber Eltern oder Großeltern hinterlassen hat, so erben diese zu gleichen Teilen mit dem überlebenden Ehegatten.

4. Illegitime Kinder beerben ihre Erzeuger ausschließlich, sofern weder Gatte, noch eheliche Kinder oder Voreltern des Verstorbenen vorhanden sind. Sofern legitime und illegitime Kinder zusammen erben, so erhält das illegitime Kind ein viertel von der Höhe der Summe, welche das legitime erhält.

5. Erbberechtigt ist ferner das Kind, welches 300 Tage nach dem Tode des Erblassers lebend geboren wird, selbst dann, wenn es auch nur Sekunden gelebt hätte und erbt als legitimes Kind mit.

Die Pflichtteile, welche der Erblasser laut Gesetz hinterlassen muß, sind $^4/_5$ des gesamten Nachlasses für vorhandene eheliche Kinder. Der hinterlassene Ehegatte erbt mit den ehelichen Kindern von diesen $^4/_5$ zu gleichen Teilen. Sind eheliche Kinder vorhanden, so haben Eltern resp. Großeltern kein Anrecht auf Pflichtteil, wohingegen im anderen Falle $^2/_3$ des Gesamtvermögens das Pflichtteil ausmacht. Auch in diesem Falle erbt der hinterlassene Ehegatte zu gleichen Teilen von diesen $^2/_3$ mit. Sofern nur außereheliche Kinder und sonst weiter keine erbberechtigten Personen vorhanden sind, beträgt das Pflichtteil die Hälfte des vorhandenen Gesamtvermögens.

Dem Erblasser steht also zur freien Verfügung

bei Vorhandensein der				unter 1	aufgeführten	Erben	$^1/_5$
"	"	"	"	2	"	"	$^1/_2$
"	"	"	"	3	"	"	$^1/_3$
"	"	"	"	4	"	"	$^1/_2$

seines Vermögens. Pflichterben dürfen unter keinen Umständen übergangen werden, oder doch nur dann, wenn vom Gesetz

anerkannte Enterbungsgründe vorliegen. Geschwister und sonstige Verwandte des Erblassers erben nur dann, wenn vorhergenannte Pflichterben nicht vorhanden sind und kann in diesem Falle der Erblasser über sein gesamtes Vermögen frei verfügen, da diese vom Gesetz aus nicht als Pflichterben anerkannt werden.

Als Enterbungsgründe vor dem Gesetze gelten:

1. Wenn der präsumtive Erbe nach dem Leben des Erblassers getrachtet hat.

2. Wenn derselbe durch Gesetz mit mehr denn **fünf** Jahren Gefängnis bestraft wurde.

3. Wenn das Kind sich tatsächlich an seinen Erzeugern vergangen hat.

Die Enterbung muß mit Angabe der Gründe im Testament selbst ausgesprochen werden, sofern sie zu Recht bestehen soll. Ueber die Erbschaftsmasse selbst bestimmt das argentinische Gesetz folgendes: Alles Vermögen, ganz gleichgiltig welcher Art, welches die Ehegatten bereits vor ihrer Verheiratung besessen haben, bleibt ausschließliches Privateigentum eines jeden. Desgleichen alles Vermögen, welches während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft, Legate ꝛc. dem einen oder anderen Gatten zufällt, zählt nie zur Erbschaftsmasse und bleibt vollständig von der Verteilung ausgeschlossen. Zur Erbschaftsmasse zählt nur sämtliches Vermögen, was Mann oder Frau während der Ehe durch Arbeit verdient, sowie das was durch Zinsen oder Renten des Privateigentums eines jeden der Gatten während derselben Zeit hinzugekommen ist. Das während dieser Zeit angesammelte Vermögen bildet das sogenannte Sammelgut, welches bei Erbschaftsregulierungen nur in Betracht gezogen wird. Es ist dabei völlig gleichgiltig, welcher der beiden Eheleute zu dessen Vermehrung am meisten beigetragen hat, auch ist dies als Sammelgut bezeichnete Vermögen völlig unabhängig von der Höhe des Privateigentums eines jeden. Das Privateigentum wird unter die direkten Erben des Erblassers verteilt. Die Erbschaft beschränkt sich nicht nur auf die Rechte des Verstorbenen,

sondern schließt auch die Verpflichtungen desselben in sich ein. Um zu vermeiden, daß der Erbberechtigte durch Annahme der Erbschaft geschädigt werden kann, ist es gestattet, dieselbe mit **„Vorbehalt“** („con beneficio de inventario“) anzunehmen und muß dies binnen **zehn** Tagen nach Kenntnisnahme der ihm zugefallenen Erbschaft bei den zuständigen Gerichten angemeldet werden. Woraufhin ihm gewöhnlich ein Prüfungstermin von 90 Tagen zur Entscheidung gewährt wird, welcher aber auch eventuell noch um weitere 30 Tage verlängert werden kann.

---

10. Auszug aus dem deutschen Auswanderungsgesetze.

(Bearbeitet nach M. H. Kloeſſel in Dresden).

Darüber, wer vom deutschen Gesetze als Auswanderer angesehen wird, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Erklärung. Sofern der Auswanderer nach Ueberseeländern geht und dies für seine eigene Rechnung und Gefahr geschieht,* wird er nur den allgemeinen Vorschriften zu genügen haben, die unter das Militär- und Polizeigesetz fallen. Anders liegt die Sachlage, wenn der Auswanderer für bestimmte Kolonien und unter bestimmten Bedingungen zur Auswanderung angeworben wurde, hierüber bestimmt das Gesetz folgendes:

I. Unternehmer.

1) Wer die Beförderung von Auswanderern betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

---

* Jeder Auswanderer erhält unentgeltliche Auskunft über alle Ueberseeländer bei der von der deutschen Reichsregierung errichteten **Zentral-Auskunftsstelle** in Berlin (W., Schellingstraße 4) und deren **Zweigstelle** (siehe die Broschüre: **„Der Auskunftsdienst für Auswanderer“** von M. H. Kloeſſel, Verlag von A. Peitz & Sohn, Flöha in Sachsen. Preis 50 Pfg.).

2) Zur Erteilung der Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates zuständig.

3) Die Erlaubnis berechtigt dem Unternehmer zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reichsgebiete, mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und seiner etwaigen Zweigniederlassungen ausschließlich der Vermittelung von Agenten zu bedienen hat, welche ihrerseits ebenfalls der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung ihrer Funktionen bedürfen. Beide Parteien, Unternehmer wie Agent, müssen Kaution in barem Gelde hinterlassen und zwar der Unternehmer mindestens 50 000 und der Agent 1 500 Mark. Zur allgemeinen Sicherheit für die Auswander bestimmt das Gesetz ferner:

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrages.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben, oder ihnen geleistete Vorschüsse am Bestimmungsorte zu zahlen, zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen. Ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung, sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) Von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht.

b) Von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

c) Von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen, oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderer an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihm selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegenden Zwischenfälle vom Antritt der Seereise verhindert wird. Die Hälfte des Ueberfahrtgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrage aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der vorerwähnten §§ zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 41. (letzter Abschn.) Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reiches (Konsulate bez. Gesandtschaften) wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hülfsbeamte beizugeben sind.

Anmerkung. Alle Reklamationen sind daher von Auswanderern an vorgenannte Behörden zu richten, welche dieselben sofort zu untersuchen und zu erledigen haben.

Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer.

§ 4) Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines mit ihnen (bei Familien mit dem Familienvorstande) vorher in deutscher Sprache abgeschlossenen schriftlichen Vertrags. Dem Vertrage dürfen Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden.

§ 5. Verträge mit Auswanderern, welche über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach außereuropäischen Hafen befördert werden sollen, müssen enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Unternehmers;
2. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
4. den Namen und die Nationalität des Schiffes;
5. den Namen der Schiffslinie;
6. den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
7. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihnen reisenden Familienmitglieder;
8. das Alter;
9. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter 2c.) bei Einzelreisenden die Angabe ob verheiratet oder ledig;
10. den bisherigen Wohnort;
11. den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
12. die Erklärung, daß der Reisende für Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht) Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Ausschiffungshafen außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu entrichten hat;
13. die Angabe wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist.

14. Die Angabe, welchen Teil des bezahlten Ueberfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Teil darf nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen;
15. Die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung, an dem zur Abfahrt oder Einschiffung bestimmten Orte ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswanderer-Logierhause oder wo solches nicht vorhanden in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;
15. Die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger denn eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach bürgerlichem Gesetze zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz;
17. die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld unverkürzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert wird;
18. Die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Teiles zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;
19. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise (jedem über zehn Jahre alten Reisenden, wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;

20. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nötige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltich zur Verfügung zu stellen;
21. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wäscheinrichtungen zu gewähren;
22. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der der Seefahrt erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
23. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
24. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens $^1/_2$ Kubikmeter ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
25. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassersgefahr zu versichern;
26. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
27. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadenersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;

28. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in den Händen des Reisenden bleibt;
29. den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;
30. die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§ 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters).

§ 10. Der dem Auswanderer hinsichtlich seiner Person und seines Gepäcks für die Beförderung mit einem binnenländischen Beförderungsmittel berechnete Preis darf den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen.

§ 11. Für die Verträge dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.

§ 12. Der Vertrag ist dem Auswanderer, bei einer auswandernden Familie dem Familienvorstande, vor der Einschiffung oder, falls auch die Bahnbeförderung zum Hafen übernommen ist, vor deren Beginn auszuhändigen und dauernd zu belassen.

Einrichtung der Auswandererschiffe.

§ 12. (Heizung.) Die Auswandererräume müssen bei kaltem Wetter geheizt werden und zu diesem Zwecke mit ausreichenden und ungefährlichen Heizvorrichtungen versehen sein. Ausnahmen kann die Auswanderungsbehörde zulassen.

§ 13. (Schlafkojen.) Die Schlafkojen müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke für jeden Auswanderer versehen sein. Diese Gegenstände sind nach jeder Reise gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenräume von einander getrennt sein; jede Koje muß mindestens $1_{,88}$ Meter lang und $0_{,60}$ Meter breit sein, doch können Doppelkojen von der doppelten Breite ohne Scheidewand angelegt werden. Mehr als zwei Kojen dürfen nicht übereinander angebracht werden. Der Abstand der unteren Kojen vom Fußboden muß mindestens $0_{,15}$ Meter, der Abstand der oberen von der Decke des Raumes mindestens $0_{,75}$ Meter betragen. Eine Einzelkoje darf nur von einer Person über zehn Jahre oder von zwei Kindern unter zehn Jahren, eine Doppelkoje von nicht mehr Personen als zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren, oder einem Ehepaare, oder einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter zehn Jahren, oder zwei Männern benutzt werden.

Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens $0_{,60}$ Meter Breite anzubringen.

In jeder Abteilung muß zum Besteigen der oberen Kojen für je einhundert solcher Kojen mindestens eine tragbare Treppe vorhanden sein.

Die Schlafkojen müssen mit fortlaufenden leicht erkennbaren Nummern versehen sein.

§ 16. (Frauenabteilung). Weibliche Auswanderer, welche ohne Begleitung von Ehemännern oder Eltern reisen, sind in einer von den übrigen Plätzen abesonderten Abteilung (§ 9 Absatz 2) unterzubringen. Auf Verlangen muß auch jeder andere weibliche Auswanderer in dieser Abteilung untergebracht werden. Frauen dürfen Knaben unter zehn Jahren mit in diese Abteilung nehmen.

Sind mehr als fünfundzwanzig weibliche Auswanderer in der Frauenabteilung untergebracht, so muß eine Aufwärterin, welcher die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Bedienung und Hülfeleistung obliegt, die Nacht daselbst

zubringen. Die Frauenabteilung ist mit einer verschließbaren Türe zu versehen und soweit entfernt von der Männerabteilung anzubringen, als der mit Auswanderern besetzte Raum des Schiffes dies irgend gestattet.

III. Beköstigung der Auswanderer.

§ 24. (Beköstigung.) Die Beköstigung darf nicht den Auswanderern überlassen bleiben. Denselben sind in mindestens drei täglichen regelmäßigen Mahlzeiten die Speisen gehörig zubereitet, in angemessener Abwechselung und in den aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviante sich ergebenden Mengen zu verabreichen; auch ist die vorgeschriebene Menge Trinkwasser sowie das zum Essen und Trinken nötige Geschirr zu liefern.

§ 25. (Koch.) Auf jedem Schiff muß sich mindestens ein erfahrener Koch für die Auswanderer befinden.

Wenn deren Zahl mehr als einhundert beträgt, so ist entweder noch ein Hülfskoch anzustellen oder es sind einige dazu geeignete Reisende dem Koche als Gehülfen beizugeben.

Der Koch muß der deutschen Sprache vollständig mächtig sein.

VIII. Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§ 70. (Obliegenheiten des Schiffsführers.) Dem Führer eines Auswandererschiffs liegen die folgenden Verpflichtungen ob:

1. die Auswanderer wohlwollend zu behandeln und auf ein anständiges Betragen der Mannschaft zu halten, auch täglich das Auswandererdeck zu besuchen oder durch seinen Stellvertreter besuchen zu lassen;
2. die im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere jeden unsittlichen Verkehr zwischen der Schiffsbesatzung und den Auswanderern nach Möglichkeit zu verhindern und Zuwiderhandlungen der Besatzung disziplinarisch zu ahnden, ferner dafür zu sorgen, daß die den Reisenden

angewiesenen Plätze während der Reise beibehalten werden, daß die Frauen- und Männerabteilungen nicht von Unbefugten betreten und am Abende regelmäßig geschlossen werden, und daß die Mannschaft die Auswandererräume nur betritt, wenn der Schiffsdienst es erforderlich macht.

Gesetz über Passnotizen, (Auszug).

1) Reichsangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Reiche, sowie zur Rückkehr in dasselbe keines Reisepasses. Doch sollen ihnen auf Antrag Pässe oder sonstige Papiere erteilt werden, sofern ihrer Abreise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

3) Reichsangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Ueber die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit.

21) Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem Reichsgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väter-

licher Gewalt ſtehenden minderjährigen Kinder, ſoweit ſie ſich bei dem Ehemanne, beziehungsweiſe Vater befinden. Für Reichsangehörige, welche ſich in einem Staate des Auslandes mindeſtens fünf Jahre lang aufhalten und in demſelben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann auf Staatsvertrag die zehnjährige Friſt bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterſchied, ob die Beteiligten ſich im Beſitze eines Reiſepapieres oder Heimatſcheines befinden oder nicht. Reichsangehörige, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthaltt im Auslande verloren haben und demnächſt wieder in das deutſche Reichsgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit wieder durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachſuchen ihnen erteilt werden muß.

Für ſolche, denen die vorſtehenden Auszüge nicht genügen, iſt zu empfehlen: das deutſche Auswanderungsgeſetz von M. H. Klöſſel zu beziehen durch jede Buchhandlung zum Preiſe von 3 Mark 60 Pfg. (Verlag der Roßberg'ſchen Hofbuchhandlung in Leipzig).

III. Teil.

Auszug aus dem Posttarif,

Hauptpostamt in Buenos Aires, Calle Reconquista, Ecke Corrientes.

Einfache Briefe bis zu 15 gr. kosten in der Hauptstadt und im Innern der Republik .	5	centavos
Nach Urugay, Paraguay, Chile und Brasilien	10	„
Nach Europa, Nordamerika, sowie allen dem Weltpostverein angehörenden Staaten . .	30	„
jede weitere 15 gr. kosten 15 centavos		
Eingeschriebene Briefe à 15 gr. im Gebiet der Republik	30	„
Nach dem Ausland	27	„
Drucksachen in offenem Couvert oder Kreuzband bis 100 gr. im Gebiet der Republik . .	2	„
Nach dem Ausland bis 50 gr.	3	„
Postkarten kosten in der Hauptstadt und im Gebiet der Republik	4	„
nach dem Ausande	6	„

Will man einen Brief schnell und sicher befördern so sende man ihn „Por Expreso". Das Zuschlagsporto beträgt 20 centavos in der Hauptstadt und 25 cts. für das Innere der Republik.

Derartige Briefe müssen am Schalter abgegeben werden.
Auf dem Briefumschag oben links muß deutlich geschrieben stehen „Per Expreso".
Pakete im Inlande zahlen bis zu 3 klg. 1 Peso, von 3 bis 5 klg. 1 Peso 50 centavos.

Adressen für Briefe.

Die argentinische Post ist von der deutschen sehr verschieden, und tut der Einwanderer in der ersten Zeit gut, Briefe unter seinem Namen (Chiffern sind wenig gebräuchlich) an das Hauptpostamt postlagernd zu senden

Adr. dafür ist zum Beispiel:

Herrn August Schulz
Buenos-Aires
Republika Argentina
Poste restante

Gesandtschaften und Konsulate in Buenos Aires.

Deutsche Gesandtschaft — Calle General Guido 384.
Deutsches Konsulat — Calle 25 de Mayo 293.
Schweizer Gesandtschaft — Calle Maipú 789.
Oesterreichische Gesandtschaft — Calle Canning 2805.
Oesterreichisches Konsulat — Calle Cangallo 318.
Holländische Gesandtschaft — Calle 25 de Mayo 268.
Holländisches Konsulat — Calle Bartolome Mitre 961.
Russisches Konsulat — Calle Bartolome Mitre 228.

Bank-Adressen in Buenos Aires.

Banco Aleman Transatlantico (Deutsche Ueberseebank) Calle Bartolome Mitre 401.

Banco Britanico de la America del Sud (Engliſche Bank) Calle Bartolome Mitre 400.
Banco de la Nacion Argentina (Nationalbank) Calle Rivadavia 365.
Banco Espanol del Rio de Pata (Spaniſche Bank) Calle Reconquiſta 180.
Banco Francés del Rio de la Plata (Franzöſiſche Bank) Calle Reconquiſta 157.
Banco Italia Rio de la Plata (Italieniſche Bank) Calle Bartolome Mitre 442.
Banco y Rio de la Plata (Londoner Bank) Calle Bartolome Mitre 399.

Masse und Gewichte.

Längenmaße: Legua, (Meile) Kilometer, Meter, Zentimeter und Millimeter. 1 Legua = 5 klm, 1 klm. = 1000 m, 1 m = 100 ctm., 1 ctm. = 100 mm.

Flächenmaße: Legua quadrada, (Quadratmeile) Hektar, Quadratmeter, Quadratzentimeter: 1 Legua quadrada = 2500 ha., 1 ha. = 100 Ar, 1 Ar = 100 qm.

Hohlmaße: Hektoliter und Liter. 1 hltr. = 100 ltr.

Gewichte: Tonne, Kilogramm, Gramm. 1 Tonne = 1000 klg. 1 klg. = 1000 grm.

Die alten, aber auch heute noch oft gebräuchlichen Maße ſtehen zu den neuen Maßen in folgendem Verhältnis:

Längenmaße: 1 Vara = 86,6 m, 150 Varas = 1 Cuadra 129,90 m, 40 Cuadras = 1 Legua = 5196 m.

Flächenmäße: 1 Legua cuadrada = 2699,84 ha., 1 Cuadra cuadrada = ha. 69 Ar, 1 Vara cuadrada = 0,750 qcm.

Hohlmaße: 1 Cuarta = $^1/_2$ ltr., 1 Gallon = 3,8 ltr., 1 Cuartilla = 34,30 ltr., 1 Fanega 138 ltr.

Gewichte: 1 Onca = 29 gr., 1 Libra = 459,4 gr., 1 Arroba = 11,48 klg., 1 Quintal = 45,94 klg.

Münzsystem der Argentinischen Republik

A) Die zum Goldkours gerechneten Münzen.

Goldmünzen		Silber und Kupfermünzen		genannt oro sellado
Name	Wert	Metall	Wert	
1 Argentino . .	5 Pesos	Silber . . .	1 Peso 50 Centavos	
½ Argentino . .	2.50 Pesos	Kupfer . . .	2 Centavos 1 Centavos	

Wert der ausländischen Goldmünzen in argentinischem Golde.

Länder	Metall	Nennwert	Wert in argentinischem Golde	
			Pesos	Centavos
Deutschland . .	Gold	20 Mark	4	94
England	„	1 Pfund Sterling	5	05
Frankreich . . .	„	20 Frank	4	—
Italien	„	20 Lire		
Belgien	„	20 Frank		
Spanien	„	25 Pesetas	5	—

B) Das zu moneda nacional (Papier) gerechnete Geld besteht aus:

Papier-Banknoten	Wert in Pesos	Papier-Banknoten	Wert in Pesos	Bemerkungen
„ „	1000	„ „	2	Pesos
„ „	500	„ „	1	„
„ „	200	nur in Papier	50	Centavos
„ „	100	existieren nur in Nickel	20	„
„ „	50		10	„
„ „	20		5	„
„ „	10	nur in Kupfer vorhanden	2	„
„ „	5		1	„

Wert der ausländischen Goldmünzen in argentinischem Papiergeld zum Cours von 230 m/n.

Länder	Metall	Nennwert	Wert in argentinischem Papiergelde	
			Pesos	Centavos
Deutschland . .	Gold	20 Mark	11	36
England	„	1 Pfund Sterling	11	59
Frankreich . . .	„			
Italien	„	20 Frank	9	20
Schweiz	„			
Spanien	„	25 Pesetas	11	50

Das Gold in argentinischer Währung heißt offiziell oro sellado o/s. Das Papier heißt offiziell moneda legal m/l oder Dollar m/n.

Wechselstempelsteuer in Buenos Aires und den Nationalterritorien.

Wechsel (pagares) auf 1 bis 90 Tage Ziel müssen auf Wechselformulare geschrieben sein und beträgt die darauf zu entrichtende Steuer:

Summe		Steuerbetrag	
20	100	0,10	Quittungen aller Art von 20 Pesos an unterliegen ebenfalls der Steuer und beträgt der dafür zu entrichtende Betrag auf Stempelmarke (Sellos de recibo) 5 Centavos. Bei Wechsel, welche auf Pesos Gold (oro sellado) lauten, muß der Stempelbetrag mit der Umrechnung von Gold in Papier zum Course von 227,27 übereinstimmen.
100	200	0,20	
200	300	0,30	
300	400	0,40	
400	500	0,50	
500	600	0,60	
600	700	0,70	
700	800	0,80	
800	900	0,90	
900	1000	1,00	

u. s. w.

Droschkentarif für die Stadt Buenos Aires.

1) Droschken deren Kutscher Uniform tragen:		
Für direkte Fahrt ohne Gepäck nicht über 25 cuadras	0,80	m/n
Nach Zeit: für die erste Stunde	1,25	„
für jede weitere Stunde	1,00	„
Nach zweistündiger Fahrt braucht nur jede angefangene Viertelstunde bezahlt zu werden und zwar pro Viertelstunde	0,25	„
2) Droschken deren Kutscher keine Uniform tragen:		
Für direkte Fahrt ohne Gepäck nicht über 25 cuadras	0,60	„
Nach Zeit: für die erste Stunde	1,00	„
für jede weitere Stunde	0,80	„
Für jede weitere angefangene Viertelstunde .	0,60	„

Adressen der staatlichen Einrichtungen in der Stadt Buenos Aires.

Bezeichnung oder Name	Straße (Calle spr.: Calje)
Departamento General de Imigracion (Generaleinwanderungs-Amt) erteilt kostenlos Ratschläge und Auskünfte	Alsina 627, I Stock
Offizina de Trabajo (Arbeitsnachweis-Bureau) unentgeltlich.	Estacia Retiro
Hotel de Imigrantes (Einwanderer-Hotel) beherbergt Einwanderer fünf Tage lang kostenfrei. Deutscher Dolmetscher dort.	Estacia Retiro
Departamento de Tierras, Colonias y Agricultura. (Bureau zum Verkauf von Nationalländereien).	Florida 725 I Stock
Policia de la Capital. Departamento Central. (Polizeipräsidium).	Moreno 1550
Departamento Nacional de Minas y Geologia. (Abteilungen für Minen und Geologie).	
Museo de Productos Nacionales. Landesprodukt-Museum. Eintritt frei.	Lorea 8
Museo Nacional (National-Museum) Direct. Dr. C. Berg (deutsch). Eintritt frei, geöffnet Sonntag und Donnerstag von 12—4 nachm.	Perú 208
BibliotecaNacional(Nacional-Bibliotek) Eintritt frei. Geöffnet jeden Tag von $11^1/_2$—4 nachm.	
Museo Historico Nacional (Historisch. Nacional-Museum). Eintritt frei. Alle Tage, v. 12—4 nachm., außer Dienst.	Defensa 1600
Biblioteca popular del Municipio. Städtische Bibliothek. Geöffnet jeden Tag von 11—4 und 8—10 nachm.	Lavalle 935

Adressen deutscher Vereinigungen.

Deutscher Hospitalverein, Calle Cerrito 1155.
Deutsches Hospital, Calle Centro Amerika 1380.
Allgemeiner Kranken-Unterstützungsverein, Calle Rincon 1141.
Heim des deutschen Frauenvereins, Calle Suarez 1756 Barracas al Norte (Vorort).
Verein zum Schutze germanischer Einwanderer, Calle Cerrito 1155.
Deutscher Hilfsverein, Calle Cerrito 1155.
Oesterreichisch-Ungarischer Hilfsverein.
Deutsch-Evangelische Gemeinde, Schule und Kirche, Calle Esmeralda 166.
Deutscher Lehrerinnenverein, Calle 1233 Bartolomé Mitre.
Heim, Internationaler Verein der Freundin junger Mädchen, Calle Bolivar 1574 II. Stock.
Deutscher Schulverein, Calle Cangallo 2169.
Deutscher Turnverein, Calle Cordoba 731.
Klub Concordia, Calle Cuyo 1231.
Gesangverein Germania, Calle Alsina 3513.
Verein Vorwärts, Calle Rincon 1141.

Adressen empfehlenswerter deutscher Geschäfte.

Aerzte (Medicos) in Buenos Aires.

Dr. Beeck, Calle Rivadavia 814, I. Stock; Dr. E. W. Kaden, Calle Cuyo 748; Dr. C. Wenzel, Calle Cangallo 644; Dr. G. Welchli, Calle Piedras 75; Dr. Victor Gsell, Calle Esmeralda 633; Dr. Delius, Calle Centro Amerika 1380.

Rechtsanwälte (Abogados) in Buenos Aires.

Dr. Carlos Dunzelmann, Calle San Martin 121; Dr. Richard Bunge, Calle Bartolomé Mitre 1282.

Vereidigte Ueberſetzer (Traductor publico) **in Buenos Aires.**

F. Fuchs, Calle San Martin 172; Friedrich Zange, Notar, Calle Bolivar 173.

Apotheken (Farmacias) **in Buenos Aires.**

Vauchert & Steenberg, Calle Corrientes 715; A. Weißenbach, Calle Chacabuco 22; A. Mattheſius, Calle Belgrano 801.

Buchhandlungen (Liberias) **in Buenos Aires.**

Guillermo van Woerden & Co., Calle Cangallo 547; Jacobo Peuſer, Calle San Martin 200; Guſtav Krauſe, Calle San Martin 387; E. Meyer, Calle Cuyo 511.

Koloniſatoren.

Hugo Ströder, Calle Lavalle 491, Buenos Aires; Gallus Scherrer, Colonia Roſa, Eſtacion Arrufó (Provinz Santa Fé); Nicolas Gallinger, Eſtacion Creſpo (Provinz Entre Rios).

Samenhandlungen (Deposito de semillas y plantas) **in Buenos Aires.**

Angel Peluffo, Calle Artes 264; Vicente Peluffo, Calle Alſina 623; Juan Meyer, Calle Victoria 1425.

Hutgeſchäft (Sombrerias) **in Buenos Aires.**

Emilio Ritter, Calle Cuyo 1190.

Schuhmacher (Zapateros) **in Buenos Aires.**

E. Turnheer, Calle Lavalle 509; E. Bürger, Calle Andes 468.

Hotels in Buenos Aires.

Hotel Continental, Calle 25 de Mayo 459; Hotel Kaiſerhof, Calle 25 de Mayo 293; Hotel Deutſcher Bund, Calle Paſeo Julio 420.

Restaurants in Buenos Aires.

Aues Keller, Calle Bartolomé Mitre 650; Gambrinus, Calle Cangallo 565; Rats-Keller, Calle Cangallo 586; Zum Fürsten Bismarck, Calle Cangallo 446; Zum Bräustüb'l, Calle Cangallo 531; Restaurant Waterloo, Calle Cuyo 318; Restaurant Bosch, Calle Cuyo 462; Wiener Luft, Calle Esmeralda 527.

Schneider (Sastres) in Buenos Aires.

M. G. Göpfert, Calle Reconquista 375; Gebr. Baumann, Calle Florida 225; G. Suhr, Calle Chile 1293; E. Nagel, Calle Corrientes 439.

Uhrmacher (Relojeros) in Buenos Aires.

Schnitzler & Co., Calle Bartolomé Mitre 793; Carlos Schubert, Calle Chile 1273.

Schiffs-Agenturen (Agenciasmaritimas) in Buenos Aires.

Norddeutscher Lloyd, Calle Cuyo 372; Hamburg-Südamerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Calle Cuyo 442.

Material- und Kolonialwarengeschäfte (Almacenes).

Rio Platense, Inhaber F. Klammer, Calle Bartolomé Mitre Ecke Parana; L. R. Scheiner, Calle Cangallo 455; La Gran Despensa, Calle Bartolomé Mitre Ecke Artes; Arche Noah, Delikatessengeschäft, Calle Cangallo 445.

Badeanstalten (Banos).

(Nicht deutsch.)

Einziges Schwimmbad, Calle Balearce 270; Warme, sowie türkische und russische Badeanstalt, Calle Cuyo 839; Warme, sowie türkische und russische Badeanstalt, Calle Artes 262; Mineralbäder, Calle General Mitre 493.

Spediteure (Agencias de expresos).

(Nicht deutsch.)

La Confianza, Calle Cuyo 360; Villalonga, Calle Balearce 236—50.

Waffenhandlungen (Armerias).

F. Fröhlich, Calle San Martin 114; Jorge Goth, Calle San Martin; Pedro Wörns, Calle Corrientes 311—317.

Kurzwarengeschäfte (Merceria und Tienda).

Merceria Nueva Alemana, Calle Bartolomé Mitre 631—635; G. Kopmann, Calle Artes 485.

Zeitungen (Diarias).

Buenos Aires Handelszeitung, Calle Cangallo 322; Deutsche La Plata-Zeitung, Calle Cuyo 648; Argentinisches Tageblatt, Calle Maipu 320; Argentinischer Volksfreund, Calle Mansilla 1555 (Palermo); Evangelisches Gemeindeblatt, Calle Esmeralda 166.

Einige Recensionen über den „Wegweiser", I. Auflage.

Die „Straßburger Post" schrieb:

Die Auswanderung nach Argentinien.

Der Hauptstrom der Auswanderer aus Europa, besonders auch aus Deutschland, richtet sich immer noch nach den Vereinigten Staaten von Amerika, obwohl die Lebensbedingungen dort keineswegs verlockende sind und die Regierung bestrebt ist, die Einwanderung nach Kräften zu erschweren. Eine kleine Schrift von M. D. Preuße (Selbstverlag des Verfassers, Buenos Aires) lenkt die Aufmerksamkeit der deutschen Auswanderer, in erster Linie der bäuerlichen, auf Argentinien, als auf ein Land, in dem besonders für den Landwirt, der über ein kleines Kapital verfügt, noch recht günstige Aussichten winken. Die Schrift unterrichtet in eingehender Weise als „Wegweiser für Argentinien zur Orientierung der Auswanderer und Kapitalisten" über die

Verhältniſſe des Landes und gibt in allen Fragen erſchöpfende Antwort. Auswanderungsluſtige werden, um ſich vor Schaden zu bewahren, gut daran tun, vor Ausführung eines Entſchluſſes erſt dieſen unparteiiſchen Ratgeber zu befragen. Der Verfaſſer iſt auch bereit, perſönliche Auskunft zu geben. Er wohnt Buenos Aires, Caſilla Correo 1055, Republika Argentina.

Berliner „Export", Organ des Zentralvereins für Handelsgeographie:

Wegweiſer für Argentinien von M. O. Preuße in Buenos Aires. Im Selbſtverlage des Verfaſſers iſt vor Kurzem ein Wegweiſer für Argentinien zur Orientierung für Auswanderer und Kapitaliſten mit den wichtigſten Paragraphen des Geſetzes der Republik und einem Plan der Stadt Buenos Aires erſchienen. Wie wir aus dem Inhalte des Buches erſehen, enthält dasſelbe recht bemerkenswerte Angaben für Auswanderer ſowohl als für Kapitaliſten, welche in Argentinien Kapital anzulegen gewillt ſind, und kann dieſen das Werk zur Anſchaffung nur auf das Beſte empfohlen werden. Der Verfaſſer, Herr M. O. Preuße in Buenos Aires (Argentinien), Caſilla Correo 1054, iſt gern zu irgend welchen näheren Auskünften bereit.

„Deutſche Warte", Berlin, ſchreibt:

Wegweiſer für Argentinien zur Orientierung der Auswanderer und Kapitaliſten. Von M. O. Preuße, Buenos Aires, 1897. Die Broſchüre gibt eine gedrängte Darſtellung der Verhältniſſe in Argentinien, wie ſie namentlich für den Einwanderer von Wert ſind. Neben allgemeinen ſtatiſtiſchen Angaben finden ſich die wichtigſten Beſtimmungen des Einwanderungsgeſetzes, der Verfaſſung und des Bürgerrechts. Der Verfaſſer iſt Vertrauensmann des Evangeliſchen Hauptvereins für deutſche Auswanderer und in Buenos Aires als energiſcher Vertreter des Deutſchtums bekannt.

M. H. K.

Litteratur.

Landwirtschaft und Kolonisation im Spanischen Amerika von Professor Dr. Karl Kärger. Verlag: Dunker & Humblot, Leipzig. Preis Mark 42.80.

Nützliche Mitteilungen für Einwanderer, Arbeiter und Kapitalisten, gratis zu beziehen durch das General-Einwanderungsamt in Buenos Aires. Zuschriften dieser Art sind zu richten: Departemento General de Imigracion in Buenos Aires, Calle Alsina 627 I piso.

Die Argentinische Republik, von Richard Napp (zum Teil sehr veraltet). G. van Woerden & Cie. Preis m/n 5.00.

Drei Aufsätze über die Argentinischen Provinzen von Dr. J. Chr. Heußer. Verlag: Orell Füßli & Co., Zürich, (zum Teil sehr veraltet). Preis m/n 3.00.

Land und Leute am silbernen Strome, von Schnabel, Buenos Aires, erschienen in Stuttgart 1890.

Der rationelle Estanciabetrieb im unteren La Plata-Gebiete von Schultze, erschienen in Ratzeburg i. L. 1885.

Aufenthalt und Reisen in Südamerika, von Graf Charles d'Ursel. 313 Seiten. Preis broschiert Mark 2.50.

Der Verfasser dieses Buches, Herr O. Preuße-Sperber, wohnt von 1905 ab in Orange, N.-Y., Nord-Amerika, Skottland-Straße Nr. 401.

Das neue Emigrantenlied.

(Zur Lehr und Wehr.)

Nach mehrjähriger Erfahrung von **F. J. Schwerdt.**

Melodie: Ueb immer Treu und Redlichkeit.

Wenn jemand eine Reise tut
In's Land Amerika,
So sei er emsig auf der Hut
Auch wenn er noch nicht da.

Die Welt schaut draußen anders aus
Als sie bei Muttern ist,
Da wohnt in manchem schönen Haus
Ein Schurke voller List.

Ruft einer Dich mit Freundlichkeit
„Du Landsmann, Kamerad"!
Dann merke Dir zu selben Zeit,
Das der im Schild was hat.

Der Schuste gibts unendlich viel
In Paletot und Frack,
Sie treiben mit Dir höflich Spiel
Und plündern Dir den Sack.

Man folgt Dir nach mit Raubbegier
Auf Eisenbahn und Schiff,
Erst einer, zwei, dann drei und vier,
— Von ungefähr — s' ist Kniff.

Sie reisen auch wo Du hin reist,
Nach Pittsburg und Detroit
Und kennen dort schon zumeist
Viel gute reiche Leüt.

Ja, waren selbst in Diensten schon
Bei ihnen manches Jahr,
Bekamen einen großen Lohn
An jedem Ersten bar.

Und glaubst Du, das Du armer Thor
Und folgst Du ihrem Schritt,
Dann fliegst Du sicher bis ans Ohr
Ganz eklig in den Kitt.

Ein anderer stellt Dir sich vor
Als Kaufmann oder Graf,
Weil er Dich kennt am Eselsohr,
Noch ungescheit und brav.

Weißt, was der Herr im Auge hat?
Er sinnt auf einen Putsch,
Er spielt mit Dir das „Kümmelblatt",
Und all Dein Geld ist futsch.

Drum habe stets die weise Lehr,
Den Vorsatz bei der Hand
Die Karten spiel ich nimmermehr
In einem fremden Land.

Nimm nie geschenkte Sachen an
Zigarren, Bier und Wein,
Wer Opium vertragen kann,
Muß wohl ein Türke sein.

Du rauchst und trinkst, eh Du es merkst
Sind Deine Augen schwer,
Du schläfst, wann du die Glieder reckst,
Sind alle Taschen leer.

Hast Du die Karte vom Hotel,
So gehe flugs dahin
Und naht Dir so ein Diebesgesell
So hau ihn unters Kinn.

Den Dienstmann mit dem gelben Blech,
Laß ruhig außer acht,
Da er am Ende grob und frech
Fatalität Dir macht.

Brauchſt Geld Du von dem Wechſelamt,
Dann geh zur Compagnie,
Die „Corridores“ alleſamt
Und ſonders fliehe, flieh.

Hörſt rufen Du: „Hier Grand Konzert,
Entree iſt liber, frei“!
Die Hölle drinn den Rachen ſperrt,
Freund lauf, lauf ſchnell vorbei!

Willſt einmal Du die Stadt beſeh'n,
So ſei kein „Gänſedarm“,
Bitt ſchön den Hausknecht mitzugehn,
Ein Trinkgeld macht nicht arm.

Im großen Land „Malheurika“
Dort merke recht erſt auf,
Es iſt der Schurken Mehrheit da
Von aller Welt zu Hauf.

Heg nicht im Kopf den blöden Wahn:
Du ſei'ſt geſcheit genug,
Du biſt und bleibſt ein Dummerjan,
Bei allem Wein im Krug.

Ein jeder Menſch gleich wer und wie,
Iſt nicht von Fehlern frei,
Er trägt ein Stück Philoſophie,
Ein Stück von Eſelei.

Wenn Dechslein geht in fremdes Land
Und ſei's in's Paradies,
So wird es doch als Rind erkannt
Und zappelt an dem Spieß.

Was hier in Verſen klar gelegt
Trotzt jeder Polizei,
Es iſt, wie man zu ſagen pflegt:
Die Bauernfängerei.

Im Verlage des Formularlagers und Buchdruckerei von **A. Peitz & Sohn, Flöha** i. Sa. sind folgende **Bücher** über **Gesetzeskunde** erschienen:

Reichs-Gesetze.

Der Auskunftsdienst für **Auswanderer**, seine Organisation und Aufgaben in Deutschland. Mit einem Verzeichnis der Auskunftsstellen von M. Hans Klössel, Sekretär der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden, Leiter der öffentlichen Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden und Mitglied des Beirats. 50 Pfg.

Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich mit dem Einführungsgesetz und einem ausführlichen alphabetischen Sachverzeichnis. 1900. gebd. . . . . M 1.50

— — dasselbe mit Anmerkungen von Dr. jur. Eberhardt. 1900. gebd. . . . . M. 2.—

Familienstammbücher, 21. Tausend 1905. . . à 1 M. und 40 Pf.

Reichsgesetz betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in **Gast- und Schankwirtschaften** nach der Bekanntmachung vom 28. Januar 1902 und die Reden im Deutschen Reichstage in der Sitzung vom 31. Januar 1902. 1902. broschürt 25 Pfg.

Gewerbeordnung für das deutsche Reich. 1901. gebd. M. 1.—

Handelsgesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze für das deutsche Reich vom 10. Mai 1897. Mit ausführlichem Sachverzeichnis. I. Teil: Handelsgesetzbuch 1—3 Buch. II. Teil: Handelsgesetzbuch 4 Buch. Seehandel. Textausgabe. 1900. geb. . . M. 1,50

Handelsgesetzbuch nebst Wechsel- und Gewerbeordnung, Stempel-, Börsen-, Depot- und Markenschutzgesetz, sowie Gesetzen über unlauteren Wettbewerb und über Abzahlungsgeschäfte mit ausführlichem Sachverzeichnis. 1900. . . . . M. 2.—.

Invaliden-Versicherungs-Gesetz für das deutsche Reich vom 31. Juli 1899. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis. 1900. M. 1.—

— — nebst sächsischen Ausführungsverordnungen vom 18. Juli 1899. 1900. . . . . M. 1.—

Beide Bücher in einem Bande gebunden 2 M.

Katechismus des Arbeiterrechtes, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Arbeiter, Sonntagsruhe, Lohnzahlung, Arbeitsvertrag, Kontraktbruch, Kündigung, Entlassung, Arbeiterausschuss, Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Koalition, Arbeiterschutz, Kinder- und Frauenbeschäftigung, Fabrikinspektoren, gesammelt, systematisch geordnet und in leichtfasslicher Weise erläutert, von Ls. Humann, Assistent der Gewerbeinspektion Chemnitz. 1899. . . 50 Pf.

Deutsches Reichsgesetz, betreffend **Kinderarbeit** in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Textausgabe nebst Einleitung, Begründungen und ausführlichem Sachverzeichnis. 1903. M. 0,75.

Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 in der vom 1. Jan. 1904 ab giltigen Fassung, mit ausführlichem Sachverzeichnis. 60 Pf.
Lohnbuch für die **Kleider-** und **Wäschekonfektion.** 1903. . 10 Pf.
Lohnzahlungsbücher für Minderjährige. . . . . 10 Pf.
Postquittungsbücher für Krankenkassen . . . . . 50 Pf.
Private Versicherungsunternehmungen, Gesetz vom 12. Mai 1901; Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und einem Sachverzeichnis versehen von Robert Peitz, Redakteur . . . . Mk. 1,50
Deutsches Reichsgesetz über die **Schaumweinsteuer** vom 9. Mai 1902. Textausgabe nebst Einleitung und Inhaltsverzeichnis 25 Pf.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. . . . . M. 1. —
Süssstoffgesetz vom 7. Juli 1902. Textausgabe. . . . . 25 Pf.
Sammlung der gebräuchlichsten Vor- und **Taufnamen** mit Angabe deren Deutung und Herkunft. Zum Gebrauche für die Standesbeamten u. das Publikum, bearbeitet von Robert Peitz, Redakteur. M. 1.—
Sammelbuch der Bescheinigungen über die Endzahlen aus den Aufrechnungen der Quittungskarten für Krankenkassen. 40 Pf.

Entwürfe.

Entwurf des Statuts einer **Betriebskrankenkasse** nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 und der Abänderung desselben vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt 1892 Seite 379, 1903 Seite 233). 20 Seiten Folio . . . . . 60 Pf.
Entwurf der Bestimmungen einer **Gemeinde-Krankenversicherung** bez. gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 und der Abänderung desselben vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt 1892 Seite 379, 1903 Seite 233). 11 Seiten Folio. . . . . 60 Pf.
Entwurf des Statuts einer **Ortskrankenkasse** nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 und der Abänderung desselben vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt 1892 Seite 379, 1903 Seite 233). 37 Seiten Folio. . . . . 1 M.
Entwurf des Statuts einer **freien Innung** nach §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897. (Reichsgesetzblatt S. 662). 20 Seiten Folio. . . . . 50 Pf.
Entwurf des Statuts einer **Zwangsinnung** nach §§ 100 bis 100 u. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897. (Reichsgesetzblatt S. 663.) 20 Seiten Folio. . . . . 50 Pf.
Entwurf, Ortsstatut, die Errichtung einer **Freibank** betreffend, 8 Seiten Folio. . . . . 50 Pf.

Instruktionen.

Instruktion für den **Gemeinde-** u. **Ortspolizeidiener.** 4 Seiten Folio. 30 Pf.
Instruktion für den Gemeinde- und Ortspolizeidiener, sowie Nachtwächter (3 Aemter in einer Person). 4 Seiten Folio 30 Pf.

Instruktion für den **Nachtwächter**. 4 Seiten Folio. . . . 30 Pf.
Instruktion für die mit der **Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzmusiken** betrauten Personen. 4 Seiten Folio. . . . . 30 Pf.

Sächsische Gesetze.

Die **Ausführungsgesetze** zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen für das Königreich Sachsen. 1902. . . 1 Mk. Inhalt: Gesetz, die Ausführung des B. G. vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Verordnung zur Ausführung des B. G. und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze. Verordnung zur Ausführung einiger mit dem B. G. zusammenhängender Reichsgesetze. Verordnung zur Ausführung der gesetzl. Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Hinterlegungswesens. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes. Verordnung über die Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Verordnung zur Ausführung des § 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Verordnung zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung. Verordnung die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen. Gesetz, die Anlegung von Mündelgeld. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes. Verordnung, die anderweite Ausführung des Reichsimpfgesetzes. Alphabetisches Sachregister.

Abzahlungsgeschäft, siehe unter Handelsgesetzbuch.
Königl. Sächs. Gesetz, die **Einrichtung eines Adelsbuches** und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend vom 19. September 1902 nebst Ausführungsverordnung und Gebührenordnung vom 12. März 1903. Mit einer Einleitung, den Begründungen und einem ausführlichen Sachverzeichnis. 1903. 1 Mk.
Königlich Sächsisches Gesetz, die Aufhebung der mit **Apothekengerechtigkeiten** verbundenen Verbietungsrechte betreffend; vom 24. Juni 1902, nebst einem Verzeichnis der Apotheken im Königreich Sachsen. Text-Ausgabe nebst Einleitung, Begründungen und Sachverzeichnis besorgt von Rob. Peitz, Redakteur. 1902. 75 Pf.
Automobil, siehe unter Fahrräder.
Baugesetz, allgemeines, für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis, herausgegeben von Robert Peitz, Redakteur. 1901. gebd. . . . . M. 1.50
— — für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung. Mit einer ausführlichen Einleitung, den

Kammer-Verhandlungen, den Begründungen u. Entscheidungen, sowie Anmerkungen und einem ausführlichen Sachverzeichnis herausgegeben v. Robert Peitz, Redakteur. 1901. geb. . M. 3.00

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen im X. Absohnitt des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreioh Sachsen vom 1. Juli 1900 betreffend; vom 20. Mai 1904. Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend; vom 12. Febr. 1903.

Börsengesetz, siehe unter Handelsgesetzbuch.

Depotgesetz, siehe unter Handelsgesetzbuch.

Enteignungsgesetz für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 und die Ausführungs-Verordnung vom 24. November 1902 nebst der Entstehung des Gesetzes und Erläuterungen hierzu, sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis versehen von Robert Peitz, Redakteur. . . . . M. 2.—

Gesetz über die **Ergänzungssteuer** vom 2. Juli 1902 im Königreich Sachsen. Textausgabe nebst Einleitung, Begründungen und einem Sachverzeichnis besorgt von Robert Peitz, Redakteur. M. 1.—

Verordnung, die Ausführung des **Ergänzungssteuergesetzes** vom 2. Juli 1902 betreffend für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1903. . . . . Mk. 1.—

Die Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, den Verkehr mit **Fahrrädern** auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 2. April 1901. Textaugabe zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbehörden, sowie für Radfahrer mit ausführlichen Anmerkungen und einem Sachverzeichnis versehen von Dr. jur. Walter Oertel, Regierungsassessor. 1901. . . Mk. 1.

Verordnung den Verkehr mit **Fahrrädern** auf den öffentlichen Wegen betr., vom 2. April 1901. Text-Ausgabe in Grösse der amtlichen Ausweis-Radfahrkarte gedruckt. . . . . 10 Pfg.

Verordnungen vom 2. und 3. April 1901, den Verkehr mit **Fahrrädern** und **Kraftfahrzeugen** im Königreioh Sachsen, in Kraft getreten am 1. Juni 1901. Mit Erläuterungen und Anmerkungen, sowie einem Sachverzeichnis herausgegeben von Robert Peitz, Redakteur. 1901. . . . . 50 Pf.

Fleischbeschaugesetze, siehe unter Schlachtviehgesetze.

Polizeiliche Bekanntmachungen der Königlichen Amtshauptmannschaft **Flöha** vom 1. Okt 1874 bis 31. Dez. 1902. 1903. geb. 12 M. Brosohürt in einzelnen Jahrgängen M. 10,—

Königl. Sächsische Verordnung, die Landes-Heil- und Pfleganstalten für **Geisteskranke** und für **Epileptische**, die Pfleganstalten für Geisteskranke, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betr., vom 1. März 1902. Textausgabe nebst ausführlichem Sachverzeichnis. 1902. gebd. . . . . M. 1.25.

Verordnungen über den **Gemeindewaisenrat** im Königreich Sachsen. Textausgabe nebst Einleitung, Anmerkungen und Sachverzeichnis besorgt von Robert Peitz, Redakteur. geb. . . . **Mk. 1.**

Gesindeordnung, revidierte, für das Königreich Sachsen auf Grund der Redaktion dieses Gesetzes vom 31. Mai 1898. Textausgabe. 1899. . . . . 50 Pf.

Königl. Sächs. Verordnung über den **Gewerbebetrieb** der **Gesindevermieter** und **Stellenvermittler** vom 6. August 1902. . . 50 Pfg.

Die Königlich Sächsischen **Jagdgesetze** einschliesslich **Wildschaden-** und **Kaninchengesetz** nebst den hierzu einschlagenden deutschen Reichsgesetzen. Mit Erläuterungen und Sachverzeichnis von Robert Peitz, Redakteur. 1902. . . . . geb. M. 1.50.

Verordnungen den Verkehr mit **Kraftfahrzeugen** auf den öffentlichen Wegen im Königreich Sachsen. Text-Ausgabe nebst einem Verzeichnis der im Königreich Sachsen vorhandenen Kraftfahrzeug-Besitzer und den diesen seiten der einzelnen Kreishauptmannschaften zugewiesenen Erkennnngsnummern. 1901 . 50 Pfg.

— — dasselbe 2. Teil. 1903. . . . . 50 Pfg.

Königlich Sächsisches Gesetz die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf **kirchliche Angelegenheiten** betreffend vom 24. Mai 1902. Nebst einem Verzeichnis der Kirchen im Königreich Sachsen. Text-Ausgabe mit Einleitung, Begründungen und einem Sachverzeichnis besorgt von Robert Peitz, Redakteur. 1902. . . . . **Mk. 1.**

Kraftfahrräder, siehe unter Fahrräder.

Revidierte **Landgemeindeordnung** für das Königreich Sachsen vom 24. April 1873. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis, sowie Abdruck der Gesetze, betreffend die amtliche Verkündigung der allgemeinen Anordnungen der Verwaltungsbehörden vom 15. April 1884, die Pensionsberechtigung der berufsmässigen Gemeindebeamten vom 30. April 1890 und 14. April 1900. Verzeichnis der Rittergüter im Königreiche Sachsen. geb. M. 1.00.

Das **Personenstandsgesetz** nebst den zugehörigen reichs- und sächsisch-rechtlichen Ausführungs-Bestimmungen. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis. Zum Gebranche für Standesbeamte, Gerichts- und Verwaltungsbehörden besorgt von Regierungsassessor Dr. jur. Walter Oertel, 2. juristischer Sekretär und Hilfsarbeiter im evang.-lutherischen Landeskonsistorium zu Dresden. 1903. gebd. . . . . **M. 5.—**

Radfahrer-Verordnungen, siehe unter Fahrräder.

Königl. Sächs. Vorschriften für die Personen, die fremde **Rechtsangelegenheiten** und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmässig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmässig Auskunft erteilen, vom 15. August 1902. . . . . 50 Pfg.

Kammer-Verh
sowie Anmer
herausgegebe
Gesetz, die Abä
Allgemeinen
1900 betreffe
prüfungen u
Börsengesetz,
Depotgesetz,
Enteignungsges
und die Au
der Entstel
einem ausf
Redakteur.
Gesetz über
Sachsen.
Sachverzei
Verordnung,
Juli 1902
1903.
Die Verord
Finanzen
betreffen
Justiz-
führliche
Dr. jur.
Verordnur
betr., v
Auswei
Verordnu
rädern
treten
sowie
Redak
Fleischb
Polizeili
schaf

Königl.
für G
kran
1. M
190

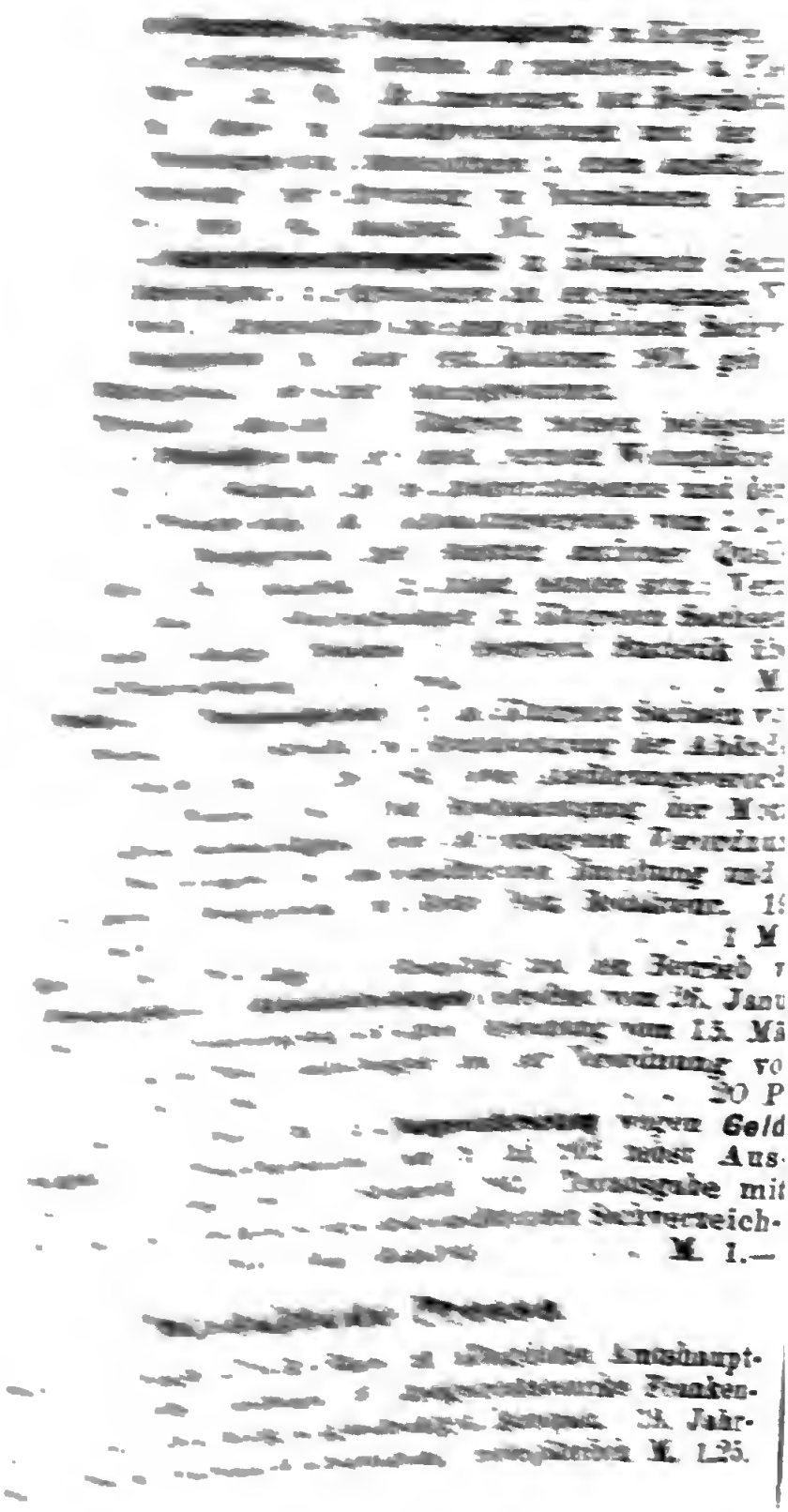

Digitized by Google

[redacted], Organ des Verbandes dramatischer Vereine Sachsens. [redacted]ährlich 70 Pfg.

[redacted]er Jahresbote, illustrierter Kalender für alle Stände, 15. [redacted]ang. 1905. 30 Pfg.

[redacted]blattaushang für das Königreich Sachsen. 11. Jahrgang. Jähr- [redacted] M. 1.—

[redacted]abdrücke der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung [redacted]resden betreffend Durchschnittspreise für die einzelnen Fleisch- [redacted]ungen der Schlachttiere behufs Schädenberechnung für die [redacted]schätzungs-Ausschüsse. Vierter Jahrgang. 4 Nummern 60 Pfg.

[redacted]n- und Taschenkalender für Königl. Sächs. Standesbeamte und [redacted]meindevorstände auf das Jahr 1905. . . . Preis 1,25 Mk.

Im Verlage von A. Peitz & Sohn in Flöha ist ferner erschienen:

[redacted]e wichtige Fragen aus dem Gebiete der Schulgesundheits- [redacted]lege. Vortrag, gehalten in der amtlichen Hauptkonferenz [redacted]r Lehrer und Lehrerinnen des Schulinspektionsbezirkes Flöha [redacted]n 25. Oktober 1902 von Dr. med. Rechholtz, Königl. Be- [redacted]irksarzt in Frankenberg. 2. Auflage. 25 Pfg.

[redacted]rplan für den Religionsunterricht in zwei-, vier-, sechs- und [redacted]iebenklassigen Volksschulen. Bearbeitet von A. Sattler, Kgl. Bezirksschulinspektor in Flöha i. Sa. 1904. . . . . 1 Mk.

[redacted]e Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr. Von Dr. jur. Walter Oertel, Regierungsassessor in Chemnitz. 1905. . . . . 50 Pf.

[redacted]er preusisch-deutsche Zollverein. Vortrag, gehalten von Otto Seeling. 1905. . . . . 40 Pfg.

[redacted]össnitzer Bilderbuch ohne Bilder. Humoristische Blätter aus den Erinnerungen eines alten Gössnitzers. 1905. . . . Mk. 1.50

Kurzgefasstes Handbuch zum Erlernen der englischen Sprache. Von Robert Peitz. 1 Mk.

Kurzgefasstes Handbuch zum Erlernen der französischen Sprache. Von Robert Peitz. 1 Mk.

Die Buchstabenschrift nebst einem Anhange über Graphologie. Von Otto Splitter. 40 Pfg.

Wie und zu welchem Zweck studiert man Graphologie. Von Paul Wächtler. 40 Pfg.

Ethik und ethische Systeme. Von Otto Seeling. 40 Pfg.

Der deutsche Gehsport. Von Omen. 50 Pfg.

Mein Distanzmarsch von Berlin nach Wien. Von Otto Peitz. 50 Pfg.

Die Parteien im Deutschen Reichstag. Ihre Entstehungen, Entwickelungen und Bestrebungen. Unter Mitwirkung von Politikern herausgegeben von Robert Peitz. 1,25 Mk.

Vom sächsischen Erzgebirge nach Konstantinopel. Eine Reise zu Rad und Eisenbahn beschrieben von Robert Peitz. . Mk. 1.50.

Die **Schlachtvieh-** und **Fleischbeschaugesetze** im Königreich Sachsen u die Reichsgesetze, betreffend die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Mit Anmerkungen, den Begründungen, sowie den Reichs- und Landtagsverhandlungen und den ergangenen Verordnungen und Entscheidungen u. einem ausführlichen Sachverzeichnis unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Robert Peitz, Redakteur. 1901. gebd. . . . . M. 2.—

Die **Schlachtviehversicherungsgesetze** im Königreich Sachsen. Mit Anmerkungen, den Begründungen und den ergangenen Verordnungen und Entscheidungen und einem ausführlichen Sachverzeichnis herausgegeben von Robert Peitz, Redakteur. 1901. geb M. 1.50.

Stempelgesetz, siehe unter Handelsgesetzbuch.

Verzeichnis sämtlicher im Königreich Sachsen belegenen **Städte** und **Ortschaften** sowie der einzeln liegenden Wohnplätze mit Angabe der Postanstalt und des Amtsgerichtsbezirks und der Anzahl der Einwohner nach dem Volkszählungsergebnis vom 1. Dezember 1900. Herausgegeben unter Benutzung amtlicher Quellen von Robert Peitz, Redakteur. Im Anhang befinden sich: Verzeichnis der Anzahl der Gewerbetreibenden im Königreich Sachsen, Verzeichnis deutscher Ortsnamen in Oesterreich, Statistik über Bevölkerungsbewegung. 1901. gebd. . . . . M. 1.50.

Vereins- und **Versammlungsrecht** für das Königreich Sachsen vom 22. November 1850 betreffend mit Berücksichtigung der Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1898, sowie Ausführungsverordnung vom 23. November 1850. Unter Berücksichtigung der Motiven, der Kammerverhandlungen, sowie der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen mit einer ausführlichen Einleitung und Bemerkungen herausgegeben von Robert Peitz, Redakteur. 1900. 2. Auflage. . . . . 1 M —.

Königl. Sächs. Verordnung, die Herstellung und den Betrieb von **Warenaufzügen** und **Fahrstuhleinrichtungen** betreffend vom 26. Januar 1884. Mit Berücksichtigung der durch Verordnung vom 15. März 1888 herbeigeführten Abänderungen und der Verordnung vom 12. Juni 1896. 1896. . . . . 20 Pf.

Kgl. Sächsisches Gesetz über die **Zwangsvollstreckung** wegen **Geldleistungen** in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 nebst Ausführungsverordnung vom 19. September 1902. Textausgabe mit Einleitung, Begründungen sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis versehen von Robert Peitz, Redakteur. . . . . M. 1.—

Periodische Presse.

Allgemeiner Anzeiger für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Frankenberg, Oederan, Schellenberg-Augustusburg u. Zschopau. 19. Jahrgang. Dreimal wöchentlich erscheinend; vierteljährlich M. 1.25.

„Thalia", Organ des Verbandes dramatischer Vereine Sachsens. Halbjährlich 70 Pfg.

Deutscher Jahresbote, illustrierter Kalender für alle Stände, 15. Jahrgang. 1905. 30 Pfg.

Gesetzblattaushang für das Königreich Sachsen. 11. Jahrgang. Jährlich M. 1.—

Sonderabdrücke der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung in Dresden betreffend Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen der Schlachttiere behufs Schädenberechnung für die Ortsschätzungs-Ausschüsse. Vierter Jahrgang. 4 Nummern 60 Pfg.

Termin- und Taschenkalender für Königl. Sächs. Standesbeamte und Gemeindevorstände auf das Jahr 1905. . . . Preis 1,25 Mk.

Im Verlage von A. Peitz & Sohn in Flöha ist ferner erschienen:

Einige wichtige Fragen aus dem Gebiete der Schulgesundheitspflege. Vortrag, gehalten in der amtlichen Hauptkonferenz der Lehrer und Lehrerinnen des Schulinspektionsbezirkes Flöha am 25. Oktober 1902 von Dr. med. Rechholtz, Königl. Bezirksarzt in Frankenberg. 2. Auflage. 25 Pfg.

Lehrplan für den Religionsunterricht in zwei-, vier-, sechs- und siebenklassigen Volksschulen. Bearbeitet von A. Sattler, Kgl. Bezirksschulinspektor in Flöha i. Sa. 1904. . . . . 1 Mk.

Die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr. Von Dr. jur. Walter Oertel, Regierungsassessor in Chemnitz. 1905. . . . . 50 Pf.

Der preusisch-deutsche Zollverein. Vortrag, gehalten von Otto Seeling. 1905. . . . . 40 Pfg.

Gössnitzer Bilderbuch ohne Bilder. Humoristische Blätter aus den Erinnerungen eines alten Gössnitzers. 1905. . . . Mk. 1.50

Kurzgefasstes Handbuch zum Erlernen der englischen Sprache. Von Robert Peitz. 1 Mk.

Kurzgefasstes Handbuch zum Erlernen der französischen Sprache. Von Robert Peitz. 1 Mk.

Die Buchstabenschrift nebst einem Anhange über Graphologie. Von Otto Splitter. 40 Pfg.

Wie und zu welchem Zweck studiert man Graphologie. Von Paul Wächtler. 40 Pfg.

Ethik und ethische Systeme. Von Otto Seeling. 40 Pfg.

Der deutsche Gehsport. Von Omen. 50 Pfg.

Mein Distanzmarsch von Berlin nach Wien. Von Otto Peitz. 50 Pfg.

Die Parteien im Deutschen Reichstag. Ihre Entstehungen, Entwickelungen und Bestrebungen. Unter Mitwirkung von Politikern herausgegeben von Robert Peitz. 1,25 Mk.

Vom sächsischen Erzgebirge nach Konstantinopel. Eine Reise zu Rad und Eisenbahn beschrieben von Robert Peitz. . Mk. 1.50.

Der Frühling. Ein allegorisches Lebensbild, geeignet zur Aufführung in Vereinen und Theatern. 1 Mk.
Adressbuch für den Amtsgerichtsbezirk Augustusburg. 2,50 Mk.
Wandkarte von Deutschland in buntem Steindruck, etwa 100 : 75 cm gross. 1,50 Mk.
Wandkarte von Sachsen in buntem Steindruck, etwa 100 : 75 cm gross. 1,50 Mk.
Eintrittszettelbücher für Gastwirte etc., 500 Nummern enthaltend, 50 Pf., Garderobezettelbücher für Gastwirte etc., 250 Nummern enthaltend, 30 Pfg., Mietzinsquittungsbücher à Stück 10 Pfg. Rabattbücher für Händler à Stück 10 Pf.

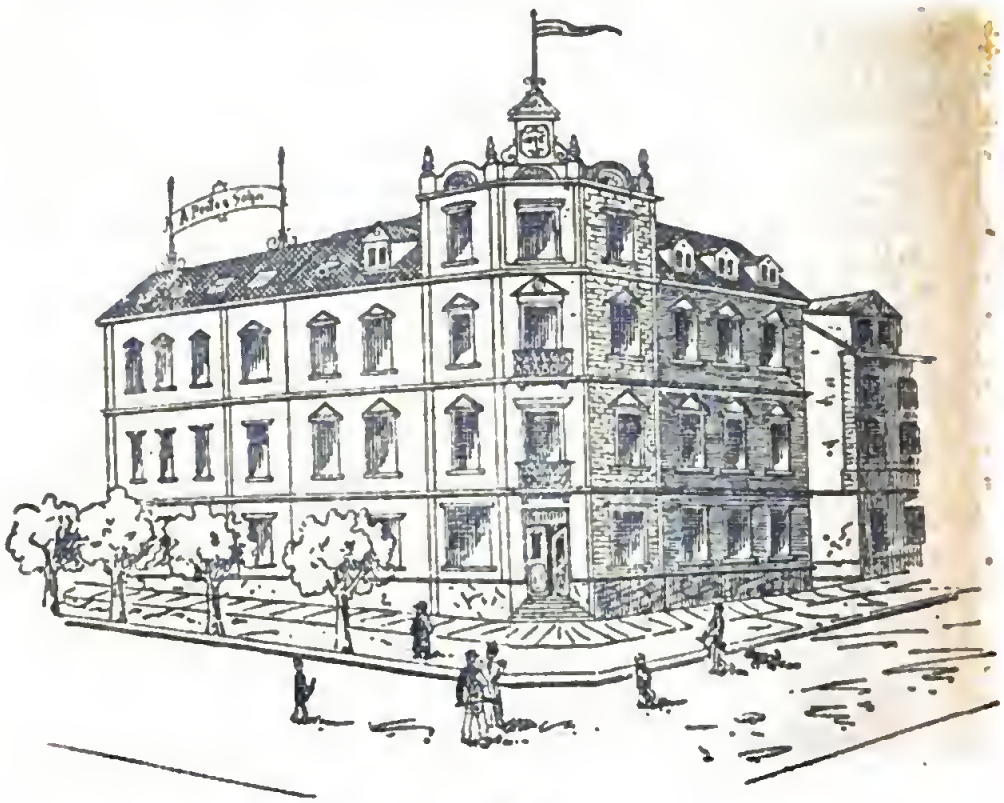

Zur billigsten Ausführung von

Drucksachen jeder Art

empfehlen sich bestens

Buchdruckerei

A. Peitz & Sohn, Flöha i. S.

Allgemeiner Anzeiger
für den Bezirk
der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha,
umfassend die Amtsgerichtsbezirke
Frankenberg, Oederan, Schellenberg-Augustusburg und Zschopau.

Preise für Bezug:	Erscheinungszeiten:	Preise für Anzeigen:
[illegible]	Montag, Mittwoch und Freitag abend.	[illegible]

Verantwortlicher Redakteur: Robert Peitz in Flöha. Druck und Verlag von A. Peitz & Sohn in Flöha.

Wir empfehlen hiermit unsere im Jahre 1887 als „Flöhaer Anzeiger" begründete Zeitung zum Abonnement und zur Aufgabe von Inseraten.

Die Geschäftsstelle des „Allgem. Anzeiger".

A. Peitz & Sohn, Flöha i. Sa.

Digitized by Google

Hotel Deutscher Bund

Buenos Aires, Paseo de Julio 420

vis à vis von Dock Nr. 4, dem Halteplatz der Hamburger und Bremer Dampfer.

Aeltestes und beliebtestes Deutsches Haus am Platze.

Sammelplatz aller Deutschsprechender.

100 Betten à Peso 0,50 bis Peso 1,50 pro Tag
mit Essen „ „ 1,50 „ „ 3,00 „ „
einzelne Mahlzeiten Peso 0,50 bis Peso 1,—.

Schönes, vom Restaurant unabhängiges Nebenzimmer für Familien und kleinere Gesellschaften.

Gutgekühlte reine Getränke. Alle Sorten Biere frisch vom Fass.

Bitte sich bei Ankunft nicht durch die am Bahnhofe und dem Hafen herumtreibenden Kundenfänger verschleppen, noch durch die Kutscher irre führen zu lassen.

Gut merken: **Paseo de Julio 420.**

S. Knöpfle.

70
50
GENTINIEN, CHILE,
BOLIVIA,
UGUAY UND PARAGUAY.
Maßstab 1 : 12000000.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

NOV 29 1965 8 4
REC'D
NOV 30 '65 -3 PM
LOAN DEPT.

MAR 23 1978

REC. CIR. APR 14 '78

LD 21A-60m-3,'65
(F2336s10)476B

General Library
University of California
Berkeley